

Leitlinien

der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR



Verfassung

Gemeindeordnung

Ethische Grundlagen

Glaube & Lehre

Ausgabe 2024



Inhalt

Vorwort

A.

GLAUBE & LEHRE

1. Glaubensbekenntnis
2. Lehrgrundlagen
3. Begriffserklärungen

B.

ETHISCHE GRUNDLAGEN

- Einführung
1. Der neue Mensch
 2. Ehe und Familie
 3. Gemeinde
 4. Gesellschaft und Staat

C.

GEMEINDEORDNUNG

- Artikel 1 Selbstverständnis
Artikel 2 Ziele
Artikel 3 Lokalgemeinde
Artikel 4 Dienen und Leiten
Artikel 5 Bezirk
Artikel 6 Region
Artikel 7 Bundesversammlung
Artikel 8 Präsidium
Artikel 9 Arbeitsbereiche des Bundes
Artikel 10 Bundesausschüsse
Artikel 11 Stiftungen und Werke
Artikel 12 Mission im Ausland
Artikel 13 Wahlordnung
Artikel 14 Rechtsordnung
Artikel 15 Finanzordnung
Artikel 16 Anstellung und Vergütung
Artikel 17 Kinder- und Jugendschutz
Artikel 18 Datenschutz
Artikel 19 Internationale Struktur

D.

VERFASSUNG

Bibelstellen im Wortlaut

Vorwort zur Ausgabe 2024

Nach der Veröffentlichung der neuen „Leitlinien“ im Jahr 2019, hat die Bundesversammlung in den darauffolgenden Jahren weitere sinnvolle Anpassungen im Teil C - Gemeindeordnung - beschlossen.

Urbach, im November 2023

Marc Brenner

Präses der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR

Vorwort zur Ausgabe 2019

Wir freuen uns über die Neufassung unserer Lehre und Struktur, die wir hiermit zusammengefasst als „Leitlinien der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR“ präsentieren.

Die bisherige Version „**Glaube, Lehre und Ordnungen der Gemeinde Gottes**“ war im Wesentlichen von Dieter Knospe, dem damaligen Vorsteher der Gemeinde Gottes e.V., auf Grundlage unserer internationalen Richtlinien erarbeitet worden. Seit der ersten Ausgabe 1989 blieben die entscheidenden Teile, bis auf einige strukturelle und inhaltliche Anpassungen, knapp 30 Jahre lang nahezu unverändert. Dieter Knospe und allen, die über die Jahre mit der Aktualisierung betraut waren, sind wir sehr dankbar; auf ihrer Vorarbeit konnten wir aufbauen.

Für die Revision hat das Präsidium eine **Arbeitsgruppe** eingesetzt, deren Mitglieder unterschiedliche Expertisen, Blickwinkel und Erfahrungen einbrachten. Marc Brenner (Vorsitz), Damaris Auwärter, Herbert Banholzer, Andreas Langermann, Frank Simon und Ralf Tumat arbeiteten über drei Jahre an dieser Aufgabe im Team, aus dem zwischenzeitlich ein ständiger Ausschuss „Leitlinien der Gemeinde Gottes“ geworden ist.

Ein wichtiges Anliegen bei der Bearbeitung war, die Formulierungen sprachlich so zu gestalten, dass sie auch von Personen, die unseren Gemeindebund noch nicht kennen, verstanden werden. Die jeweiligen **Änderungsvorschläge** wurden ausführlich im Präsidium diskutiert, anschließend in die Pastorentagung eingebracht und im Nachgang nochmals allen Personen mit Dienstrang zur Kommentierung zugesandt, bevor sie abschnittsweise an die Bundesversammlung zur Abstimmung gingen. Bezüglich der Anordnung haben wir uns für folgende Reihenfolge entschieden:

A. Glaube & Lehre

Das Glaubensbekenntnis wurde sprachlich überarbeitet und stärker an die Fassung der internationalen Gemeinde Gottes angeglichen. Bei den Lehrgrundlagen haben wir jeweils die markanteste Bibelstelle hervorgehoben. Neu aufgenommen wurden die Begriffserklärungen, da etliche Ausdrücke heutzutage nicht mehr unbedingt allgemeinverständlich sind.

B. Ethische Grundlagen

Die internationale Vorlage („Practical Commitments“) wurde nicht direkt übersetzt, sondern wie seither schon in den deutschen Kontext übertragen. Die Inhalte der früheren Kapitel „Entschiedenheit“, „Lauterkeit“, „Würde“ und „Selbstbeherrschung“ finden sich nun bei „Der neue Mensch“ und „Gemeinde“ wieder. Die Kapitel „Verantwortung für Ehe und Familie“ und „Verpflichtung gegenüber Staat und Gesellschaft“ wurden übernommen und durch aktuelle Themen wie zum Beispiel Sterbehilfe ergänzt.

C. Gemeindeordnung

Sie erhielt einen neuen Aufbau, beginnend mit der Lokalgemeinde und weitergehend zu Bezirk, Region, Bundesversammlung und Präsidium. Durch die Vermeidung von Wiederholungen und die Vereinheitlichung von Begriffen wurde der Text sprachlich straffer, übersichtlicher und insgesamt besser verständlich. Damit die Ordnungen im Gemeindealltag praktikabel sind, wurden Regelungen entfernt, die vielleicht wünschenswert, aber in der Praxis nicht umsetzbar waren.

D. Verfassung

Die Verfassung wurde nur geringfügig, im Einklang mit den Änderungen der Gemeindeordnung, angepasst.

Bibelstellen im Wortlaut

Alle in den Lehrgrundlagen und Ethischen Grundlagen verwendeten Bibelstellen haben wir in einer Studienhilfe aufgeführt, damit der biblische Bezug zu den einzelnen Begriffen und Themen schnell und einfach hergestellt werden kann. Diese Beilage lädt explizit zum Studieren des Wortes Gottes ein!

Warum Leitlinien wichtig sind

Das Titelblatt dieser Ausgabe zeigt ein typisches Straßenschild mit Leitplanken und Leitlinien, die von dort nicht mehr wegzudenken sind. Solch ein **Schutzsystem** dient als Rückhalt vor steilen Böschungen und markiert die Richtung vorbei an gefährlichen Hindernissen.

Auf den ersten Blick mag es verlockend erscheinen, eigene Wege zu gehen und ohne Leitmarkierungen unterwegs zu sein. Der Mensch möchte tun und lassen, was er will, und empfindet Richtlinien oft als störend. Wenn aber **Gottes Wort** im Alltag an Bedeutung verliert, nimmt auch das zwischenmenschliche Miteinander Schaden. Wer biblische Hinweise fortlaufend missachtet, zerstört Leben, weil er das Ziel verfehlt.

Gute Leitlinien behindern das Leben nicht, sondern fördern es. Gott will unser Leben auf der rechten Spur halten, damit unser **Miteinander** gelingt und wir am Ziel ankommen. Das gilt für unser persönliches Leben, jedoch auch für das Zusammenleben in der Gemeinde. Die „Leitlinien der Gemeinde Gottes“ geben uns hierbei Wegweisung und sind gleichzeitig unser Anspruch. Sie sollen

- unsere Mitglieder und Freunde über Ausrichtung und Ziele der Gemeinde Gottes unterrichten,
- unseren Mitarbeitern bei ihrer haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit Orientierung bieten,
- verbindliche Regelungen für eine effektive Zusammenarbeit und ein gutes Miteinander in unseren Lokalgemeinden wie auch im Bund aufzeigen.

Wir wünschen und hoffen, dass die umfangreiche Überarbeitung unserer Leitlinien die Leser neu veranlasst, sich mit der Bibel zu beschäftigen, eine lebendige Vertrauensbeziehung mit Jesus zu pflegen und sich in die Gemeindegemeinschaft aktiv einzubringen.

Urbach, im November 2019

Marc Brenner

Präsident der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR

P.S.: Auch die vorliegende Version wird immer wieder Mal überarbeitet werden, beziehungsweise einzelne Artikel oder Abschnitte davon. Die jeweils aktuelle Fassung der „Leitlinien der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR“ ist unter der folgenden Internet-Adresse zu finden: www.gemeindegottes.de/leitlinien

Gemeinde Gottes in Deutschland



GLAUBE & LEHRE

Fassung vom 31. Oktober 2018

Inhalt

1.	Glaubensbekenntnis.....	1
2.	Lehrgrundlagen	2
3.	Begriffserklärungen	4

1. Glaubensbekenntnis

Als Gemeinde Gottes glauben wir, dass die gesamte Bibel in vollem Umfang vom Heiligen Geist inspiriert ist und Gottes geschriebenes Wort darstellt. Das folgende Glaubensbekenntnis verstehen wir als Richtschnur und offiziellen Ausdruck unseres Glaubens.

Wir glauben

1. an die wörtliche Inspiration* der Bibel durch Gott,
2. an den einen Gott, der als Vater, Sohn und Heiliger Geist* ewig existiert,
3. dass Jesus Christus der einzig geborene* Sohn des Vaters ist, empfangen vom Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gekreuzigt, begraben und von den Toten auferstanden; dass er in den Himmel aufgefahren ist und heute als Fürsprecher zur Rechten des Vaters sitzt,
4. dass alle Menschen gesündigt und die Herrlichkeit* Gottes verloren haben, und dass Gott ihnen Reue und Umkehr* verordnet hat, die zur Vergebung der Sünden notwendig ist,
5. dass Rechtfertigung*, Erneuerung* und Neugeburt* durch Glauben an den Opfertod* von Jesus Christus erlangt werden,
6. an Heiligung* als Folge der Neugeburt durch Glauben an den Opfertod* von Jesus Christus, durch das Wort Gottes und das Wirken des Heiligen Geistes,
7. dass Heiligkeit* der Maßstab Gottes für sein Volk ist,
8. an die Taufe mit dem Heiligen Geist nach der Reinigung des Herzens,
9. an das Reden in neuen Sprachen, die der Heilige Geist gibt, und dass es das anfängliche Zeichen der Taufe im Heiligen Geist ist,
10. an die Wassertaufe* für alle nach ihrer Umkehr durch Untertauchen im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes,
11. dass göttliche Heilung im Erlösungswerk* von Jesus bereitgestellt ist,
12. an Abendmahl* und Fußwaschung* der Gläubigen als Anordnungen des Herrn Jesus Christus,
13. an das zweite Kommen von Jesus Christus, zuerst, um die bereits gestorbenen Gläubigen aufzuerwecken und zusammen mit den noch lebenden Gläubigen zu ihm zu entrücken*, um dann auf der Erde tausend Jahre zu regieren,
14. an die leibliche Auferstehung*, das ewige Leben für die Erlösten und eine ewige Strafe für die Gottlosen.

Mit * gekennzeichnete Begriffe werden unter „3. Begriffserklärungen“ erläutert.

2. Lehrgrundlagen

Die Lehren der Gemeinde Gottes basieren strikt auf der Bibel:

1. Reue und Umkehr	Markus 1,15 Lukas 13,3 Apostelgeschichte 3,19
2. Rechtfertigung	Römer 5,1 Titus 3,7
3. Erneuerung	2. Korinther 5,17 Titus 3,5
4. Neugeburt	Johannes 3,3 1. Petrus 1,23 1. Johannes 3,9
5. Heiligung nach der Neugeburt	Römer 6,22 1. Korinther 1,30 1. Thessalonicher 4,3 Hebräer 12,14
6. Heiligkeit	Lukas 1,74-75 1. Petrus 1,15-16
7. Wassertaufe durch Untertauchen	Matthäus 28,19 Markus 16,16 Johannes 3,22-23 Apostelgeschichte 8,36-38
8. Taufe mit dem Heiligen Geist nach der Reinigung des Herzens als Ausrüstung mit Kraft zum Dienst	Matthäus 3,11 Lukas 24,49 Apostelgeschichte 1,8
9. Reden in neuen Sprachen, die der Heilige Geist gibt, und dass es das anfängliche Zeichen der Taufe im Heiligen Geist ist	Apostelgeschichte 2,4; 10,44-46; 19,1-7
10. Gemeinde	Matthäus 16,18; 28,19-20 Apostelgeschichte 2,41-42; 20,28 1. Korinther 12,12-26 Epheser 2,19-22 1. Petrus 2,9-10 Offenbarung 21,9-10

11. Gaben des Geistes	Römer 12,4-8 1. Korinther 12,7-11.27-31; 14,1 Epheser 4,11-13
12. Zeichen, die den Gläubigen folgen	Markus 16,17-20 Römer 15,18-19 Hebräer 2,3-4
13. Frucht des Geistes	Römer 6,22 Epheser 5,8-10 Galater 5,22-23
14. Göttliche Heilung, durch das Erlösungswerk von Jesus bereitgestellt	Jesaja 53,4-5 Matthäus 8,17 1. Petrus 2,24 Jakobus 5,14-16
15. Abendmahl als Gedächtnismahl	Lukas 22,17-20 1. Korinther 11,23-26
16. Fußwaschung der Gläubigen	Johannes 13,4-17
17. Zehnten* und Spenden	1. Mose 14,18-20; Maleachi 3,10 ; Lukas 11,42; 1. Korinther 9,6-9; 16,2 Hebräer 7,5-6
18. Wiedergutmachung, soweit möglich	Lukas 19,8-9
19. Zweites Kommen von Jesus Christus vor dem Tausendjährigen Reich*: Zuerst, um die bereits gestorbenen Gläubigen aufzuerwecken und die lebenden Gläubigen zu ihm zu entrücken; zweitens, um mit ihnen auf der Erde tausend Jahre zu regieren	1. Korinther 15,51-52 1. Thessalonicher 4,14-17 2. Thessalonicher 2,1 Offenbarung 5,10; 20,1-5a
20. Leibliche Auferstehung der Toten	Johannes 5,28-29 Apostelgeschichte 24,15 Offenbarung 20,5b-6
21. Ewiges Leben für die Erlösten	Johannes 3,16; 5,24; 10,28 Römer 6,23 1. Johannes 5,11-13
22. Ewige Strafe für die Gottlosen; keine Allversöhnung*, kein Fegefeuer* und keine Auslöschung	Matthäus 25,41-46 2. Thessalonicher 1,8-9 Offenbarung 20,10-15; 21,8

3. Begriffserklärungen

Abendmahl

Das Abendmahl hat seinen Ursprung im jüdischen Passafest, bei dem der Befreiung aus der Sklaverei in Ägypten gedacht wird. Als Christen **erinnern** wir uns dabei, dass Jesus für uns gestorben ist und uns erlöst hat, wir haben alle in derselben Weise **Gemeinschaft** an seinem Leib, und wir **verkünden** die Wiederkehr des Auferstandenen, mit dem wir dieses Mahl im Himmel feiern werden.

Allversöhnung

Die unbiblische Lehre der Allversöhnung oder Wiederbringung unterstellt, dass aufgrund von Gottes Liebe am Ende alle Menschen und sogar der Teufel gerettet werden. Die Bibel hingegen macht deutlich, dass jeder Einzelne aufgrund seiner Entscheidung für oder gegen Jesus Christus beurteilt werden wird.

Auferstehung, leibliche

Das biblische Verständnis der Auferstehung nach dem Tod erstreckt sich nicht nur auf die Seele, sondern auch auf den Körper des Menschen.

Einzig geboren

Diese Bezeichnung (gleichbedeutend mit „eingeborener Sohn“) drückt die einzigartige Vorrangstellung von Jesus bei seinem himmlischen Vater aus. Niemand als er ist zugleich göttlicher Natur und wurde Mensch – Jesus ist einmalig.

Entrücken

Entrückung beschreibt das Phänomen, wenn eine lebende Person körperlich aus der irdischen Welt dauerhaft in die himmlische Gemeinschaft mit Gott versetzt wird. Beispiele hierfür sind Henoah und Elia (Altes Testament) sowie die Gläubigen bei der Wiederkehr von Jesus Christus.

Erlösungswerk

Der biblische Begriff Erlösung bedeutet Loskauf aus Sklaverei und Kriegsgefangenschaft gegen Zahlung eines Lösegeldes. Unter Sklaverei versteht das Neue Testament das Leben unter der Sünde. Erlösungswerk bedeutet somit, dass jemand die Kosten trägt, um uns von der Sünde freizukaufen. Diesen Preis hat Jesus durch sein Blut am Kreuz vollständig für uns bezahlt.

Erneuerung

Erneuerung bezeichnet die Veränderung vom alten Schlechten zum neuen Guten. Sie ist sowohl das innere Werk Gottes bei der Bekehrung als auch eine fortwährende Aufgabe des Christen in Bezug auf seine Denkweise.

Fegefeuer

Nach dieser Irrlehre sind auch normale Gläubige nicht rein genug, um die Ewigkeit in der Gegenwart Gottes verbringen zu dürfen, und müssen nach ihrem Tod erst an einen Ort der

Reinigung, das „Fegefeuer“. Diese Auffassung widerspricht der Lehre der vollen Erlösung durch Jesus Christus.

Fußwaschung

Beim Abendmahl wusch der Herr Jesus Christus seinen Jüngern die Füße. Durch dieses Beispiel zeigte er, dass auch seine Nachfolger untereinander zum Dienen bereit sein sollen.

Geist

Gott ist Geist, also nicht an Materie gebunden, und kommuniziert mit dem neu geborenen Geist des Menschen. Dies geschieht außerhalb der Ebene des Verstandes, denn der gehört nach biblischer Einordnung zum seelischen Bereich.

Heiligkeit

Heiligkeit ist ein Kennzeichen Gottes. „Heilig“ beschreibt den Zustand absoluter Reinheit und die Aussonderung für erstklassige Zwecke. In dieser Weise betrachtet Gott der Vater die Gläubigen durch Jesus, der sie gereinigt und exklusiv für seinen Dienst reserviert hat.

Heiligung

Heiligung ist die bewusste Hingabe an Gott, um als Christ eine kontinuierliche Charakter- und Lebensveränderung hin zur Christusähnlichkeit zu erfahren.

Herrlichkeit Gottes

Die Herrlichkeit Gottes bringt die Größe, Hoheit und Majestät Gottes zum Ausdruck. Sie kann in der intensiven Begegnung mit Gott persönlich erfahren werden.

Inspiration

„Wörtlich inspiriert“ heißt nicht in jedem Fall „wortwörtlich zu verstehen“, denn die Bibel bedient sich vielerlei Sprachstile wie Poesie, Prophetie und Predigt, die Bilder, Symbole und Gleichnisse gebrauchen. Solche Schriftstellen bedürfen einer sorgfältigen Auslegung mit der Hilfe des Heiligen Geistes. Aus Respekt vor Gottes Wort verbieten sich spekulative Wertungen oder willkürliche Relativierungen von Bibeltexten.

Neugeburt

Bei der Bekehrung vollzieht sich eine übernatürliche Neuschöpfung, wobei Gottes Geist den Geist des Menschen neu zum Leben erweckt.

Opfertod

Jesus Christus hat sein Leben stellvertretend für die Schuld der Menschen am Kreuz von Golgatha geopfert. Da er selber ganz ohne Sünde war, konnte er durch sein Blut unsere Schuld sühnen.

Rechtfertigung

Wer den Opfertod von Jesus Christus im Glauben für sich in Anspruch nimmt, erfährt vollständige Vergebung und ist in den Augen Gottes gerechtfertigt. Dadurch kommt seine Beziehung zu Gott wieder vollständig in Ordnung.

Sünde

Sünde bedeutet schlicht „Zielverfehlung“ und beschreibt das Handeln der Personen, die im Ungehorsam gegen Gott leben. Aus Gottes Sicht verfehlen alle Menschen ihr Lebensziel, wenn sie Jesus Christus nicht als ihren Erlöser annehmen.

Taufe mit dem Heiligen Geist

Bei der Taufe mit dem Heiligen Geist wird der Gläubige mit dem Geist Gottes erfüllt und mit Kraft zum Dienst ausgestattet. Diese Erfüllung sollte immer wieder neu gesucht werden.

Tausendjähriges Reich

Nach seiner Wiederkehr wird Christus mit den Gläubigen 1000 Jahre auf der Erde regieren. Während der Zeit dieses Friedensreiches ist Satan gebunden.

Reue und Umkehr

Reue und Umkehr bezeichnen die vollständige Kehrtwendung eines Menschen von der Sünde hin zu einem neuen Lebensstil nach Gottes Willen. Die frühere Bezeichnung „Buße“ wird oft fälschlicherweise mit Bußübungen verbunden.

Wassertaufe

Die Taufe durch vollständiges Untertauchen in einem öffentlichen Rahmen geschieht aufgrund eines persönlichen Glaubensbekenntnisses des Täuflings. Die Taufhandlung symbolisiert, dass der alte Mensch stirbt und ein neuer Mensch mit Christus aufersteht.

Zehnten und Spenden

Die gute Gewohnheit, den zehnten Teil seines Einkommens in die Lokalgemeinde zu geben, hat ihren Ursprung im Alten Testament. Abraham gab Melchisedek den zehnten Teil seiner Kriegsbeute, und die Israeliten ermöglichten mit ihren Zehnten den Dienst der Leviten am Tempel. Spenden sind Gaben, die über den Zehnten hinausgehen.

Gemeinde Gottes in Deutschland



ETHISCHE GRUNDLAGEN

Fassung vom 31. Oktober 2018

Inhalt

	Einführung.....	1
1.	Der neue Mensch	2
2.	Ehe und Familie	7
3.	Gemeinde.....	10
4.	Gesellschaft und Staat	12

Einführung

Sich für Christus zu entscheiden ist keine Ansichtssache, sondern hat konkrete Folgen für unser Leben. In den „Ethischen Grundlagen“ sind praktische Auswirkungen des Christseins beschrieben, die unserem biblischen Glaubens- und Lehrverständnis entsprechen.

Der Hinwendung zu Christus als Retter folgt die vertrauensvolle **Hingabe** an ihn als Herrn. Bei der Erlösung geht es nämlich nicht nur um die Vergebung unserer Schuld, sondern auch um die Neuausrichtung unseres Lebens.

Eine grundlegende **Lebensveränderung** können wir mit menschlicher Anstrengung nicht erreichen. Genauso

- wie uns Gottes Vaterliebe zu ihm gezogen und zur Umkehr bewegt hat, Johannes 6,44
- wie uns durch den Opfertod seines Sohnes alle Schuld ohne eigene Leistung aus Gnade vergeben worden ist und Römer 3,24
- wie wir durch den Heiligen Geist in übernatürlicher Weise von neuem geboren wurden, Johannes 3,6

so sind wir auch in unserem neuen Leben als Kinder Gottes stets auf **Gottes Hilfe** und **Kraft** angewiesen. Galater 5,25

Entscheidend bei diesem Veränderungsprozess ist also, dass wir uns Gottes Wirken ohne Vorbehalte öffnen und dem Heiligen Geist auch im Alltag bewusst Raum geben. Die Bibel ruft die Gläubigen auf, sich immer wieder neu mit **Gottes Geist** erfüllen zu lassen, um nicht mehr die Früchte des Fleisches (seelischer und körperlicher Natur), sondern die Frucht des Geistes hervorzubringen. Epheser 5,18

Diesen ganzheitlichen, lebenslangen Veränderungsprozess nennt die Bibel **Heiligung**. Als Gemeinde Gottes legen wir großen Wert auf einen in ethischer Hinsicht vorbildlichen Lebenswandel nach biblischen Maßstäben. Damit wollen wir einerseits der großartigen himmlischen Berufung entsprechen und zugleich für unsere Umgebung ein sichtbares Zeugnis der verändernden Kraft Gottes sein. Epheser 4,1
2. Thessalonicher 1,11

Als entschiedene Nachfolger von Jesus Christus zeigen wir unsere Hingabe, indem wir

- uns als **neue Menschen** am Wesen und Charakter von Christus orientieren und gerne auf seinen Willen eingehen,
- die Heiligkeit der **Ehe** achten, der **Familie** Vorrang geben und sie schützen,
- uns in die **Gemeinde** einbringen und die uns anvertrauten Gaben und Dienste treu verwalten,
- unsere Verantwortung gegenüber **Gesellschaft** und **Staat** erfüllen.

1. Der neue Mensch

Das Wunder der Neugeburt ist ein Geschenk Gottes, und ein zum Guten veränderter Lebenswandel ist sein Werk. Beides geschieht jedoch **nicht automatisch**, sondern bedarf unserer Zustimmung und Kooperation, denn Gott bezieht uns in diesen Erneuerungsprozess ein.

Epheser 2,8-10

Besonders bei okkulten Bindungen in der Vergangenheit ist es unbedingt notwendig, sich bei der Bekehrung bewusst und vollständig davon zu lösen; hierbei sind oft die Unterstützung und das Gebet erfahrener und reifer Christen nötig. Durch einen kompromisslosen **Herrschaftswechsel** werden viele spätere Glaubensprobleme vermieden, wenn der Teufel vermeintliche Rechte geltend macht, um die Erlösung in Frage zu stellen.

Lukas 11,24-26

Apostelgeschichte 19,19

1 Geist, Seele, Leib

Wir glauben, dass Gott den Menschen am Anfang als ganzheitliches Wesen mit Geist, Seele und Leib geschaffen hat.

1.1 Geistliche Neugeburt

Wird ein Mensch gläubiger Christ, vollzieht sich eine übernatürliche Neuschöpfung, wobei Gott den Geist des Menschen erneuert. Geist bedeutet hier nicht im landläufigen Sinne Verstand oder Denkvermögen, sondern der Bereich des Menschen, der die Verbindung zu Gott ermöglicht.

Johannes 3,5-7

Der umfassende Charakter der Neugeburt des Christen kommt bei der **Wassertaufe** anschaulich zum Ausdruck, wo sinnbildlich der alte, sündhafte Mensch mit Christus am Kreuz stirbt (Untertauchen) und der neue Mensch mit Christus aus dem Grab aufersteht (Auftauchen). Zwar besitzt er noch immer seinen sterblichen Leib, doch hat dieser nun den Keim der Unsterblichkeit in sich: die Auferstehungskraft von Christus.

Römer 6,3-6

Galater 5,24

Kolosser 2,12

Diese **Kraft göttlicher Liebe**, die stärker ist als der Tod, wohnt in jedem von Neuem geborenen Christen durch den Heiligen Geist. Mit seiner Kraft kann der Gläubige ein neues, siegreiches Leben führen, das von der früheren Macht der Sünde mit ihren Bindungen und zerstörerischen Wirkungen frei ist.

Philipper 3,10.21

Unser neugeborener, perfekter **Geist** steht in Verbindung mit Gottes Geist und will mit diesem nun sowohl unsere Seele als auch unseren Körper leiten und regieren. Wo wir zuvor durch die Herrschaft der Sünde unser Lebensziel verfehlt haben, können wir nun durch die Herrschaft des Geistes die wahre Bestimmung und Erfüllung unseres Lebens finden.

Römer 6,13

Galater 5,16

1.2 Seelische Erneuerung

In dem Maß, wie Gottes Liebe durch seinen Geist in unser Herz kommt, erfahren wir bedingungslose **Annahme** durch unseren himmlischen Vater und erleben dabei Wunder seelischer Heilung und Befreiung. In der Gemeinschaft mit Gott erfahren wir liebende Aufmerksamkeit, tiefe Bedeutung und innere Genesung.

Römer 15,7

Je näher wir Gott kennenlernen, desto besser verstehen wir, dass er nur das Beste für uns will, und desto mehr können wir ihm vertrauen und im Glauben wachsen. Dadurch fällt es uns zunehmend leichter, seinen Willen gern zu erfüllen, und er kann uns als Mitarbeiter in seinem Reich **gebrauchen**. Um Gott zu dienen, müssen wir nicht perfekt sein, sondern ihm unser Leben immer wieder neu zur Verfügung stellen.

Kolosser 2,6

2. Korinther 3,18

1. Petrus 2,1-5

Wenn der Heilige Geist unser Leben regieren darf, werden die Charakterzüge von Jesus hervortreten: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Güte, Glaube, Sanftmut und Selbstbeherrschung. Bleiben diese Merkmale der **Frucht des Geistes** aus, haben wir die enge Beziehung mit Christus vernachlässigt und müssen sie im aufrichtigen Gebet sowie im Hören auf sein Wort und seinen Geist wieder neu festigen.

Galater 5,22-23

1.3 Körperliche Erneuerung

Weil der Körper in enger Wechselwirkung mit der Seele steht, können sich gesundheitliche Probleme bereits mit unserer Bekehrung und seelischen Erneuerung lösen. Auch wenn nicht alle Spuren vergangener Sünden verschwinden, erleben viele Christen übernatürliche Befreiung sowie **göttliche Heilung** auch von schweren und unheilbaren Krankheiten.

Jesaja 53,5

Apostelgeschichte 4,22.30

Unser Körper wird durch Jesus Christus zu einem Tempel des Heiligen Geistes. Deshalb sollen wir ihn **nicht missbrauchen**, sondern stets zur Ehre Gottes einsetzen. Wir achten die natürlichen Bedürfnisse des Leibes, sind aber nicht mehr Sklaven seiner Triebe. Unser Körper hat dem Geist zu gehorchen und sich ihm in jeder Situation unterzuordnen.

1. Korinther 6,19-20; 10,31

Römer 6,11-12.22

Regiert uns der Geist, fällt uns **Selbstbeherrschung** nicht schwer. Schlechte Verhaltensmuster und Prägungen, die im Widerspruch zum Wort Gottes stehen und sich über Generationen als schädlich erwiesen haben, können wir nach und nach ablegen und durch gute Umgangsformen und Gewohnheiten ersetzen.

Römer 8,2.9-13

Enthaltsamkeit von schädlichen Handlungsweisen betrachten wir weder als Gesetz noch als Zwang, sondern

2. Korinther 3,17

als Ausdruck der **Freiheit**, zu der Christus uns befreit hat. Wir verstehen uns als der Sünde gestorben und haben ihr gegenüber keinerlei Verpflichtung mehr.

Galater 5,1.13
1. Petrus 2,16

2 Geistliches Wachstum

Um unsere persönliche Beziehung zu Gott zu pflegen und geistlich zu wachsen, nehmen wir uns genügend Zeit zum regelmäßigen Anbeten, Bibellesen, Bekennen, Danken, Fürbitten und Fasten.

Kolosser 4,2

- Die **Anbetung** Gottes ist Bestandteil unserer privaten Gebetszeiten wie unserer Gottesdienste. Indem wir unseren Herrn erheben, richten wir uns auf ihn aus, und Nebensächliches verliert an Bedeutung.
- Durch das **Bibelstudium** gewinnen wir geistliche Erkenntnisse, vernehmen Gottes Reden und stärken unseren Glauben.
- Fehler und Versagen dürfen wir vor Gott ehrlich **bekennen**, der uns gerne vergibt und immer wieder aufhilft.
- Mit unserem **Dank** ehren wir Gott als Geber aller guten Gaben und anerkennen die völlige Abhängigkeit von seiner treuen Fürsorge.
- In der **Fürbitte** treten wir für unsere Mitmenschen und deren Nöte ein.
- Zeiten des **Fastens** fördern unsere Konzentration auf die Gemeinschaft mit Gott und verleihen der Ernsthaftigkeit unseres Gebets Nachdruck.

Psalm 5,8; 22,28

Lukas 4,8

Johannes 4,23-24

Johannes 5,39

2. Timotheus 3,15-16

1. Johannes 1,9

Psalm 13,6; 50,14-15.23

Philipper 4,6

Kolosser 4,2

1. Timotheus 2,1

Matthäus 6,16-18

Als Menschen mit einem erneuerten Denken sind wir darauf bedacht, nach biblischen Prinzipien zu leben. Wir lesen, hören und betrachten mit Vorliebe das, was das neue Leben in uns wachsen und stark werden lässt. Dagegen meiden wir Literatur, Musik, Darstellungen, Aufführungen, Filme und sonstige Dinge, von denen widergöttliche, unsittliche und zerstörerische Einflüsse ausgehen.

Römer 13,13-14

Philipper 4,8

1. Petrus 2,2

1. Johannes 2,15-17

3 Praktische Auswirkungen

Bei hingeebenen Nachfolgern des Herrn Jesus Christus kommen Gottes Wertvorstellungen immer mehr zur Auswirkung. Wir legen negative Einstellungen und Verhaltensweisen ab und entfalten uns selbst sowie unseren Mitmenschen gegenüber eine **wertschätzende Haltung**. Als gesunde Vorbilder wirken wir ansteckend auf unser Umfeld, und durch die Kraft des Heiligen Geistes können wir glaubwürdige Zeugen für Christus sein, selbst wenn Andere uns nicht wohlgesonnen sein sollten.

Philipper 2,3

3.1 Freiheit von Bindungen

Mit Hilfe von Gottes Geist sind wir in der Lage, allem zu entsagen, was uns in eine Abhängigkeit bringen könnte oder was uns beschmutzen, beherrschen oder sogar zerstören würde. Epheser 4,22-30

Wir achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit **Medien** in Bezug auf Dauer und Inhalt. Epheser 5,3-7

Aus christlicher Freiheit, im Bewusstsein der destruktiven Wirkungen der Suchtgefahren und aus Liebe zu den Schwachen in unserem Umfeld **enthalten** wir uns Römer 14,1.20-22

- von unkontrolliertem Konsumverhalten, Sprüche 23,20-21
- von unmäßigem und anstößigem Ess- und Trinkverhalten,
- von allem, was einem Körperkult dient,
- von gewerblichem Glücksspiel und Wetten mit Geldeinsatz,
- von Tabak, Rauschgift und Drogen sowie dem Missbrauch von Medikamenten,
- von Wahrsagerei wie Astrologie, Horoskopen, Legen von Karten, Benutzen von Glücksbringern, 3. Mose 19,31
5. Mose 18,10-12
- von Heilbehandlungen, bei denen Diagnose oder Therapie mit okkulten Kräften in Zusammenhang stehen. Apostelgeschichte 16,16-18

Wir dürfen und sollen die guten Gaben Gottes genießen. Aus Rücksicht auf Gefährdete und angesichts der gesellschaftlichen Problematik empfehlen wir aber, auf den Konsum von **Alkohol** zu verzichten. 1. Timotheus 4,4-5;6,17
Sprüche 20,1
Sprüche 23,29-35
Jesaja 5,11.22

- Von geistlichen Leitern erwarten wir diesbezüglich ein besonders vorbildliches Verhalten. Sprüche 31,4
- In unseren Gemeinderäumen und bei Gemeindeveranstaltungen gestatten wir keine alkoholischen Getränke.

Wenn Menschen Suchtprobleme haben oder rückfällig werden, begegnen wir ihnen liebevoll und helfen ihnen bei ihrem Neuanfang mit Gott.

3.2 Vorbildliches Verhalten

Das Benehmen eines Christen sollte Ausdruck seiner inneren Haltung sein, die durch den Heiligen Geist geprägt wird. Matthäus 5,16

Diese Haltung wird es uns nicht erlauben, gegenüber dem Nächsten ein **Vorurteil** oder eine Ablehnung zum Römer 15,7

Ausdruck zu bringen. Das bedeutet nicht, dass wir Auffassungen, die wir möglicherweise nicht vertreten können, akzeptieren müssen. Selbst wenn die Einstellung und das gesamte Verhalten einer Person abzulehnen wären, soll sie dennoch erfahren, dass wir sie als Menschen wertschätzen und ihr Bestes – das Heil in Jesus Christus – im Sinn haben.

Im Umgang mit unseren Mitmenschen beweisen wir **Takt** und Einfühlungsvermögen. Zugleich haben wir ein feines Empfinden für alles Unanständige, mit dem wir im Alltag konfrontiert werden und von dem wir uns klar distanzieren.

Kolosser 4,5
1. Petrus 2,11-12

Als Christen sollen wir in allen Situationen ehrlich, wahrhaftig, zuverlässig, gütig, selbstlos und demütig sein. Wir gewähren anderen den Vortritt und streben danach, auch unsere Feinde zu lieben. Wenn wir jemandem Schaden zugefügt haben, bemühen wir uns um Versöhnung und Wiedergutmachung.

Matthäus 5,38-42

Lukas 19,8

Ein **gereifter Christ** ist in seinem gesamten Auftreten und Benehmen eine ausgewogene, gesunde Persönlichkeit. In seinem Sprachgebrauch ist kein Platz für unpassende Ausdrücke; seine Kommunikation in Sprache und Schrift ist stets angemessen und aufbauend.

Kolosser 4,6

Ebenso sind seine Kleidung und sein Äußeres **anständig** und gepflegt. Geltungssucht und damit verbundene Selbstdarstellung passen nicht in das Bild von einem Nachfolger Christi. Sein gesamtes Verhalten orientiert sich an den Grundsätzen der Bibel.

1. Petrus 3,3-4

3.3 Gute Haushalter

Wir streben danach, in allen Lebensbereichen gute Haushalter zu sein und unsere natürlichen Gaben verantwortungsvoll einzusetzen. Hierzu gehören Zeit, Gesundheit, Talente, Fähigkeiten, Finanzen und Besitz.

Matthäus 25,19-21

Ein ausgewogenes Verhältnis von **Arbeit und Erholung** ist hierbei genauso wichtig wie ein wirtschaftlich sinnvoller Umgang mit unseren Ressourcen. Dadurch wird Gott geehrt, und wir werden gesegnet und vor Verschwendung oder Geiz bewahrt.

Neben den natürlichen Gaben haben wir Christen durch den Heiligen Geist vielfältige **geistliche Gaben** und Dienstaufträge empfangen. Diese sollen wir nicht verkümmern lassen, sondern dazu einsetzen, dass das Reich Gottes gebaut wird.

1. Petrus 4,10

2. Ehe und Familie

Im Bewusstsein der Bedeutung göttlicher Lebensordnungen setzen wir uns insbesondere für den heiligen Bund der Ehe und ein verantwortliches Familienleben ein.

1 Vorrang der Familie

Die **natürliche Familie** als Keimzelle menschlicher Beziehungen und ideale Institution zur Entwicklung sittlicher Reife bildet das Fundament sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gemeinde.

Weil die Familie göttlichen Ursprungs ist und ihr eine solch grundlegende Bedeutung zukommt, geben wir dem Familienleben **Vorrang** bei unserem Dienst auf persönlicher wie auch gemeindlicher Ebene.

Die Entfaltung christlicher **Disziplinen und Tugenden** beginnt daheim, wo regelmäßig Familienandachten in einem passenden Rahmen stattfinden sollen. Das Pflegen einer anständigen Sprache, eines respektvollen Tons und zuvorkommender Umgangsformen gehört genauso zu einem christlichen Zuhause wie der reflektierte und zurückhaltende Umgang mit säkularen Medien sowie die konsequente Verbannung von Pornografie.

Vor allem kleine Kinder müssen vor einer Sexualisierung des öffentlichen Lebens wirkungsvoll **geschützt** werden. Jungen und Mädchen sollen Gottes Idee von Sexualität und Familie altersgerecht verstehen lernen und in ihrem Selbstwert gestärkt werden. Eltern sollten sich für eine bindungsorientierte Sexualerziehung einsetzen und einer "Aufklärung" gegensteuern, die biblischen Wertvorstellungen widerspricht. Die Gemeinde sollte ein Ort sein, der sie hierbei unterstützt.

2 Heiligkeit der Ehe

Die Ehe wurde von Gott als unwiderrufliche Schöpfungsordnung für die Menschheit eingesetzt. In ihr werden ein Mann und eine Frau verbunden, um eine lebenslange liebevolle Einheit nach Geist, Seele und Leib zu bilden. Die beiden sich ergänzenden Pole spiegeln dabei die **Ebenbildlichkeit Gottes** wider und sind ein Sinnbild für Christus und seine Gemeinde.

Die erotische Anziehung zwischen Mann und Frau ist exklusiv für den privaten Schutzraum der Ehe gedacht. Sexualität ist eine wertvolle Schöpfungsgabe und dient sowohl einer erfüllten Partnerschaft als auch zur Fortpflanzung menschlichen Lebens. Die **körperliche Intimität** bedarf der ehelichen Liebe und Treue, denn sie wirkt auf seelischer Ebene wie Klebstoff für die Beziehung und verstärkt die exklusive Bindung zu *einem* Partner.

Markus 10,6-9

1. Mose 2,18-24

2. Mose 20,12

1. Timotheus 3,12

1. Timotheus 5,4.8

5. Mose 6,6-7.20-25

Kolosser 3,16-21

1. Timotheus 3,2-5

Titus 1,5-6; 2,3-5

Matthäus 19,4-6

1. Mose 1,26-27

Sprüche 5,18-20

1. Mose 1,31a

Hoheslied 4,10-5,1

1. Timotheus 4,3-5

1. Korinther 7,2-5

Epheser 5,33

1. Mose 2,24

1. Petrus 3,7

Sex außerhalb der Ehe, mit wechselnden Partnern und als reine Triebbefriedigung dagegen pervertiert die gute Absicht des Schöpfers und fügt der **Beziehungsfähigkeit** aller Beteiligten großen Schaden zu. In solchen Verhältnissen sind Kinder die Hauptleidtragenden von Untreue und Unmoral. Sexuelle Beziehungen vor und außerhalb der Ehe sind daher aus Gottes Sicht nicht zulässig.

2. Samuel 13,14-15
Sprüche 6,32

1. Mose 1,28
Epheser 5,28-29

Die Ausübung von Prostitution, Ehebruch, Homosexualität, Pädophilie, Inzest, Sodomie und dergleichen bezeichnet die Bibel als **Unzucht**; diese hat keinen Platz im Reich Gottes. Wer in Unzucht lebt, ist aus der Gemeinde auszuschließen. Diese Maßnahme dient sowohl dem Schutz der Gemeinde als auch einer möglichen Umkehr der betreffenden Person. Wenn sich echte Einsicht und Reue einstellen, ist Gott auch bei Unzucht zur Vergebung und Erneuerung bereit.

Hebräer 13,4

1. Korinther 5,11-13

Ehepaare haben nach christlicher Ethik ein exklusives Recht auf ihr Intimleben. Jesus brandmarkt bereits den begehrenden Blick auf eine andere Person als Ehebruch. Wegen der sexuellen Versuchbarkeit mahnt uns Gottes Wort zur Disziplin unserer **Gedankenwelt**. Weil das Darbieten und Betrachten körperlicher Reize reine Privatsache sind und nicht in den öffentlichen Raum gehören, ist die Zurschaustellung von Sexualität durch Schauspieler als eine Form der Prostitution zu werten. Von den zunehmenden sexuellen Darstellungen und Handlungen in der Werbung und den Unterhaltungsmedien distanzieren wir uns daher entschieden.

Matthäus 5,27-28

Hiob 31,1

Sprüche 5,15-17

Ehepaare sollen sich **nicht scheiden** lassen; Vergebung und Versöhnung sind Schlüssel für den Neubeginn einer jeden Beziehung. Wer die Heiligkeit der Ehe versteht, sollte Liebe, Zeit und Kraft für eine gelingende und glückliche Partnerschaft einbringen.

Matthäus 5,32
Markus 10,5-9.11-12
1. Korinther 7,10-11

Von einem ungläubigen Partner sollte man sich nur auf dessen Wunsch trennen. Im Fall einer Scheidung soll die Gemeinde den Betroffenen mit Liebe und Fürsorge begegnen. Die **Wiederheirat** geschiedener Personen darf nur nach gründlichem Verständnis der biblischen Anweisungen und ihrer gehorsamen Beachtung erfolgen.

1. Korinther 7,12-16

Möchte ein Christ unverheiratet bleiben, ist diese Entscheidung als biblische Alternative zu respektieren. **Ehelosigkeit** geht in jedem Fall einher mit sexueller Enthaltsamkeit.

Matthäus 19,12
1. Korinther 7,7

3 Familienordnung

Mann und Frau wurden zwar gleichwertig, aber körperlich **verschieden** erschaffen. Sie besitzen deutliche Unterscheidungsmerkmale und auch unterschiedliche Verantwortlichkeiten. Nach Gottes Ordnung ist der Ehemann das Haupt

Epheser 5,21-25

der Familie, eine Stellung, die geprägt und getragen wird von einer aufopferungsvollen Liebe zu seiner Frau.

Der **Partnerwahl** und **Familiengründung** kommt besondere Bedeutung zu. Christen sollen sich hierbei nicht von den Vorstellungen der Welt, sondern von den Maßstäben Gottes leiten lassen. Die Werbung um den Ehepartner soll anständig und respektvoll erfolgen, und auch bei aller guten Absicht soll jeder böse Schein vermieden werden. Als Schutz vor Versuchungen sollten Unverheiratete es vermeiden, zu zweit zu übernachten oder zu zweit in den Urlaub zu gehen. Tabu sind ein Zusammenleben oder ein gemeinsamer Haushalt vor der Eheschließung.

1. Thessalonicher 4,3-7

1. Thessalonicher 5,22

Wir empfehlen eine begleitende Ehevorbereitung. Christen ist zu raten, nicht zu lange mit der Heirat zu warten. Sie sollten allerdings reif genug und auch bereit sein zur **Verantwortung** für die nächste Generation.

1. Korinther 7,2.9.36.39

Eltern sollen für ihre Kinder sorgen und sie möglichst selbst erziehen. Die ersten drei Lebensjahre sind für die Entwicklung des Urvertrauens und der Bindungsfähigkeit entscheidend, und in dieser prägenden Phase brauchen Kinder die emotionale Sicherheit durch verlässliche Bezugspersonen der elterlichen Familie ganz besonders. Eine Fremdbetreuung kann diese Zuwendung nicht gewährleisten und sollte daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden. Kinder sollen ihren Eltern gehorchen und sie im Erwachsenenalter ehren.

Epheser 6,1-4

5. Mose 5,16

Im Unterschied zur säkularen Gesellschaft kennen wir Christen die guten **Maßstäbe Gottes** und haben die **Kraft des Heiligen Geistes** zur Verfügung, um danach zu leben. Daher können wir in der Gemeinde und in unseren Familien auch vorbildliches Handeln erwarten.

3. Gemeinde

In der Gemeinde bekommen Christen gesunde Lehre übermittelt, üben die Grundsätze des Glaubens ein und lernen, sie anzuwenden. Sie reifen heran, um Gott zu dienen und Verantwortung in seinem Reich zu übernehmen.

Apostelgeschichte 2,41-47

Epheser 4,11-16

1. Timotheus 4,12-16

1 Treue und Verbindlichkeit

Weil die Bibel die herausragende Bedeutung der Gemeinde herausstellt und weil wir erkannt haben, dass alle von neuem geborene Christen als „**lebendige Bausteine**“ in sie eingefügt werden sollen, streben wir nach Folgendem:

1. Petrus 2,4-5

Epheser 2,19-22

- Wir bringen uns beständig in unsere Lokalgemeinde ein, um mit anderen Glaubensgeschwistern geistlich zu wachsen, zu beten und Gottes Wort zu hören. Wir **dienen** einander mit den Gaben, die wir von Gott geschenkt bekommen haben.
- Wir unterstützen die Gemeinde bei ihren vielfältigen Aufgaben und Diensten mit Engagement. Hierzu gehören praktische **Mithilfe** und finanzielle Beteiligung (Zehnten und Spenden).
- Unsere Leiter in der Gemeinde herrschen nicht über die Gemeinde, sondern dienen ihr als verantwortliche Vorbilder. Sie drängen sich nicht in den Vordergrund, sondern **fördern** die Dienste und Berufungen der anderen Gemeindeglieder.
- Wir fügen uns willig und harmonisch in die **Ordnung** der Gemeinde ein. Dabei achten und anerkennen wir alle, die in Leitungsaufgaben berufen sind und uns im Glauben vorstehen.
- Wir gehen ehrlich, respektvoll und verantwortungsbewusst miteinander um und achten die Meinungen anderer. Wir sind offen für Impulse und Anregungen; Rückmeldungen und **Kritik** sind stets konstruktiv und hilfreich.

Apostelgeschichte 4,32

1. Petrus 4,10

Maleachi 3,10

1. Korinther 16,2

2. Korinther 9,5-7

Matthäus 20,25-28

1. Petrus 5,1-3

1. Thessalonicher 5,12-13

Hebräer 13,7.17

Römer 12,9-10

Galater 5,26

Philipper 2,3

Hebräer 10,24-25

Wir meiden den Umgang mit fragwürdigen Gruppierungen und Institutionen wie zum Beispiel **Geheimverbände** und Vereinigungen, die ihre Mitglieder durch einen Eid an sich binden.

Römer 1,28-32

1. Korinther 10,6-8

Kolosser 3,5-8

2 Gebrauch der Geistesgaben

Gott will, dass alle Gaben des Geistes reichlich vorhanden sind und zum Aufbau der Gemeinde eingesetzt werden. Jedem Glied an seinem Leib hat er wenigstens eine geistliche Gabe anvertraut.

Epheser 4,11-12

1. Korinther 12,7; 14,26

1. Petrus 4,11

Obwohl diese übernatürlichen Gaben Wirkungen des Heiligen Geistes sind, schließt das nicht aus, dass sie von Menschen **unweise** gebraucht werden können. Deshalb sind sie von der Gemeinde zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

1. Korinther 14,29
1. Thessalonicher 5,20-21

Eine Geistesgabe darf nicht als Podium zur Selbstdarstellung missbraucht werden, sondern soll stets zum **Nutzen** und Wohl der anderen dienen.

Römer 12,3

Das Wort Gottes lehrt, dass es unsere Verantwortung als Glieder am Leib Christi ist,

- **aktiv** nach den Gaben des Geistes zu streben,
- in der zugeteilten Gabe die Aufgabe zu **erkennen**, die der Heilige Geist in sie hineingelegt hat,
- die empfangene Gabe durch Gebet und Hingabe immer wieder neu in uns zu **erwecken**,
- mit der Gabe nicht zerstörerisch, sondern **aufbauend** zu wirken,
- darauf zu achten, dass die Geistesgaben im Gottesdienst in der neutestamentlichen **Ordnung** gebraucht werden.

1. Korinther 12,31a; 14,12

Römer 12,6

2. Timotheus 1,6

1. Korinther 14,3-4

1. Korinther 14,33.40

3 Zusammenarbeit

Zu **Christen** aus anderen Gemeinden und Kirchen pflegen wir herzliche Beziehungen als Mitglieder derselben Familie Gottes. Mit unserer **Lokalgemeinde** beteiligen wir uns an übergemeindlichen Aktivitäten, die zur Förderung des Evangeliums und zur Ausbreitung des Reiches Gottes dienen.

Auf **Verbandsebene** nützen wir Kontakte, die dem gegenseitigen Austausch und der Ergänzung dienen, um unseren Dienst als Bewegung zu verbessern und dem christlichen Zeugnis in der Welt angemessene Geltung zu verschaffen.

4. Gesellschaft und Staat

Jesus Christus hat uns als **Salz und Licht** mitten in die Gesellschaft gestellt. Als seine Nachfolger befürworten wir die staatliche Rechtsordnung und gesellschaftliches Engagement, treten für soziale Gerechtigkeit ein ohne Ansehen der Person, verteidigen das menschliche Lebensrecht von der Empfängnis bis zum Tod und vertreten einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.

Matthäus 5,13-14

1 Gute Staatsbürger

Als Christen sind wir Bürger des Reiches Gottes und Bürger des Landes, in dem wir leben. Das Neue Testament lehrt, dass die Regierung eines Staates von Gott zur Erhaltung von Recht und Ordnung eingesetzt ist. Christen sollen sich ihr **unterstellen**, soweit ihre Vorhaben nicht gegen Gottes Gebote verstoßen, und für ihre Verantwortlichen beten.

Markus 12,13-17

Wenn wir im gesellschaftlichen Leben **Einfluss** nehmen können, ohne dabei Glaubenskompromisse einzugehen, nutzen wir diese Möglichkeit. Wir setzen uns dabei für gute Prinzipien ein wie Frieden, Lebensrecht und Anstand und beziehen mutig Stellung gegen Unmoral und die Missachtung göttlicher Grundsätze.

Römer 13,1-7

Apostelgeschichte 5,29

1. Petrus 2,13-17

Matthäus 5,15-16

1. Timotheus 2,1-3

In unseren Äußerungen sind wir besonnen und wahrhaftig zugleich. Da Gottes Reich nicht von dieser Welt ist, halten wir es für falsch, wenn Christen zu dessen Errichtung eine **weltliche Herrschaft** anstreben oder auf dieser Erde eine Theokratie errichten wollen.

Matthäus 12,36-37

Ein **Schwören**, um unseren eigenen Worten Nachdruck zu verleihen, lehnen wir ab; Schwören im Sinne von „einen Eid ablegen“ vor Gericht oder bei einem Gelöbnis, das Beamte oder Soldaten ablegen müssen, ist damit nicht gemeint.

Jakobus 5,12

2 Soziale Gerechtigkeit

Gott verurteilt soziales Unrecht aufs Schärfste, was durch zahlreiche Bibelstellen zum Ausdruck kommt. Er erwartet von uns als seinen Kindern, dass wir unsere Einstellung und Verhaltensweise gegenüber **sozial Benachteiligten** überprüfen und seinen Maßstäben anpassen.

Jesaja 1,17

Micha 6,8

Matthäus 5,7

Lukas 10,30-37

1. Timotheus 6,18

Unsere Liebe zu Christus wird sichtbar in der tätigen Liebe zu unseren Mitmenschen. Vor Gott sind alle Menschen gleich, und er will, dass **allen geholfen** wird. Jeder Mensch hat das Recht, zu Gott zu kommen und in der Gemeinde vorbehaltlos angenommen zu werden. In Christus stehen wir alle auf derselben geistlichen Ebene vor Gott.

Matthäus 25,34-40

Matthäus 22,37-39

1. Timotheus 2,4

1. Johannes 3,17-18

Jakobus 2,1-9.15-17

Ganzheitliche Mission umfasst die Verkündigung des Evangeliums und die selbstlose Liebe Gottes zu unseren Nächsten. Gemäß dem Vorbild von Christus sollen wir sogar unsere Feinde lieben, aber unsere Glaubensgeschwister bevorzugen.

Als Christen machen wir **keine Wertunterschiede** zwischen Menschen zum Beispiel aufgrund ihrer Abstammung, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihres Geschlechts oder einer Behinderung.

Apostelgeschichte 10,34-35

Römer 10,12

Galater 3,28

In einer von christlichen Werten geprägten **Kultur** zu leben ist jedoch ein Privileg, für das wir dankbar sein und das wir nicht für selbstverständlich nehmen dürfen. Der Jahrhunderte lange Einfluss der Bibel in der eigenen Sprache hat eine humane, freie und soziale Gesellschaft hervorgebracht, die in der Menschheitsgeschichte einmalig ist.

Keine atheistische, neuheidnische oder religiöse Ideologie kann das biblisch-christliche **Wertefundament** ersetzen. Wir treten auch deshalb für biblische Werte in unserer Gesellschaft ein, weil ohne sie der beispiellose Standard und der langjährige Friede im Land gefährdet sind.

3 Unantastbarkeit menschlichen Lebens

Gott allein verleiht Leben. Soviel an uns liegt, haben wir das physische Leben von der Empfängnis bis zum Tod verantwortlich und entsprechend der biblischen Grundsätze zu achten, zu pflegen und zu erhalten. Nicht alles technisch Machbare ist dabei wünschenswert. Ein **kritischer Maßstab** ist insbesondere anzulegen bei der Reproduktionsmedizin; das Klonen von Menschen lehnen wir kategorisch ab.

1. Mose 2,7

Matthäus 5,21

Jakobus 2,11

3.1 Abtreibung

Auch aus biologischer Sicht beginnt menschliches Leben bereits mit der **Befruchtung**. Eine Abtreibung beendet das entstandene Leben gewaltsam und ist daher aus biblischer und ethischer Sicht nicht vertretbar.

Psalms 139,13-16

Die überwältigende Mehrheit der jährlich massenhaft stattfindenden Abtreibungen in Deutschland werden nicht aufgrund einer gesundheitlichen Gefährdung der Mutter durchgeführt, sondern zur Vermeidung persönlicher und wirtschaftlicher Nachteile, verbunden mit gesellschaftlichem Druck.

Abtreibung ist kein Ausweg, sondern führt zu schweren seelischen Belastungen bei den Betroffenen, oft lebenslang. Es gibt kompetente **Lebenshilfegruppen**, die Rat und Unterstützung anbieten. Vor einer Abtreibung aus Verzweiflung sollte stets die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, das Kind zur Adoption freizugeben.

Als Christen sind wir besonders aufgefordert, Frauen in **Schwangerschafts-Konfliktsituationen** mit Rat und konkreter Unterstützung beizustehen. Dies kann seelsorgerliche Begleitung sowie praktische und finanzielle Hilfe vor und nach der Geburt bedeuten. Die werdende Mutter soll sich dabei wertgeachtet, angenommen und geliebt wissen, vor allem wenn sie sich gegen den Willen ihres persönlichen Umfeldes für ihr Kind entscheidet.

Selbst wenn das Leben der werdenden Mutter aus medizinischer Sicht gefährdet ist und durch die Abtreibung des menschlichen Fötus erhalten werden soll, ist geistliche **Besonnenheit** angebracht. Betroffenen Eltern empfehlen wir, den Rat eines gläubigen Arztes einzuholen und vor ihrer persönlichen Entscheidung Klarheit von Gott im Gebet zu suchen.

3.2 Selbsttötung

Gott allein hat das Recht, den Zeitpunkt des Sterbens zu bestimmen. Selbsttötung ist nicht Gottes Wille für uns Menschen, denn hier greifen wir in das Recht ein, Leben zu nehmen, das nur unserem Schöpfer vorbehalten ist.

Matthäus 4,5-7

Menschen, die aufgrund von psychischen Krankheiten ihr Leben selbst beenden, verurteilen wir nicht. Gott allein hat das Recht, darüber zu richten.

3.3 Sterbehilfe

Das Leben eines Menschen ist **wertvoll**, nicht nur solange es produktiv ist oder lebenswert erscheint. Sollte aktive Sterbehilfe gesellschaftlich akzeptiert werden, würde dies viele Kranke und Alte einem unmenschlichen Druck aussetzen, ihr Leben vorzeitig zu beenden.

2. Mose 20,13
Psalm 31,16

Daher lehnen wir die aktive Sterbehilfe grundsätzlich ab. Wir begleiten Menschen bis zu ihrem Lebensende seelsorgerlich und palliativ, um ihnen einen **würdevollen Tod** zu ermöglichen.

3.4 Waffengewalt

Die Unantastbarkeit des Lebens gilt für Nachfolger von Jesus Christus generell. **Konflikte** sollen möglichst auf dem Weg der Versöhnung und der friedlichen Einigung gelöst werden.

Matthäus 5,5.9.38-39

Jesus verurteilt deutlich den Missbrauch von Waffen, bejaht aber das **Gewaltmonopol** des Staates. Der berufliche Dienst mit der Waffe im Staatsdienst oder Militär unterliegt daher der persönlichen Gewissensentscheidung des Einzelnen.

Matthäus 26,52

Möchte ein Gemeindeglied den **Kriegsdienst** mit der Waffe verweigern, unterstützt ihn die Gemeinde bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Rechte.

4 Umgang mit Gottes Schöpfung

Bereits im ersten Kapitel der Bibel gibt Gott dem Menschen den Auftrag, unter seiner Leitung über die Schöpfung zu **herrschen**. Die Erde „zu bebauen und zu bewahren“ bedeutet, sie zu nützen, ohne sie zu zerstören.

1. Mose 1,26-30; 2,15; 9,1-3

2. Mose 23,10-11

Diese klare biblische Einordnung bewahrt uns zum einen vor einer sentimental-naturromantischen Naturromantik, in der nur noch die unberührte **Natur** als Ideal gilt, als auch vor einer ehrfürchtigen Naturverherrlichung, welche die Natur über den Menschen stellt und letztlich die Schöpfung mehr achtet als den Schöpfer.

Zum anderen übernehmen wir **Verantwortung** für die natürlichen Ressourcen, die uns Gott gegeben hat, um sie nachhaltig zu nützen und zu schützen: Pflanzen, Tiere, Erde, Wasser, Rohstoffe, Luft und Sonne sind Ausdruck seiner Liebe, Großzügigkeit und schöpferischen Macht. Wir sind daher aufgerufen, unsere Umwelt nützlich zu gestalten und zu erhalten.

Seien es Land- und Waldwirtschaft, Pflanzen- und Tierzucht, Fischerei und Jagd, Bergbau und Energiegewinnung: Wir sollen und dürfen uns ohne Schuldgefühle an den guten Gaben Gottes und den Erzeugnissen einer **vernünftigen Nutzung** erfreuen und unserem Vater im Himmel dafür danken.

Psalm 104,10-32

Gemeinde Gottes in Deutschland



GEMEINDEORDNUNG

Fassung vom 2. November 2023

Inhalt

Artikel 1	Selbstverständnis	1
Artikel 2	Ziele	3
Artikel 3	Lokalgemeinde	5
Artikel 4	Dienen und Leiten	16
Artikel 5	Bezirk	30
Artikel 6	Region	31
Artikel 7	Bundesversammlung	37
Artikel 8	Präsidium	40
Artikel 9	Arbeitsbereiche des Bundes	45
Artikel 10	Bundesausschüsse	48
Artikel 11	Stiftungen und Werke	49
Artikel 12	Mission im Ausland	50
Artikel 13	Wahlordnung	52
Artikel 14	Rechtsordnung	56
Artikel 15	Finanzordnung.....	62
Artikel 16	Anstellung und Vergütung.....	66
Artikel 17	Kinder- und Jugendschutz.....	70
Artikel 18	Datenschutz	71
Artikel 19	Internationale Struktur.....	72

Artikel 1 Selbstverständnis

Die Freikirche „Gemeinde Gottes in Deutschland KdöR“ (Gemeinde Gottes) ist eine Glaubensgemeinschaft natürlicher Personen, die aufgrund eigener bewusster Entscheidung an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und sich in Lokalgemeinden zusammengeschlossen haben (Bund). Die verbindliche Grundlage für Leben, Lehre und Dienst ist die Bibel, das inspirierte Wort Gottes.

1 Ursprung, Name, Eigenständigkeit

- 1.1 Als Teil der internationalen „Church of God“ mit Sitz in Cleveland, Tennessee (USA) gehören wir zur weltweiten Pfingstbewegung, einem evangelikalen Zweig des Protestantismus. Unsere geschichtlichen Wurzeln liegen in der Heiligensbewegung, im Methodismus, Baptismus und Pietismus.

1886 als Erneuerungsbewegung entstanden, hat die „Church of God“ starke geistliche Aufbrüche und enormes Wachstum erlebt und ist heute in mehr als 180 Ländern vertreten.

- 1.2 International sind wir unter dem biblischen Namen „Gemeinde Gottes“ bekannt, erheben aber nicht den Anspruch, die absolute Gemeinde zu sein. Vielmehr glauben wir, dass wiedergeborene Menschen aus allen bibelgläubigen Gemeinden und Kirchen zur Gemeinde Jesu gehören.

Wir betonen die Notwendigkeit einer Ausrüstung mit der Kraft des Heiligen Geistes für alle Gläubigen, um wirksam christliche Zeugen und treue Nachfolger von Jesus sein zu können.

- 1.3 Die deutsche Gemeinde Gottes ist auf nationaler Ebene eigenständig. Sie wird von ihrem Präsidium geleitet und durch die Bundesgeschäftsführung vertreten; beide werden von der deutschen Bundesversammlung gewählt.

Die Mittel für die Lokalgemeinden und den Bund stammen aus freiwilligen Spenden der Gemeindeglieder und nicht aus staatlichen Abgaben. Die Gemeinde Gottes ist grundsätzlich gegen eine Vereinigung von Kirche und Staat; sie befürwortet eine demokratische Regierungsform auf der Grundlage christlicher Werte, in der die Freiheit des Glaubens und des Gewissens geschützt wird.

2 Kernwerte

Segen und Wachstum unserer Gemeindebewegung beruhen von Anbeginn auf dem Gehorsam gegen Gottes Wort, dem Vertrauen in den Heiligen Geist, der Hingabe an den Sendungsauftrag des Herrn Jesus und dem Streben nach Heiligkeit.

2.1 Gemeinde des Wortes

Seit ihrem Bestehen ist die Gemeinde Gottes darauf bedacht, Lehre und Glauben allein auf die Heilige Schrift zu gründen, deren Bedeutung immer besser zu erfassen und einzelne Bibelstellen zu erläutern. Ab 1910 wurden die wichtigsten Grundsätze des christlichen Glaubens zusammengestellt, um der Gemeinde die gesunde Lehre des Wortes Gottes wahrheitsgetreu und übersichtlich darzustellen. Im Jahr 1930 wurden die Lehren der Gemeinde Gottes von der internationalen Generalversammlung bestätigt.

Zur richtigen Auslegung des Wortes Gottes ist der Heilige Geist unentbehrlich. „Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird, dann wird er euch in alle Wahrheit leiten“ (Johannes 16,13).

2.2 Gemeinde des Geistes

Unter dem Namen „Christian Union“ nach urchristlichem Vorbild gegründet, hatte die kleine Gruppe zunächst mit erheblichem Widerstand zu kämpfen. „Zehn Jahre lang betete, weinte und predigte Richard Spurling junior, ohne viel Frucht seiner Arbeit zu sehen“, betont ein früher Bericht. 1896 endlich erlebten die geistlichen Pioniere die ersehnte Erweckung. Wie die Jünger an Pfingsten wurden sie mit dem Heiligen Geist getauft und redeten in neuen, geistgewirkten Sprachen.

Dieser geistliche Aufbruch bildete die Ausgangsbasis der Gemeinde Gottes. Bis heute legen wir großen Wert auf das schriftgemäße Wirken des Heiligen Geistes in unseren Gemeinden und erfahren die Gültigkeit der biblischen Verheißung: „Ihr werdet Kraft empfangen, wenn der Heilige Geist auf euch kommen wird, und werdet Zeugen für mich sein in Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde“ (Apostelgeschichte 1,8).

2.3 Gemeinde der Mission

Die Gemeinde in den USA wuchs dynamisch und verdoppelte in manchen Jahren ihre Zahl. Schon 1909 ging der erste Missionar auf die Bahamas-Inseln.

Unter ihrem Gründer Herman Lauster fasste die Gemeinde Gottes 1936, trotz schwerer Zeit, auch in Deutschland Fuß. In den Nachkriegsjahren erlebte die junge Gemeindegemeinschaft eine geistliche Erweckung. Ausgehend von Stuttgart und Umgebung wurden im Laufe der Zeit auch in anderen Teilen Deutschlands neue Gemeinden gegründet. Bereits 1971 und 1972 sandte die deutsche Gemeinde Gottes eigene Missionare ins Ausland.

Der Sendungsauftrag von Jesus Christus hat unvermindert zentrale Bedeutung für uns: „Geht hin und macht alle Völker zu Jüngern und tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie alles halten, was ich euch befohlen habe“ (Matthäus 28,19f). Dieser Berufung möchten wir ganzheitlich treu sein: „Wie der, der euch berufen hat, heilig ist, seid auch ihr heilig in eurem ganzen Lebenswandel“ (1. Petrus 1,15).

2.4 Gemeinde der Heiligung

Die Gemeinde Gottes geht zurück auf die Heiligungsbewegung des 19. Jahrhunderts. Damals wie heute gilt als Kennzeichen echten Christseins das Ablegen des alten und das Anziehen des neuen Menschen, der „nach Gott in wahrhaftiger Gerechtigkeit und Heiligkeit geschaffen“ ist (Epheser 4,24).

Der zersetzende Einfluss unserer Zeit und die ernste Gefahr der Verweltlichung dürfen uns nicht davon abhalten, Jesus ähnlicher zu werden. Umso entschlossener wollen wir als Gemeinde Gottes der Heiligung nachjagen, ohne die „niemand den Herrn sehen wird“ (Hebräer 12,14).

Artikel 2 Ziele

Die Gemeinde Gottes ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Von unserem Selbstverständnis her legen wir eine starke Betonung auf die Mission im In- und Ausland.

Die in Artikel 3 der Verfassung genannten Aufgaben dienen folgenden Zielen:

1 Evangelisation

Als Freikirche entschiedener Christen haben wir den Auftrag, das Evangelium zu verkünden und Menschen zur Entscheidung für Christus zu rufen. Unser Ziel ist es, dass möglichst viele

- 1.1 Menschen in Deutschland und weltweit das Wort vom Kreuz und der Vergebung hören und verstehen,
- 1.2 Menschen die rettende, heilende und befreiende Kraft Gottes persönlich erleben,
- 1.3 Menschen umkehren und Jesus Christus als ihren Herrn und Erlöser annehmen, sich taufen lassen und Gemeindeanschluss finden.

2 Jüngerschaft

Eine primäre Aufgabe der Gemeindegemeinschaft ist es, Christen zu einem mündigen, gesunden und erfüllten Leben zu verhelfen, das den Vorstellungen des Neuen Testaments entspricht. Unser Ziel soll sein, dass

- 2.1 die Gläubigen für ihren Dienst ausgerüstet werden,
- 2.2 die Vielfalt der Gaben des Geistes sich fruchtbringend entfaltet,
- 2.3 Liebe, Einheit und Reife der Gläubigen zunehmen,
- 2.4 die Gemeinden gefestigt werden in gesunder biblischer Lehre,
- 2.5 der Leib Christi wächst und sich multipliziert.

3 Gemeindegründung

Um den Sendungsauftrag des Herrn Jesus zu erfüllen, wollen wir nach biblischem Vorbild neue Lokalgemeinden gründen und bauen, damit

- 3.1 das Licht christlicher Gemeinschaft Hoffnung an dunkle Orte trägt,
- 3.2 Suchende und Bedürftige Anlaufstellen in ihrer Nähe finden,
- 3.3 Menschen dort Jesus begegnen und ihren Sinn und Platz im Leben entdecken.

4 Mission

In Verbindung mit unseren Stiftungen, Werken, Einrichtungen, der internationalen Gemeinde Gottes und weiteren Kooperationspartnern sammeln wir Spenden und senden Missionare aus mit dem Ziel,

- 4.1 unerreichten Völkern das Evangelium zu bringen,
- 4.2 Gemeinden und Christen in anderen Ländern zu unterstützen,
- 4.3 nachhaltige Hilfsprojekte und ganzheitliche Entwicklungsarbeit auf dem Missionsfeld partnerschaftlich zu fördern beziehungsweise durchzuführen,
- 4.4 bei Notständen und Katastrophen wie zum Beispiel Verfolgung, Erdbeben, Überschwemmungen und Hungersnöten den Betroffenen zu helfen.

5 Lebenshilfe

Allen Personen, die sich aufrichtig an uns wenden, bieten wir nach Kräften Unterstützung gemäß christlichen Maßstäben an. Bei Fragen und Problemen des Lebens erhalten sie konkrete Hilfe in Form von

- 5.1 Beratung und Beistand in Fragen der Partnerschaft und Ehe, Kindererziehung und Gestaltung eines gesunden Familienlebens,
- 5.2 Besuchs- und Fürsorgediensten,
- 5.3 Betreuung von hilfsbedürftigen Kranken, Senioren, Kindern, Familien und anderen Personen.

Der christliche Glaube bietet neue Chancen und Perspektiven für Personen aus schwierigen Verhältnissen und zerrütteten Beziehungen. Wir bemühen uns um körperlich und seelisch Geschädigte sowie um Gefährdete und Gescheiterte wie zum Beispiel suchtkranke und straffällige Menschen.

Wir glauben, dass mit Gottes Hilfe Heilung und Wiederherstellung möglich sind, wenn die Betroffenen selbst eine Lebensveränderung wirklich wollen.

6 Bildung

Auf lokaler wie gesamtgemeindlicher Ebene gibt es kontinuierlich christliche Bildungs- und Freizeitangebote mit Qualität und geistlichem Niveau für

- 6.1 die Erziehung, Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen,
- 6.2 die Erholung von Personen aller Altersgruppen,
- 6.3 das regelmäßige Studium in Kleingruppen,
- 6.4 die Erwachsenenbildung durch Seminarwochen, Rüst- und Studienfreizeiten,
- 6.5 die Ausbildung berufener Personen für den geistlichen Dienst und die verantwortliche Gemeindegemeinschaft durch das Europäische Theologische Seminar (ETS) und das Institut für Leiterschaft und Dienst (ILD),
- 6.6 die Weiterbildung bereits im Dienst stehender Leiter und Mitarbeiter durch entsprechende Fachtagungen und Fortbildungsseminare.

7 Zusammenarbeit

Die Gemeinde Gottes arbeitet mit anderen Christen, Gemeinschaften und Kirchen zusammen, die durch folgende gemeinsame Kennzeichen miteinander verbunden sind:

- 7.1 Sie anerkennen die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als Gottes Wort und als Grundlage ihrer Verkündigung, ihrer Lehre und ihres Lebens.
- 7.2 Sie bekennen sich zur Guten Nachricht vom Heil in Christus und der Errettung der Sünder aus Gnade allein durch den Glauben, wie sie in der Bibel bezeugt wird.
- 7.3 Die Glieder ihrer Gemeinden bekennen sich zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zeigen die ernsthafte Bereitschaft, ihr Leben entsprechend dem Willen Gottes zu führen.
- 7.4 Sie übernehmen ein ihren Möglichkeiten entsprechendes Maß an Verantwortung für andere Menschen und sehen ihre Hauptaufgabe darin, das Evangelium von der Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen.
- 7.5 Sie bejahen rechtsstaatliche demokratische Prinzipien auf Grundlage des christlichen Menschenbildes als Fundament für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Artikel 3 Lokalgemeinde

Wer in die Nachfolge von Jesus tritt, kommt in die konkrete und verbindliche Beziehung zu seiner Gemeinde, und zwar nicht nur zur Universalgemeinde, sondern auch zu der örtlichen Gemeinde, in die Gott ihn stellen will. Das Neue Testament kennt keine christliche Jüngerschaft außerhalb der Gemeinde.

Wie ein Organ zum Körper gehört, so ist die neutestamentliche Lokalgemeinde wesensmäßig unlösbar mit der Gesamtgemeinde verbunden. Wegen der Gefahr der Zerteilung lehnen wir es ab, dass eine Lokalgemeinde der Gemeinde Gottes als selbständiger Verein eingetragen wird.

Eine Lokalgemeinde besteht aus mindestens sieben Mitgliedern; kleinere Gruppen sind Hauskreise oder eine Gemeindegründungsinitiative.

1 Mitgliedschaft

Gläubige, die sich bewusst taufen ließen, können Mitglieder der Gemeinde Gottes werden.

Es wird erwartet, dass sie gemäß der Heiligen Schrift leben und sich in die Ordnung der Gemeinde einfügen, wie sie uns in der Bibel gezeigt beziehungsweise in unseren Leitlinien zum Ausdruck gebracht wird. Darüber hinaus sollen sie die Gemeinde mit ihrem Gottesdienstbesuch und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nach bestem Vermögen und so, wie Gott sie segnet, unterstützen.

Da es nicht möglich ist, sich in zweierlei Gemeinden oder Kirchen von ganzem Herzen aktiv einzubringen, lehnen wir eine Doppelmitgliedschaft ab. In begründeten Fällen kann nach Rücksprache mit dem Präses eine Ausnahme gemacht werden.

Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in den Geschäftsversammlungen der Lokalgemeinde.

1.1 Mitgliederaufnahme

Um Gläubige als Mitglieder in die Gemeinde aufzunehmen, ist es unverzichtbar, sie zuvor mit den Leitlinien der Gemeinde Gottes bekannt zu machen.

Wenn eine Person Mitglied werden möchte, stellt diese einen Antrag auf Aufnahme beim verantwortlichen Leiter. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Mögliche offene Fragen sind vor der Mitgliederaufnahme zu klären.

Die anschließende Aufnahme soll im Rahmen eines Gottesdienstes erfolgen. Der verantwortliche Leiter richtet etwa folgende Worte an die Kandidaten:

„Die Bibel macht deutlich, dass Christen verbindlich in die örtliche Gemeinde eingefügt werden. Dort nehmen sie den Platz ein, der ihnen von Gott zugedacht ist, und dienen mit den Gaben, die sie von ihm empfangen haben.

Wollt ihr gemäß der Heiligen Schrift leben und euch in die Ordnung der Gemeinde einfügen?

Seid ihr entschlossen, die Gemeinde mit eurem Gottesdienstbesuch und nach bestem Vermögen, so wie Gott euch segnet, zu unterstützen?

Seid ihr auch bereit, auf den Rat eurer geistlichen Leiter zu hören?“

Nachdem die Kandidaten diesen Fragen zugestimmt haben, betet die Gemeindeleitung für diese Personen. Damit sind sie dieser Lokalgemeinde als Mitglieder zugeordnet.

Um den Prozess formal abzuschließen ist es notwendig, dass der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Mitgliedsantrag, zeitnah im Anschluss an die Aufnahme, an die Bundesgeschäftsstelle gesandt wird.

1.2 Umschreibung von Mitgliedern

Regelmäßiger Gottesdienstbesuch und Mitarbeit in einer Lokalgemeinde sind unbedingt notwendig, um geistlich zu wachsen und zu einer christlichen Persönlichkeit zu reifen. Mitglieder, die umziehen, sollten sich deshalb in eine Gemeinde Gottes umschreiben lassen, die in der Nähe des neuen Wohnortes liegt.

- a) Bitten um Umschreibung innerhalb der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR sollen gewährt werden, sofern nichts gegen das Mitglied vorliegt. Die betreffende Person bleibt so lange Mitglied in ihrer bisherigen Gemeinde, bis sie in die neue Gemeinde umgeschrieben worden ist. Dazu findet ein Gespräch zwischen den verantwortlichen Leitern beider Gemeinden statt. Abschließend wird vom verantwortlichen Leiter der bisherigen Gemeinde die Umschreibung über das Mitgliedsformular der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt.
- b) Mitgliedern soll auf Wunsch bei einer Umschreibung ein Empfehlungsbrief an die neue Gemeinde mitgegeben werden (nach Römer 16,1-2).
- c) Auf schriftlichen Antrag beim Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliedschaft ohne Zuordnung zu einer Lokalgemeinde weitergeführt werden. Eine positive Entscheidung soll alle zwei Jahre vom Präsidium überprüft werden.

1.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Beendigung wegen Inaktivität oder Ausschluss.

- a) Die **Mitgliederliste** der Gemeinde soll regelmäßig auf dem aktuellen Stand gehalten werden.
 - Mindestens einmal im Vierteljahr sollte die Gemeindeleitung mit den Mitgliedern persönlich Kontakt pflegen, welche die Gottesdienste nicht mehr oder nur noch selten besuchen können; gemeint sind Personen, die durch nachvollziehbare Gründe (zum Beispiel Auslandsaufenthalt, Krankheit, Gebrechen, Pflege von Angehörigen) verhindert sind.
 - Die Mitgliedschaft inaktiver Personen, die bei den Gottesdiensten ihrer Gemeinde über einen Zeitraum von mehreren Monaten ständig fehlen, obwohl sie kommen könnten, soll nach entsprechender Vorankündigung beendet werden.
- b) Mitglieder, die gegen die Grundsätze der Gemeinde Gottes verstoßen, werden gemäß der **Rechtsordnung** (Artikel 14) behandelt.

Ist die Angelegenheit nicht zufriedenstellend zu klären, kann die Gemeindeleitung im Einvernehmen mit dem Regionalleiter den Ausschluss der betreffenden Personen vornehmen.

- c) In Fällen mit **besonderer Tragweite** (z.B. Missbrauch, extrem gemeindegenschädigendes Verhalten oder extreme Verstöße gegenüber den Leitlinien) kann das Präsidium den Ausschluss anordnen.

1.4 Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder

Ausgetretene Personen oder solche, deren Mitgliedschaft beendet wurde, können erneut Mitglieder werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Eine Person, deren Mitgliedschaft durch Ausschluss beendet wurde, kann erst wieder in einer Lokalgemeinde als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Leitung der Gemeinde, von der sie ausgeschlossen wurde, einverstanden ist. Hat sich diese Gemeinde inzwischen aufgelöst, entscheidet der Regionalleiter der Region, in der die betreffende Person jetzt lebt.

2 Neue Gemeinden

2.1 Gemeindegründung

Eine neue Lokalgemeinde kann durch Einzelpersonen oder durch eine Muttergemeinde gegründet werden. Sobald sieben Personen bereit sind, die Gemeindegründung als Mitglieder zu unterstützen, kann der Präses die Eigenständigkeit der Lokalgemeinde erklären.

2.2 Einzelgemeinden oder Gruppen von Gemeinden

Bei Einzelgemeinden und Gruppen, die sich mit der Gemeinde Gottes verbinden wollen, ist es unverzichtbar, dass sie die Lehren und Strukturen der Gemeinde Gottes kennenlernen und aus innerer Überzeugung bejahen können. Im Rahmen dieses Prozesses wird mit den Betreffenden entsprechendes Material gründlich durchgearbeitet. Näheres regelt der Leitfaden zur Aufnahme von neuen Gemeinden.

Damit eine Einzelgemeinde als neue Lokalgemeinde aufgenommen werden kann, muss sie mindestens sieben Mitglieder aufweisen; über die Zuordnung zu einer Region entscheidet das Präsidium.

3 Mitarbeit

Die Mitarbeit in der Gemeinde Gottes geschieht überwiegend auf **ehrenamtlicher** Basis. Eine Vergütung in Teil- oder Vollzeit soll deshalb erst dann erfolgen, wenn bestimmte Dienste ein so hohes zeitliches Engagement erfordern, dass damit eine Einschränkung des beruflichen Einkommens verbunden wäre (1. Timotheus 5,18).

Bestimmte Funktionen in der Gemeinde sind zwar mit einer besonderen **Verantwortung** und Autorität verbunden, was jedoch nicht bedeutet, dass die Betreffenden eine höhere Stellung einnehmen. Eine selbstbezogene Haltung Einzelner oder einer Gruppe darf es nicht geben, sondern jeder soll mit seiner jeweiligen Gabe Diener für andere sein (Matthäus 20,25-28).

Entsprechend dem Neuen Testament hat Gott der Gemeinde (teilweise lokal, teilweise gemeindeübergreifend) Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer geschenkt.

Deren Aufgabe ist es, Menschen in die Nachfolge von Jesus zu führen, ihnen zu helfen, ihre **Gaben** zu entdecken und zu entwickeln, damit sie diese ihren Möglichkeiten und ihrer Berufung entsprechend einsetzen (Epheser 4,11-12).

4 Gemeindeleitung

4.1 Verantwortlicher Leiter

Der verantwortliche Leiter einer Lokalgemeinde ist in der Regel eine Ordinierte Person (Leitender Pastor), in Sonderfällen auch ein geeigneter Gemeindeleiter unter Betreuung des Bezirkspastors.

Der Präses und die Lokalgemeinde können geeignete Kandidaten als verantwortlichen Leiter vorschlagen. Hierzu ist eine Vorschlagswahl (Bestätigung oder Neueinsetzung) vorgesehen, die der Präses oder ein von ihm ernannter Vertreter leitet. Das Ergebnis wird in der Regel direkt nach der Wahl mitgeteilt. Die Bestätigung durch die Gemeindemitglieder soll mit deutlicher Mehrheit ausfallen (mindestens 75 %).

Kommt eine entsprechende Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Präses über die Besetzung der Stelle in Zusammenarbeit mit dem Regionalleiter. In diesem Fall muss spätestens nach einem Jahr eine Bestätigungswahl für den verantwortlichen Leiter stattfinden.

4.2 Weitere pastorale Leiter

Erfordert die Arbeit in einer Gemeinde den Dienst eines weiteren Pastors, kann die örtliche Gemeindeleitung in Absprache mit der Lokalgemeinde eine geeignete Person vorschlagen.

Stimmt der Präses dem Vorschlag zu, führt der zuständige Regionalleiter oder der Präses eine Bestätigungswahl in der Lokalgemeinde durch; die Zustimmung der Gemeindemitglieder soll mit deutlicher Mehrheit ausfallen (mindestens 75 %).

Ein von der Gemeinde bestätigter pastoraler Leiter ist kraft seines Amtes Mitglied im Gemeindeleitungsteam.

4.3 Gemeindeleitungsteam

Allen Lokalgemeinden mit einer Größe von mehr als fünfzehn Mitgliedern wird empfohlen, ein Gemeindeleitungsteam einzusetzen. Die Teammitglieder sollen sich gegenseitig mit ihren geistlichen Gaben ergänzen und so das Programm der Lokalgemeinde effektiv voranbringen.

Der Leitende Pastor beziehungsweise der Gemeindeleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Leitungsteams und steht diesem vor. Bei Gemeinden bis fünfzig Mitgliedern soll das Gemeindeleitungsteam mindestens drei, bei Gemeinden mit über fünfzig Mitgliedern mindestens vier Personen umfassen.

Es sollen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, Sitzungen stattfinden. Außer dem Pastor haben der Bezirkspastor, der Regionalleiter und der Präses das Recht, eine Sitzung einzuberufen.

Es gibt keine feste Vorgabe, wie sich das Gemeindeleitungsteam nennt. Eine Dienstzeitbeschränkung kann, muss aber nicht erfolgen; die Entscheidung darüber bleibt der jeweiligen Lokalgemeinde überlassen.

a) Voraussetzungen für den Dienst

Grundlage für den Dienst in der Gemeindeleitung ist das Wort Gottes (1. Timotheus 3,1-7). Neben einer entsprechenden Berufung von Gott sind die charakterliche Eignung und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit unabdingbar. Wer im Gemeindeleitungsteam dient, soll

- ein treues Mitglied der Gemeinde sein,
- sich an die Leitlinien der Gemeinde Gottes halten,
- mit dem Heiligen Geist erfüllt sein,
- regelmäßig den Gottesdienst besuchen,
- treu den Zehnten geben,
- sich um die Förderung der Gemeinde bemühen,
- mit der Ausrichtung der Gesamt- und Lokalgemeinde übereinstimmen.

b) Bestätigung und Einsetzung

Die Gemeindeleitung und die Gemeinde können geeignete Kandidaten für das Leitungsteam vorschlagen. Vor ihrer offiziellen Einsetzung soll ihnen die Gemeinde mittels Bestätigungswahl das Vertrauen aussprechen. Beruft die Gemeindeleitung Personen ins Leitungsteam, muss für diese spätestens nach einem Jahr eine Bestätigungswahl stattfinden.

- Mindestens alle vier Jahre soll eine Bestätigungswahl für die Gemeindeleitung durchgeführt werden; der verantwortliche Leiter ist hiervon ausgenommen. Die Wahl soll in geheimer Abstimmung, für jedes Teammitglied namentlich, im Rahmen einer Geschäftsversammlung erfolgen; der zuständige Bezirkspastor soll hierzu einbezogen werden.

Das Ergebnis wird direkt nach der Wahl mitgeteilt. Die Bestätigung durch die Gemeindemitglieder soll mit deutlicher Mehrheit ausfallen (mindestens 75 %).

- Um den Dienst des verantwortlichen Leiters zu bewerten, führt der Regionalleiter mindestens alle vier Jahre ein Gespräch mit dem Gemeindeleitungsteam. Die Aufgabe kann vom Regionalleiter auch an den Präses, den stellvertretenden Regionalleiter oder einen der Bezirkspastoren delegiert werden. Der verantwortliche Leiter ist in der Regel hierbei nicht anwesend.

Eine Bestätigungswahl für den verantwortlichen Leiter ist dem Präses vorbehalten. Das Ergebnis wird der Gemeinde in der Regel direkt nach der Wahl mitgeteilt und dient dem Präses als Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage entsprechend 4.1.

c) Verantwortung

Mitglieder des Gemeindeleitungsteams sind Vorbilder durch Bibellesen und Gebet – auch in der Familie, im Geben des Zehnten und von Spenden, durch Mitarbeit in der Gemeinde sowie durch ihr Bekenntnis zu Jesus Christus in

Wort und Tat. Sie repräsentieren die Lokalgemeinde und pflegen Beziehungen auf kommunaler Ebene.

Sie unterstützen die Lokalgemeinde mit ihren unterschiedlichen Dienstleistungen praktisch und sind insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- **Auf geistlichem Gebiet:**

Das Gemeindeleitungsteam kümmert sich um die Vision und Werte der Gemeinde, achtet auf Ausgewogenheit von Lehre und Praxis und setzt Prioritäten für das Gemeindeleben.

- **Auf administrativem Gebiet:**

Das Gemeindeleitungsteam hat die finanzielle Situation im Blick und bewilligt Ausgaben der Gemeinde gemäß Artikel 3,8. Es sorgt für geeignete Räumlichkeiten und entsprechendes Inventar sowie deren Pflege und Erhalt.

5 Gemeindesekretär

Der Gemeindesekretär ist für die Finanzverwaltung und Administration verantwortlich. Er ist der lokalen Gemeindeleitung unterstellt und der verantwortliche Ansprechpartner für die Bundesgeschäftsführung bezüglich Finanzen, Verträgen, Protokollen und Dokumentation. Aufgaben können an Mitglieder eines Teams (siehe 5.3) delegiert werden.

Der Gemeindesekretär wird von der Gemeindeleitung vorgeschlagen und von den Gemeindemitgliedern durch geheime Wahl bestätigt. Die Bestätigungswahl soll mit deutlicher Mehrheit ausfallen (mindestens 75 %) und alle vier Jahre wiederholt werden.

Sollte es bei Gemeindegründungen oder einer schwierigen Gemeindesituation notwendig sein, einen Gemeindesekretär für eine Übergangszeit zu ernennen, liegt dies in der Verantwortung des Bezirkspastors.

5.1 Voraussetzungen

Gemeindesekretäre können Frauen oder Männer sein, die

- a) für diesen Dienst die notwendigen Kenntnisse besitzen beziehungsweise fähig und bereit sind, sich diese anzueignen,
- b) treue Mitglieder der Gemeinde sind, auch im Zehnten geben und Gottesdienstbesuch,
- c) sich an die Leitlinien der Gemeinde Gottes halten,
- d) mit dem Heiligen Geist erfüllt sind oder zumindest eifrig danach streben,
- e) in Zusammenarbeit mit der Gemeindeleitung für die Ziele der Gemeinde arbeiten.

Der Leitende Pastor beziehungsweise der Gemeindeleiter und dessen enge Angehörige sollen das Amt des Gemeindesekretärs nicht übernehmen. Sollte es dennoch einmal erforderlich sein, muss der Regionalleiter dies bewilligen.

Der Gemeindesekretär sowie alle in den Bereichen Finanzen und Administration tätigen Personen sind, auch über ihre Amtszeit hinaus, auf das Datengeheimnis verpflichtet.

5.2 Aufgaben

Der Gemeindesekretär ist für die Erledigung folgender Aufgaben verantwortlich:

- a) Alle als Bargeld oder in anderer Form eingehende Spenden mit mindestens einer weiteren Person des Teams für Finanzen und Administration und/oder der Gemeindeleitung in Verwahrung nehmen, zählen und dokumentieren (Vier-Augen-Prinzip);
- b) Bankgeschäfte gemäß Artikel 3,9 tätigen;
- c) alle laufenden Einnahmen, Ausgaben und Anlagen der Gemeinde verbuchen, sodass alle Bar- und Bankvorgänge sowie der Kassen- und Kontostand aus der Buchführung der Gemeinde klar ersichtlich sind;
- d) bis spätestens zum 10. des Folgemonats den Finanzbericht an den Regionalleiter oder, wenn nicht über „Optigem“ gebucht wird, die gesamten Buchungsunterlagen an die Bundesgeschäftsstelle senden;
- e) der Gemeindeleitung jeden Monat eine genaue Liste aller Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung stellen;
- f) den Finanzbericht für die ordentlichen Geschäftsversammlungen vorbereiten;
- g) die zentrale Datei (Optigem) mit Namen, Zivilstand und Adressen aller Mitglieder und Freunde der Lokalgemeinde auf dem aktuellen Stand halten beziehungsweise der Bundesgeschäftsstelle melden;
- h) von allen Geschäftsversammlungen und wichtigen Vorgängen in der Gemeinde Protokolle anfertigen und aufbewahren;
- i) die Protokolle der Geschäftsversammlungen dem zuständigen Regionalleiter zeitnahe zusenden;
- j) alle Unterlagen über die Gründung der Gemeinde und deren weitere Entwicklung anfertigen und aufbewahren.

5.3 Team für Finanzen und Administration

Die Erledigung der Aufgaben in Teamarbeit ist generell sinnvoll; zumindest größere Gemeinden (jährliche Einnahmen über 100.000 €) sollen ein Team für Finanzen und Administration bilden. Die Anzahl der Mitarbeiter richtet sich nach der Aufteilung und dem Umfang der Arbeiten.

Für jedes Teammitglied gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Gemeindesekretär, auch hinsichtlich der Bestätigungswahl. Für die Erfüllung ihrer Aufgaben sind sie dem Gemeindesekretär und der Gemeindeleitung gegenüber verantwortlich. In Absprache mit dem Gemeindesekretär können sie Fachfragen aus ihrem Arbeitsgebiet mit der Bundesgeschäftsführung und den Mitarbeitern in der Bundesgeschäftsstelle abklären.

6 Dienstbereiche

Jede Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben Dienstbereiche bilden wie Kinder, Royal Rangers, Jugend, Frauen, Männer, Senioren, Kleingruppen, soziale Projekte, Evangelisation, Musik etc.

Jeder Dienstbereich soll durch einen Leiter und möglichst eine weitere Person geführt werden. Es ist der Gemeindeleitung überlassen, diese Personen zu ernennen oder von der Gemeinde wählen beziehungsweise bestätigen zu lassen.

7 Geschäftsversammlungen

Eine Geschäftsversammlung dient der Regelung geschäftlicher Angelegenheiten zur ordnungsgemäßen Führung und Entwicklung der Lokalgemeinde sowie der Wahl von Delegierten für die Regional- und Bundesversammlung.

Für eine Geschäftsversammlung ist die Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern notwendig, für Entscheidungen über Immobilien und Anstellungen (Teilzeit ab 30 %) mindestens 50 % der Mitglieder.

Wenn in einem besonderen Fall nicht genügend aktive Mitglieder in einer Lokalgemeinde für eine Mitgliederversammlung zur Verfügung stehen (weniger als sieben), soll der Bezirkspastor zwei oder mehr bewährte Mitglieder aus dem Bezirk auswählen, um mit ihnen alle notwendigen Angelegenheiten dieser Gemeinde zu erledigen.

Bei Geschäftsversammlungen, in der Beschlüsse gefasst werden, die den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Übertragung oder die Pfändung ihres Gemeindeeigentums betreffen, muss ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung teilnehmen.

Geschäftsversammlungen werden in der Regel als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen und für den einzelnen Fall die Zustimmung der Bundesgeschäftsführung vorliegt, kann eine Geschäftsversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Geschäftsversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Geschäftsversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

Mindestens zehn Tage vor der Geschäftsversammlung werden alle Mitglieder schriftlich oder in Textform (Email) über die Geschäftsversammlung benachrichtigt. Dabei ist die von der Gemeindeleitung festgelegte Sitzungsform (Präsenzversammlung / virtuelle Versammlung / Hybridform), die Tagesordnung und, wenn die Sitzung nicht in Präsenz stattfindet, die vorgesehene technische Möglichkeit der Stimmabgabe mitzuteilen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten bekannten Mitgliedsadresse oder der dem verantwortlichen Leiter vorliegenden Email-Adresse. Alternativ ist auch eine mündliche Ankündigung mit Aushang möglich, wenn der Termin der Geschäftsversammlung bereits sechs Wochen vorab kommuniziert wurde (wie z.B. im Gemeindekalender, Gemeindebrief o.ä.) und die Geschäftsversammlung als Präsenzversammlung stattfindet. Der Aushang muss die Einladung und die Tagesordnung enthalten.

Freunde der Lokalgemeinde können zur Geschäftsversammlung eingeladen werden, haben jedoch weder Rede- noch Stimmrecht.

7.1 Ordentliche Geschäftsversammlung

Die ordentliche Geschäftsversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Lokalgemeinde, die der Einladung folgen. Sie wird regelmäßig, zumindest jährlich, durch die Gemeindeleitung einberufen und geleitet.

In der Geschäftsversammlung werden die Mitglieder über den finanziellen Stand der Gemeinde unterrichtet und anstehende geschäftliche Punkte behandelt. Alle größeren Ausgaben müssen von der Gemeinde in einer Geschäftsversammlung bewilligt werden.

Übliche Punkte einer Tagesordnung sind:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Geschäftsversammlung,
- b) Finanzbericht und Haushaltsplan,
- c) weitere Berichte (Dienstbereiche etc.),
- d) Veränderungen der Mitglieder,
- e) Abstimmungen und Wahlen,
- f) offene Punkte aus der letzten Geschäftsversammlung,
- g) neue Geschäfte.

7.2 Außerordentliche Geschäftsversammlung

Bei Bedarf kann die Gemeindeleitung eine außerordentliche Geschäftsversammlung anberaumen. Auch der Präses, der Regionalleiter und der Bezirkspastor haben das Recht, eine solche Versammlung einzuberufen und zu leiten.

Auf Wunsch von mindestens 20 % der Mitglieder (jedoch mindestens sieben Mitglieder) einer Lokalgemeinde muss der Regionalleiter eine außerordentliche Geschäftsversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.

8 Gemeindeausgaben

Alle Gemeinden sollen einen jährlichen **Haushaltsplan** verabschieden, der alle Einnahmen, Ausgaben und geplanten Anschaffungen enthält.

8.1 Außerplanmäßige Ausgaben

Außerhalb des Haushaltsplans kann die Gemeindeleitung von Gemeinden mit Einnahmen im Vorjahr bis 30.000 € an Zehnten und Opfern über Ausgaben bis 300 € pro Jahr entscheiden, bei höheren Einnahmen bis 1 % der Einnahmen.

Bei höheren zusätzlichen Ausgaben ist eine Bewilligung durch die Geschäftsversammlung erforderlich; in dringenden Fällen kann diese Bewilligung auch nachträglich eingeholt werden.

8.2 Zustimmungspflichtige Ausgaben

Bei Personaleinstellungen, Versicherungs-, Leasing- und Dauermietverträgen sowie Immobiliengeschäften ist, neben dem Einverständnis der Gemeinde mit Dreiviertelmehrheit, die Zustimmung der Bundesgeschäftsführung erforderlich, damit solche Verträge rechtsverbindlich werden können.

8.3 Versicherung über Rahmenverträge

Zur Versicherung von Betriebshaftpflicht, Unfall und Dienstreisen bestehen Rahmenverträge, die für den gesamten Gemeindebund gelten. Die Beiträge hierfür entrichtet die Bundesgeschäftsstelle.

Zur Versicherung von Gebäuden und Inventar bestehen ebenfalls Rahmenverträge, an die alle Lokalgemeinden anzuschließen sind. Die Beiträge hierfür werden den Gemeinden anteilig belastet.

Lokalgemeinden mit kirchen-untypischen Aktivitäten melden diese rechtzeitig der Bundesgeschäftsstelle zur Prüfung, ob ein erweiterter Versicherungsschutz benötigt wird; etwaige Mehrkosten trägt die betreffende Gemeinde.

9 Bankgeschäfte

Die Einrichtung von Bankkonten, Online-Banking und Bankvollmachten erfolgt durch den Bundesfinanzverwalter. Die Bundesgeschäftsführung ist der rechtliche Vertreter der Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR.

Der Gemeindesekretär, ein Mitglied der Gemeindeleitung und gegebenenfalls ein weiteres Mitglied des Teams für Finanzen und Administration erhalten jeweils eine Zeichnungsberechtigung für das Bankkonto der Gemeinde.

10 Immobilien

Die Gemeinde Gottes KdÖR als Rechtsträger vertritt die Lokalgemeinden bei allen Eigentums- und Mietangelegenheiten. Ihr obliegt dabei das Hausrecht, welches sie an die lokale Gemeindeleitung delegieren kann.

Will eine Lokalgemeinde eine Immobilie durch Erwerb oder Bau nutzen, so sind die Finanzierung, die Möglichkeiten der Beleihung, die Gesamtkonzeption des Projekts und alle weiteren Punkte mit dem Bundesfinanzverwalter abzuklären.

Es ist darauf zu achten, dass die örtliche Gemeinde mit ihren Einnahmen in der Lage ist, zusätzlich zu ihren bisherigen Ausgaben, die notwendigen Zins- und Tilgungsleistungen und bei Anmietung die entsprechenden Mietleistungen zu erbringen.

Das Projekt und dessen Finanzierung bzw. Mietvertrag werden vom Präsidium geprüft. Wird es bewilligt, leitet die Bundesgeschäftsführung die rechtsverbindliche Beurkundung in die Wege bzw. unterschreibt den Mietvertrag.

Jeweils ein Exemplar aller Verträge, Urkunden und Pläne wird in der betreffenden Lokalgemeinde und in der Bundesgeschäftsstelle aufbewahrt.

11 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen der Gemeinde Gottes auf lokaler und überörtlicher Ebene dienen der Verkündigung des Evangeliums und der Stärkung der Gläubigen. Wir achten darauf, dass alles mit der Bibel, dem Glaubensbekenntnis, den Lehren, Grundsätzen und Ordnungen der Gemeinde Gottes in Einklang steht.

Unsere Publikationen und Präsentationen sind nicht dafür vorgesehen, abweichende Ansichten einzelner Personen oder Gruppierungen wiederzugeben; sie dürfen nicht für politische Zwecke missbraucht werden. Dies gilt auch für die Weitergabe von Veröffentlichungen Dritter.

Um die Lokalgemeinde einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soll sie in Nachschlagemedien grundsätzlich unter dem Namen „Gemeinde Gottes KdÖR“ zu finden sein. Am jeweiligen Gebäude soll der Name „Gemeinde Gottes KdÖR“, zumindest als Zusatz, gut sichtbar angebracht werden.

Jede Lokalgemeinde sollte die vorhandenen Medien zur Bekanntmachung ihrer Gottesdienste und Veranstaltungen sowie zur Werbung sinnvoll nutzen.

12 Verwaltung bei Auflösung

Wenn eine Lokalgemeinde keine funktionierende Leitung mehr aufweist oder aufhört zu bestehen, ernennt das Präsidium einen besonderen Sachwalterausschuss.

Dieser Ausschuss hat dann – in Abstimmung mit dem Präsidium – das Eigentum im Sinne der Gemeinde Gottes zu verwalten beziehungsweise zu verkaufen. Frei werdende Gegenstände und Verkaufserlöse sollen dazu verwendet werden, Gemeindegründungsinitiativen, bestehende Lokalgemeinden oder Arbeitsbereiche des Bundes zu fördern.

Artikel 4 Dienen und Leiten

Die Berufung zum Dienen gilt jedem Gemeindeglied, weil das Neue Testament die Priesterschaft *aller* Gläubigen betont. Deshalb ist es angemessen, dass sich möglichst alle Mitglieder entsprechend ihren Talenten und geistlichen Gaben an der Gemeindegemeinschaft beteiligen. Jeder einzelne Dienst soll zum Wohl der anderen und zum Aufbau der Gemeinde beitragen (1. Petrus 4,10).

Leitungsaufgaben in der Gemeinde sind verbunden mit einer konkreten Berufung von Gott, einer besonderen Verantwortung und einer dienenden Haltung.

1 Dienendes Leiten

Das Beispiel von Jesus Christus selbst stellt die gängige Herrschaftspyramide auf den Kopf und bildet das Modell für dienendes Leiten (Markus 10,42-45). Im Reich Gottes suchen Leiter nicht eine Position oder persönliche Ehre, sondern wollen mit ihrem Amt Gott, der Gemeinde und den Menschen dienen (1. Petrus 5,2-3).

Wahre geistliche Leiter verkörpern die Eigenschaften eines Dieners gemäß dem Vorbild von Jesus (Matthäus 20,25-28) und dessen Opferbereitschaft (Philipper 2,17). Das Wohl der ihnen Anvertrauten stellen sie vor das eigene (Johannes 10,11), und ihr Lebenswandel entspricht hohen ethischen Maßstäben (Titus 1,6-9).

2 Dienstränge

Je nach Leitungsverantwortung unterscheidet die Gemeinde Gottes in Deutschland folgende Dienstränge (internationale Bezeichnung in Klammern):

- Diakon,
- Prediger (*Exhorter*),
- Ordiniertes Prediger (*Ordained Minister*),
- Ordiniertes Pastor (*Ordained Bishop*).

Die Bezeichnung „Diakon“ hat nationale Bedeutung. Die weiteren Dienstränge entsprechen den Standards der internationalen Gemeinde Gottes und gelten weltweit.

Alle Dienstränge sind an die Mitgliedschaft in der Gemeinde Gottes gebunden. Endet diese, erlischt automatisch auch der jeweilige Dienststrang.

3 Bewerbung

Jeder Anwärter soll mindestens zwei Jahre Mitglied in der Gemeinde Gottes sein, bevor er sich für einen Dienststrang bewirbt. Er soll sich harmonisch in das Leben seiner Lokalgemeinde einfügen und diese durch regelmäßigen Gottesdienstbesuch, Mitarbeit und Zehnten geben treu unterstützen.

Kommt die Gemeindegemeinschaft zur Überzeugung, dass ein Mitglied die Berufung sowie die charakterliche, geistliche und geistige Eignung für Leitungsaufgaben besitzt, soll sie es ermutigen und unterstützen, die notwendigen Schritte einer Bewerbung zu gehen.

3.1 Persönliche Voraussetzungen

Zur Vorbereitung und zur Bewerbung für alle Dienststränge in der Gemeinde Gottes gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Eine Berufung von Gott für den Leitungsdienst,
- b) eine längere Zeit aktiver Mitarbeit in der Gemeinde vor der offiziellen Bewerbung,
- c) eine durch Charakter, Fähigkeit und Handeln des Bewerbers sichtbare Eignung, die von den Verantwortlichen der Gemeinde erkannt und von den Mitgliedern bestätigt werden kann,
- d) gründliche Bibelkenntnisse und die Bereitschaft, sie ständig zu erweitern,
- e) ein gutes Verständnis der Lehren und Ordnungen der Gemeinde Gottes sowie eine grundsätzliche, auf persönlicher Überzeugung beruhende Zustimmung zu denselben,
- f) eine geistliche Haltung, einwandfreies moralisches Verhalten und ein guter Ruf.

3.2 Ehepartner

Auch der Ehepartner eines Anwärters sollte ein treues Mitglied in der Gemeinde Gottes sein, ein vorbildliches Leben führen und einen guten Ruf haben.

Personen, die geschieden und wiederverheiratet sind, obwohl ihr früherer Ehepartner noch lebt, können sich in der Regel nicht für einen internationalen Dienstrang in der Gemeinde Gottes bewerben. Dasselbe gilt für Personen, die mit einem Ehepartner verheiratet sind, der geschieden ist und dessen früherer Ehepartner noch lebt.

Hierbei sind folgende Ausnahmen möglich:

- Die Scheidung erfolgte vor der Bekehrung des Anwärters.
(2. Korinther 5,17)
- Die Scheidung erfolgte aufgrund von Untreue des Ehegatten.
(Matthäus 19,9)
- Die Scheidung erfolgte auf Verlangen des ungläubigen Partners.
(1. Korinther 7,15)

Diese Ausnahmen werden nur dann gültig, wenn das Präsidium der Gemeinde Gottes ausdrücklich zustimmt. Für den Rang des Ordinierten Pastors muss zusätzlich der Internationale Vorstand zustimmen.

3.3 Ablauf

Der Ablauf einer Bewerbung und Prüfung ist in einem Merkblatt der Bundesgeschäftsstelle geregelt. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden, muss die dort beschriebene Reihenfolge genau eingehalten werden.

4 Externe Bewerber

Personen, die mindestens zwei Jahre in einer anderen Gemeindeorganisation im geistlichen Amt gestanden haben und sich für einen entsprechenden Dienstrang in der Gemeinde Gottes bewerben, können ohne Mindestmitgliedszeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn das Präsidium der Gemeinde Gottes ihrem Antrag nach erfolgter Überprüfung zustimmt und die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

- 4.1 Von solchen Bewerbern wird erwartet, dass sie ihre bisherige Diensturkunde an die Gemeindeorganisation zurückgeben, der sie angehört haben.
- 4.2 Sollten bei der Überprüfung ernsthafte Verfehlungen bekannt werden, kann der Antrag erst angenommen werden, wenn die Person ihre Vergangenheit erwiegenermaßen geordnet hat.
 - a) In diesem Fall ist für die Zustimmung eine Dreiviertelmehrheit des Präsidiums erforderlich.
 - b) Handelt es sich um Verfehlungen, die in der Gemeinde Gottes zum Entzug eines Dienstranges für eine bestimmte Zeitdauer führen, kann erst nach Ablauf der entsprechenden Frist entschieden werden.
 - c) Bei Verfehlungen, die zum Widerruf eines Dienstranges für immer führen, kann die Bewerbung nicht positiv beschieden werden.

5 Pflichten aller Inhaber eines Dienstranges

Jeder Diakon, Prediger, Ordinierte Prediger oder Ordinierte Pastor erhält mit der Einsetzung in sein Amt das Vertrauen der Gesamtgemeinde, der Prediger- und Pastorenschaft sowie des Präsidiums.

- 5.1 Das setzt voraus, dass alle Personen im geistlichen Dienst die Leitlinien der Gemeinde Gottes
 - aus persönlicher Überzeugung für sich selbst als verbindlich betrachten,
 - ihren Dienst im Einklang mit den Leitlinien entfalten,
 - sich nach bestem Vermögen dafür einsetzen, dass dieselben in der Gemeinde umgesetzt werden.
- 5.2 Alle Diakone, Prediger und Pastoren der Gemeinde Gottes unterliegen der seelsorgerlichen **Schweigepflicht**. Sie können im Einzelfall nur davon entbunden werden, wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Erlaubnis dazu gibt oder Gefahr für Leib und Leben droht.
- 5.3 Die Inhaber eines Dienstranges der Gemeinde Gottes schätzen und praktizieren die biblische Zusammenarbeit mit ihren Glaubensgeschwistern in der Lokal- und Gesamtgemeinde, seien es Mitglieder, Mitarbeiter, Kollegen oder Vorgesetzte.
 - a) Als Grundhaltung für den Leitungsdienst gelten die neutestamentlichen Eigenschaften: Selbstlos, ungezwungen, frei von Herrsch-, Ehr- und Gewinnsucht, mit ganzer Hingabe und vollem Einsatz, vorbildlich (1. Timotheus 3,17; 1. Petrus 5,15).
 - b) Sind die Grundvoraussetzungen für einen harmonischen und aufbauenden Dienst bei einer Person nicht oder nicht mehr gegeben, kann sie nicht in einem offiziellen geistlichen Amt der Gemeinde Gottes stehen.
- 5.4 Im Rahmen seiner Zuständigkeit erfüllt jeder Leiter die ihm anvertraute Aufgabe zum Nutzen aller.
 - a) Er ist stets bestrebt, durch die Führung des Heiligen Geistes zu leiten.
 - b) Durch diakonische Fürsorge beziehungsweise den Verkündigungsdienst fördert er das geistliche, seelische und körperliche Wohlergehen der ihm anbefohlenen Menschen.

- c) Er trägt dazu bei, dass alles, was im Gottesdienst und im Gemeindeleben geschieht, schriftgemäß verläuft: ehrbar und ordentlich, zum Aufbau der Gemeinde, zur Ehre Gottes und zur Ausbreitung des Evangeliums.
- 5.5 Inhaber eines Dienstranges dürfen keine unabhängigen Gemeinden gründen oder Gemeindearbeit in einer Weise betreiben, welche die Leitlinien der Gemeinde Gottes absichtlich missachtet.

6 Diakon

Diakone stehen in wesentlicher Leitungsverantwortung in der Lokalgemeinde (zum Beispiel Bereichsleiter, Älteste) und versehen ihren Dienst in der Regel ehrenamtlich. Sie können auch als Leiter eines Arbeitsbereiches auf Bundesebene oder als Mitglied der Bundesgeschäftsführung gewählt werden, soweit kein anderer Rang Voraussetzung ist.

6.1 Bewerbung

Der Anwärter erhält das Bewerbungsformular vom verantwortlichen Leiter seiner Lokalgemeinde, wenn die Gemeindeleitung seine Bewerbung ausdrücklich unterstützt. Er gibt das Bewerbungsformular ausgefüllt zusammen mit den unten aufgeführten Unterlagen an den verantwortlichen Leiter zurück. Dieser überprüft alles auf seine Richtigkeit, füllt die „Pastorale Empfehlung“ für ihn aus und sendet die Unterlagen über den Regionalleiter an die Bundesgeschäftsstelle. Die Bewerbung wird nur angenommen, wenn die Unterlagen vollständig sind:

- Bewerbungsformular,
- geistlicher Werdegang,
- tabellarischer Lebenslauf und Bewerbungsfoto,
- pastorale Empfehlung,
- behördliches Führungszeugnis.

6.2 Zustimmung der Gemeinde

Nachdem Regionalleiter und Präses die Bewerbung befürwortet haben, schlägt der verantwortliche Leiter den Kandidaten in einer Geschäftsversammlung der Gemeinde als Bewerber zum Diakon vor.

Der Kandidat soll hierbei persönlich erklären, weshalb er sich zum geistlichen Leitungsdienst berufen sieht. Die Mitglieder sollen sich darüber ein Urteil bilden, ob Charakter und Lebensführung des Kandidaten zum Dienst eines Diakons passen, ob die geistlichen und geistigen Voraussetzungen vorliegen und ob er durch seine Mitarbeit in der Gemeinde die erforderliche Dienstbereitschaft gezeigt hat.

Wenn die Gemeinde in geheimer Wahl zustimmt, wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen.

6.3 Prüfung

Liegt die schriftliche Empfehlung der Lokalgemeinde vor, erhält der Bewerber von der Bundesgeschäftsstelle das Vorbereitungsmaterial und die Einladung zur Prüfung.

Die Prüfung wird von einem offiziellen Prüfungsausschuss durchgeführt, der aus mindestens drei Ordinierten Pastoren besteht und vom Präses oder einer von ihm

bevollmächtigten Person geleitet wird. Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und bei Bedarf auch einen mündlichen Teil.

In der Regel gibt es zwei Prüfungstermine pro Jahr.

6.4 Aufgaben und Rechte

Der Diakon

- a) erhält einen Dienstausweis als Diakon der Gemeinde Gottes,
- b) ist berechtigt, seelsorgerliche Dienste auszuüben,
- c) soll möglichst einen Dienstbereich in der Lokalgemeinde leiten,
- d) kann einen Arbeitsbereich auf Bundesebene leiten, für den der Rang des Diakons ausreicht,
- e) kann zum Bundessekretär oder Bundesfinanzverwalter gewählt werden,
- f) ist stimmberechtigtes Mitglied der Regionalversammlung seiner Region,
- g) ist als Gast zur Bundesversammlung eingeladen oder kann als stimmberechtigter Delegierter seiner Lokalgemeinde dorthin entsandt werden.

7 Internationale Dienstränge

Der Verkündigungsdienst und pastorale Dienst in den Lokalgemeinden und im Bund wird hauptsächlich durch Prediger, Ordinierte Prediger und Ordinierte Pastoren wahrgenommen.

- **Prediger** haben in der Regel Leitungsverantwortung auf lokaler Ebene beziehungsweise für einen Arbeitsbereich im Bund, für den ihr Dienstrang ausreicht.
- **Ordinierte Prediger** haben sich als Prediger bewährt und eine gewisse geistliche Reife erlangt. In der Regel haben sie Leitungsverantwortung für eine Lokalgemeinde. In Bezirk, Region und Bund können sie Leitungsverantwortung übernehmen, sofern ihr Dienstrang ausreicht.
- **Ordinierte Pastoren** haben sich als Ordinierte Prediger bewährt und sind grundsätzlich bereit zur Übernahme von Leitungsverantwortung über die Lokalgemeinde und den Bezirk hinaus. Die Ordination zum Pastor ist nur für Männer möglich.

7.1 Voraussetzungen und Rechte

Für die Inhaber eines internationalen Dienstranges gilt:

- a) Die Geistestaufe mit dem Zeichen des Redens in einer neuen Sprache, die der Heilige Geist eingibt, wird vorausgesetzt.
- b) Das Verhalten der Prediger und Pastoren untereinander ist vorbildlich für die ganze Gemeinde. Das Mindeste, was Prediger und Pastoren voneinander erwarten dürfen, ganz gleich in welchem Dienst sie stehen, ist Höflichkeit und Fairness.
- c) Ein Prediger oder Pastor, der bei der Wahrnehmung seiner Dienstrechte durch irgendeine Person oder Instanz der Gemeinde ungerechtfertigt und schwerwiegend behindert wird, hat das Recht, sich zur Klärung seines Anliegens an das entsprechende Gremium laut Rechtsordnung zu wenden.

7.2 Pflichten

- a) Es gehört zur Dienstpflicht jedes Predigers und Pastors, monatlich seinen „Predigerbericht“ an die Bundesgeschäftsstelle zu senden wie auch seine Fahrtkostenabrechnung, sofern er monatliche Reisekosten erhält.
 - Bleibt er drei Monate im Verzug, soll er gemahnt werden.
 - Predigern und Pastoren, die zwölf Monate nicht berichten oder nicht aktiv im geistlichen Amt stehen, soll die Dienstberechtigung widerrufen werden, außer wenn Alter, Krankheit oder ein anderer anerkenungswürdiger Grund die Ursache dafür ist.
- b) Von jedem Prediger und Pastor wird erwartet, dass er seinen Zehnten regelmäßig in die Lokalgemeinde, welcher er angehört, zahlt. Predigern und Pastoren, die darin nicht treu sind, soll die Dienstberechtigung widerrufen werden.
- c) Jeder Prediger und Pastor sollte regelmäßig an Fortbildungsseminaren teilnehmen, die vom Bund und vom Theologischen Seminar angeboten oder empfohlen werden.
- d) Zur Dienstpflicht aller Ordinierten Personen gehört es, an den Bundesversammlungen und an den vom Präses einberufenen Pastorentagungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine begründete schriftliche Entschuldigung abzugeben.

7.3 Ruhestand

Prediger und Pastoren im Ruhestand behalten ihr Stimmrecht in vollem Umfang.

Es gehört nach wie vor zu ihrer Dienstpflicht, ihren monatlichen „Predigerbericht“ an die Bundesgeschäftsstelle zu senden und den Zehnten treu in die Lokalgemeinde zu zahlen.

8 Prediger

Der Prediger steht im Verkündigungs- und Leitungsdienst und arbeitet in der Regel ehrenamtlich.

8.1 Schritte zum Dienst

Gewinnt die Gemeindeleitung die Überzeugung, dass ein Mitglied die Berufung, charakterliche Eignung sowie die erforderlichen geistlichen und geistigen Gaben zum Verkündigungsdienst hat, soll sie es in seiner Berufung aktiv fördern und begleiten. Dazu gehören regelmäßige Dienstbesprechungen und Bewertungsgespräche über ausgeübte Dienste. Die Begleitungs- und Förderungsphase soll nicht weniger als zwei Jahre betragen.

Bestätigt sich die Berufung und erfüllt der Anwärter die unter 3.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen, kann die Bewerbung für den Dienstrang eines Predigers erfolgen.

8.2 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt sinngemäß der Bewerbung zum Diakon, wobei zusätzlich eine **fachliche Ausbildung** erforderlich ist. Jeder Bewerber muss mindestens einen der folgenden Studiengänge erfolgreich absolviert haben:

- ILD-Grundstudium (ILD 1), oder
- ein Studienjahr am Europäischen Theologischen Seminar (ETS), oder
- eine entsprechend gleichwertige Bibelschulausbildung.

Die Bewerbung zum Prediger umfasst folgende Unterlagen:

- Bewerbungsformular,
- geistlicher Werdegang mit Darlegung der Berufung zum Dienst,
- tabellarischer Lebenslauf und Bewerbungsfoto,
- Nachweis der fachlichen Ausbildung,
- pastorale Empfehlung,
- behördliches Führungszeugnis.

8.3 Zustimmung der Gemeinde und Prüfung

Das Einholen der Zustimmung der Gemeinde und die Durchführung der Prüfung erfolgen sinngemäß wie beim Diakon.

8.4 Dienstrechte

Der Prediger hat alle Dienstrechte eines Diakons und kann darüber hinaus

- a) Predigt- und Verkündigungsdienste ausüben.
- b) als Stellvertreter des verantwortlichen Leiters einer Lokalgemeinde dienen,
- c) unter der betreuenden Aufsicht einer Ordinierten Person als verantwortlicher Leiter einer Gemeinde tätig sein,
- d) vom zuständigen Regionalleiter das Recht erhalten, Bekehrte zu taufen und Gläubige als Mitglieder in die Gemeinde aufzunehmen.

9 Ordination

Die Ordination bestätigt eine spezielle Berufung im Leib Christi für die Verkündigung des Evangeliums und die Ausrüstung der Gläubigen zu ihrem Dienst. Sie unterstreicht die besondere Funktion und Verantwortung des Dienstranges für die Gemeinde und die Öffentlichkeit, ohne einen Klerus begründen zu wollen.

- 9.1 Die Aufgabe einer Ordinierten Person ist es nicht, andere Dienste in der Gemeinde zu ersetzen oder zu begrenzen, sondern die Gläubigen und Neubekehrten ausdrücklich für ihren Dienst zu befähigen und zu mündigem Christsein zu verhelfen. Umgekehrt bleibt die Ordinierte Person als Teil am Leib Christi jederzeit weiterhin angewiesen auf die Ergänzung und Unterstützung durch andere Christen.
- 9.2 Die **Ordinationsfeier** ist die öffentliche Einsetzung einer berufenen Person durch die Lokalgemeinde oder den Bund im Rahmen eines Gottesdienstes. Die Gemeinde beauftragt die zu ordinierende Person zu ihrem leitenden Dienst und bittet Gott, dass er sie in besonderem Maße segnen möge. Der Berufene nimmt diesen Auftrag an als persönliche Verpflichtung, zum Bau von Gottes Reich und zum Wachstum der Gemeinde maßgeblich beizutragen.

10 Ordinierter Prediger

Der Ordinierte Prediger ist eine Person im aktiven Predigt- und Verkündigungsdienst sowie verantwortlicher Leiter einer Lokalgemeinde. Bei größeren Gemeinden dient er als zweiter Pastor beziehungsweise als Co-Pastor. Er ist grundsätzlich bereit, in den teil- oder vollzeitlichen Dienst einzutreten, sobald sich eine reelle Möglichkeit dazu bietet, und er ist ebenso bereit zur Versetzung in eine andere Lokalgemeinde.

10.1 Schritte zum Dienst

Der Bewerber muss sich mindestens zwei Jahre mit dem Dienstrang „Prediger“ im aktiven Verkündigungsdienst bewährt haben und verantwortlicher oder stellvertretender Leiter einer Lokalgemeinde sein. Der Dienst im Rang eines Ordinierten Predigers erfordert ein beachtliches Maß an geistlicher und geistiger Reife.

Weil eine Ausbildung die Berufung zum geistlichen Dienst nicht ersetzen kann, machen wir ein theologisches Hochschulstudium nicht zur Bedingung für die Zulassung zur Prüfung. Wir befürworten jedoch einen Bildungsweg, bei dem Studium und Praxis eng miteinander verbunden sind. Jeder Bewerber muss zumindest einen der folgenden Studiengänge erfolgreich absolviert haben:

- ILD-Aufbaustudium (ILD 2), oder
- zwei Studienjahre am ETS, oder
- eine gleichwertige Ausbildung an einer Bibelschule oder Hochschule.

10.2 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt sinngemäß der Bewerbung zum Prediger. Die Bewerbungsunterlagen werden vom fachlichen Vorgesetzten (verantwortlicher Leiter bzw. Bezirkspastor) bei der Bundesgeschäftsstelle angefordert. Der Bewerber leitet die Unterlagen vollständig ausgefüllt an den verantwortlichen Leiter bzw. den zuständigen Bezirkspastor weiter, der die „Pastorale Empfehlung“ ausfüllt und die Unterlagen über den Regionalleiter an die Bundesgeschäftsstelle sendet.

Die Bewerbung zum Ordinierten Prediger umfasst folgende Unterlagen:

- Bewerbungsformular,
- überblicksartiger Bericht über den bisherigen Dienst,
- Nachweis der fachlichen Ausbildung,
- pastorale Empfehlung,
- behördliches Führungszeugnis.

Der Bewerber kann vom Präses zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

10.3 Zustimmung der Gemeinde und Prüfung

Das Einholen der Zustimmung der Gemeinde und die Durchführung der Prüfung erfolgen sinngemäß wie beim Prediger oder Diakon.

10.4 Ordination

Hat der Kandidat die Prüfung erfolgreich abgelegt, wird er in einem offiziellen Ordinationsgottesdienst, in der Regel in der zugehörigen Lokalgemeinde, zum

Prediger der Gemeinde Gottes ordiniert. Die Ordination wird durch den zuständigen Regionalleiter oder einem von diesem beauftragten Präsidiumsmitglied vorgenommen. Der Ordinierte Prediger erhält eine Ordinationsurkunde; Näheres ist im „Leitfaden Ordination“ geregelt.

10.5 Dienstrechte

Der Ordinierte Prediger hat alle Dienstrechte eines Predigers und soll darüber hinaus als verantwortlicher Leiter einer Gemeinde, als Evangelist, als Lehrer oder in einem anderen vergleichbaren Dienst arbeiten. Kraft seines Amtes kann er

- a) Bekehrte taufen,
- b) Gläubige als Mitglieder in die Gemeinde aufnehmen,
- c) Abendmahl und Fußwaschung abhalten,
- d) Trauungen durchführen,
- e) Segnungen von Kindern vornehmen,
- f) Beerdigungen halten,
- g) neue Gemeinden gründen,
- h) als Bezirkspastor und als stellvertretender Regionalleiter dienen,
- i) im Umfeld seines Dienstes die Gemeinde Gottes offiziell vertreten und repräsentieren.

Der Ordinierte Prediger ist stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung und Beisitzer im Internationalen Pastorenrat (ohne Stimmrecht).

11 Ordinierter Pastor

Der Ordinierte Pastor hat sich als Ordinierter Prediger bewährt und steht in der Regel in teil- oder vollzeitlichen Dienst als verantwortlicher Leiter einer Gemeinde oder eines Arbeitsbereiches auf Bundesebene. Die Bereitschaft zur Übernahme größerer Leitungsverantwortung über die Lokalgemeinde und den Bezirk hinaus ist grundsätzlich vorhanden.

11.1 Schritte zum Dienst

Der Anwärter muss sich vier Jahre im Dienstrang des Ordinierten Predigers bewährt haben und mindestens 25 Jahre alt sein.

11.2 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt sinngemäß der Bewerbung zum Ordinierten Prediger. Die Bewerbungsunterlagen werden vom fachlichen Vorgesetzten (Bezirkspastor bzw. Regionaleiter) angefordert.

Dieser füllt die „Pastorale Empfehlung“ aus und sendet die vollständigen Unterlagen über den Regionalleiter an die Bundesgeschäftsstelle.

Die Bewerbung zum Ordinierten Pastor umfasst folgende Unterlagen:

- a) Bewerbungsformular,
- b) überblicksartiger Bericht über den bisherigen Dienst,
- c) Nachweis einer angemessenen Fortbildung im geistlichen Dienst,

- d) pastorale Empfehlung,
- e) behördliches Führungszeugnis.

11.3 Zustimmung der Gemeinde und Prüfung

Die Gemeindemitglieder sollen sich ein geistliches Urteil bilden, ob der Bewerber die biblischen Anforderungen nach 1. Timotheus 3,1-7 erfüllt. Dieser Schriftabschnitt ist daher in der Versammlung vor der Abstimmung vorzulesen.

Das Einholen der Zustimmung der Gemeinde und die Durchführung der Prüfung erfolgen sinngemäß wie bei den anderen Diensträngen.

11.4 Ordination

Die Segnung zum Ordinierten Pastor soll im Rahmen eines Gottesdienstes bei der Bundestagung stattfinden.

11.5 Dienstrechte

Dem Ordinierten Pastor kommt die verantwortungsvollste Stellung in der Gemeinde Gottes zu. Er hat alle Dienstrechte eines Ordinierten Predigers und kann darüber hinaus

- a) bei der Ordination anderer Pastoren mitwirken,
- b) als Regionalleiter dienen,
- c) in das Präsidium sowie in jedes Bundeskomitee, jeden Ausschuss und jeden Rat der Gemeinde Gottes in Deutschland gewählt werden,
- d) in die höchsten Ämter der internationalen Gemeinde Gottes gewählt werden.

Der Ordinierte Pastor ist stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung und des Internationalen Pastorenrates.

12 Mentoring und Begleitung

Geistliche Leiter auf jeder Ebene stehen selbst in einem Jüngerschaftsprozess und brauchen konstruktive Rückmeldungen von Anderen sowie persönlichen Austausch und fachliche Ergänzung durch gute Vorbilder und erfahrene Begleiter.

Wer andere leitet ist nicht nur Gott, sondern auch den Menschen Rechenschaft schuldig. Durch eine qualifizierte Begleitung kann sowohl einer Überlastung als auch einem Machtmissbrauch im geistlichen Dienst vorgebeugt werden.

12.1 Mentoring

Eine der effektivsten Methoden hierfür ist **zielgerichtetes Mentoring**. Hierbei führen Mentor und Mentee regelmäßig zeitlich begrenzte Gespräche (vorzugsweise bei persönlichen Treffen, aber auch über geeignete Kommunikationsmittel). Mentoring findet im Normalfall zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes statt, kann aber auch in einer Gruppe durchgeführt werden.

- a) Folgende **Merkmale** kennzeichnen geistliches Mentoring:
 - Klima der Unterstützung und des Vertrauens,
 - Gesprächskultur des Hinhörens und Fragens,
 - gemeinsames Beten,

- Entwicklung von Zielen und Ergebnissen,
 - Aufrichtigkeit und Rechenschaft,
 - fachliche Beratung und Training (Coaching), sofern möglich.
- b) Die **Ziele** einer solchen Begleitung sind für den Mentee:
- Ausgeglichenheit zwischen Arbeit und Erholung,
 - richtig gesetzte Prioritäten bei Familie und Gemeinde,
 - geistliche, seelische und körperliche Gesundheit,
 - Entwicklung und Multiplikation des Dienstes,
 - Effektivität im Reich Gottes.

12.2 Mitarbeitergespräch

Ein Werkzeug für das Mentoring von Leitern ist das jährliche Mitarbeitergespräch.

- a) Es soll anlassunabhängig im ersten Quartal stattfinden und dient
- der gegenseitigen Rückmeldung,
 - der Vereinbarung von Zielen,
 - der Bewertung des Dienstes und
 - der Vorbeugung von Konflikten.
- b) Der jeweils verantwortliche Vorgesetzte initiiert das Gespräch und führt es mit jedem Mitarbeiter in der Regel einzeln:
- Der Präses mit den Regionalleitern und Arbeitsbereichsleitern,
 - der Bundessekretär mit den Mitarbeitern der Bundesgeschäftsstelle,
 - die Regionalleiter mit den Bezirkspastoren ihrer Region,
 - die Bezirkspastoren mit den verantwortlichen Leitern jeder Lokalgemeinde ihres Bezirks,
 - die verantwortlichen Leiter einer Lokalgemeinde mit allen Inhabern eines Dienstranges, die unter ihrer Aufsicht stehen.

Die Teilnehmer des Mitarbeitergespräches erhalten ein Ergebnisprotokoll, das vertraulich bleibt und der Wiedervorlage dient.

Als Hilfestellung ist bei der Bundesgeschäftsstelle ein Leitfaden „Jährliches Mitarbeitergespräch“ erhältlich.

12.3 Begleitung

Allen Personen, die erstmals eine Lokalgemeinde als verantwortliche Leiter übernehmen, soll für wenigstens zwei Jahre ein Mentor begleitend zur Seite gestellt werden.

- a) Der zuständige Bezirkspastor setzt eine hierfür geeignete Person ein.
- In regelmäßigen, mindestens monatlichen Treffen besprechen Mentor und Mentee Fragen und Probleme vor dem Hintergrund der aktuellen Gemeindesituation.

- Sie reflektieren gemeinsam die pastorale Leitungsarbeit und erörtern dienstbezogene Themen anhand entsprechender Literatur.
 - Bei einem verheirateten Leiter soll von Zeit zu Zeit der Ehepartner hinzugezogen werden, um spezifische Fragen von Ehe und Familie im Zusammenhang mit dem Dienst zu berücksichtigen.
- b) Bei einem Konflikt in einer Lokalgemeinde kann der Präses für eine begrenzte Zeitdauer einen Mentor zur Begleitung einsetzen.

Eventuelle Aufwendungen wie Reisekosten trägt in der Regel die jeweilige Lokalgemeinde.

13 Disziplinierung und Wiederherstellung

Inhaber eines Dienstranges (Diakone, Prediger und Pastoren), denen Verfehlungen ihrer Pflichten nachgewiesen wurden oder welche die Voraussetzungen für den Dienst nicht mehr erfüllen, sollen mit geeigneten Maßnahmen diszipliniert werden, mit dem Ziel der Wiederherstellung, falls möglich.

13.1 Disziplinarausschuss

Der Präses ernennt zu diesem Zweck einen **Disziplinarausschuss**. Dieser besteht aus dem Präses als Vorsitzenden und mindestens zwei Ordinierten Pastoren. Sollte der Präses verhindert oder befangen sein, überträgt er die Aufgabe seinem Stellvertreter. Sollten beide verhindert sein, übernimmt der zuständige Regionalleiter die Aufgabe.

Die beschuldigte Person hat die Pflicht, sich dem Disziplinarverfahren zu stellen. Personen, die von ihrem Dienstrang oder ihrer Mitgliedschaft zurücktreten, um sich der Anklage zu entziehen, gelten als schuldig.

Sowohl der Beschuldigte als auch der Ankläger, sofern vorhanden, sollen gehört werden. Der Disziplinarausschuss entscheidet hierbei über eine Beschränkung der Dienstrechte, das Ruhen oder den Entzug der Dienstberechtigung; der Präses führt den Beschluss aus. Erscheint der Beschuldigte nicht vor dem Disziplinarausschuss, entscheidet dieser nach Aktenlage.

Über die Entscheidung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das 15 Jahre in der Bundesgeschäftsstelle aufbewahrt wird. Innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung kann der Disziplinierte beim Rechtsrat Einspruch einlegen.

Kommt es zum Ruhen oder zum Entzug der Dienstberechtigung einer Person, werden alle verantwortlichen Leiter einer Lokalgemeinde umgehend darüber informiert; bei der Beschränkung der Dienstrechte kann eine Information erfolgen.

13.2 Sofortmaßnahmen

In besonderen Fällen kann der Präses zum Schutz betroffener Personen und der Gemeinde eine vorläufige Suspendierung anordnen, auch wenn die Verfehlung noch nicht zugegeben oder nachgewiesen worden ist.

13.3 Beschränkung der Dienstrechte

Wurde ein Inhaber eines Dienstranges vom Disziplinarausschuss für schuldig befunden, einen geringfügigen Verstoß gegen seine Pflichten oder eine sexuelle

Belästigung begangen zu haben, kann dieser dessen Dienstrechte beschränken oder ihn bis zu einem Jahr vom Dienst suspendieren.

Sollten einer Person wegen einer solchen Verfehlung zum wiederholten Male die Dienstrechte beschränkt oder sollte sie vom Dienst suspendiert werden, wird vom Präsidium entschieden, ob die Dienstberechtigung auf Dauer entzogen wird.

13.4 Ruhen der Dienstberechtigung

Der Inhaber eines Dienstranges, der *erstmalig*

- eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten,
- des Ehebruchs, der Unzucht oder
- eines anderen schweren Verstoßes gegen die ethischen Grundlagen für schuldig befunden wurde, ist für mindestens zwei Jahre vom Dienst zu suspendieren. In dieser Zeit ruht seine Dienstberechtigung, und er
- darf keine Leitungsaufgaben, Seelsorge- oder Verkündigungsdienste wahrnehmen,
- hat kein Stimmrecht bei der Bundes- und Regionalversammlung, und er
- kann nicht für ein Amt gewählt werden.

Lässt die disziplinierte Person überzeugende Anzeichen von Reue und Umkehr erkennen und beginnt sie innerhalb von drei Monaten den Weg einer begleiteten Aufarbeitung zur Wiederherstellung, kann von einem Entzug der Dienstberechtigung abgesehen werden.

Um das Ruhen der Dienstberechtigung zu beenden – dies ist frühestens nach zwei Jahren möglich –, ist es erforderlich, dass die betroffene Person dies beim Präses, gemäß 13.6, schriftlich beantragt. Erfolgt innerhalb des zweiten und dritten Jahres keine Beantragung, erlischt die Dienstberechtigung.

13.5 Entzug der Dienstberechtigung

Eine Dienstberechtigung wird dauerhaft entzogen, wenn

- a) eine Person, deren Dienstberechtigung ruht, keine Anzeichen von Reue zeigt oder die dreimonatige Frist zur Aufarbeitung ungenutzt verstreichen lässt,
- b) Inhaber eines Dienstranges
 - *wiederholt* des schweren Verstoßes gegen ihre Pflichten,
 - *des wiederholten* Ehebruches, der wiederholten Unzucht,
 - des sexuellen Missbrauchs von Kindern,
 - der praktizierten Homosexualität oder
 - wegen eines anderen wiederholten schweren Verstoßes gegen die ethischen Grundlagen

für schuldig befunden wurden.

Der Präses meldet den Entzug eines internationalen Dienstranges unverzüglich an den Generalvorsteher.

13.6 Wiederherstellung

Bei der Wiederherstellung geht es darum, die disziplinierte Person, aber auch unmittelbar betroffene Personen in deren Umfeld bei der Aufarbeitung der Verfehlung zu begleiten. Ein wesentliches Ziel ist, die Beziehungen in Familie und Gemeinde wieder in Ordnung zu bringen. Wo immer möglich und nach dieser Gemeindeordnung zulässig, ist auch eine Rückführung in den geistlichen Dienst anzustreben.

Um diesen Prozess zu unterstützen, ist der schuldig Gewordene aufgefordert, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Der Präses soll ihn und seine Familie entsprechend beraten; er kann dazu den Bezirkspastor oder eine andere Person als **Beistand** ernennen. Bevor der Betreffende wieder zum Dienst zugelassen wird, soll sein Beistand gehört werden.

a) Voraussetzungen

Die disziplinierte Person muss Kennzeichen von Heilung und einer besseren Wappnung gegen Versuchungen vorweisen. Dazu gehören:

- Bekenntnis der eigenen Schuld,
- Übernahme der persönlichen Verantwortung für die Verfehlung,
- Annahme der disziplinarischen Maßnahmen.

b) Aufarbeitung

Möchte eine Person, deren Dienstberechtigung ruht, wieder in den Dienst eintreten, muss sie

- glaubhafte Anzeichen von Reue und Umkehr erkennen lassen,
- sich in angemessenem Rahmen bei den Betroffenen entschuldigen,
- sich um Vergebung bemühen und bestmöglich Wiedergutmachung leisten,
- innerhalb von drei Monaten den Weg einer seelsorgerlich und gegebenenfalls therapeutisch begleiteten Aufarbeitung, Korrektur und Wiederherstellung beginnen,
- den Nachweis erbringen, dass sie nach der Suspendierung vom Dienst mindestens zwei Jahre lang ein treues Mitglied einer Lokalgemeinde der Gemeinde Gottes war.

c) Neubewerbung

War der Prozess der Wiederherstellung erfolgreich und lässt es die Gemeindeordnung zu, kann sich die Person erneut für den Dienst bewerben. Die Bewerbung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln des Präsidiums und des Internationalen Vorstandes. Der Kandidat muss noch einmal die entsprechende Prüfung des für ihn zulässigen Dienstranges ablegen.

Auch eine Person, die ihre Dienstberechtigung aus persönlichen Gründen zurückgegeben hat, muss die entsprechende Prüfung erneut ablegen, bevor ihr der Dienstrang wieder zuerkannt werden darf.

Artikel 5 Bezirk

Mehrere Lokalgemeinden sind zu einem Bezirk zusammengefasst. Jeder Bezirk umfasst wenigstens drei Gemeinden, die geografisch oder ethnisch zusammengehören. Die Einteilung der Bezirke wird vom Regionalleiter im Einvernehmen mit dem Präses festgelegt.

1 Bezirkspastor

Der Bezirkspastor fördert die Zusammenarbeit im Bezirk und vertritt diesen auf Regionalebene.

Seine Ernennung erfolgt durch den Präses im Einvernehmen mit dem Regionalleiter für die reguläre Amtsperiode des Präsidiums (vier Jahre); wiederholte Ernennung ist möglich. Wird innerhalb dieser Zeit ein neuer Bezirkspastor bestimmt, gilt dessen Amtszeit bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

1.1 Voraussetzungen

Der Bezirkspastor ist eine Ordinierte Person der Gemeinde Gottes und genießt das Vertrauen der Pastoren des Bezirks. Er besitzt die Fähigkeit, über den Rahmen der eigenen Lokalgemeinde hinaus Verantwortung zu übernehmen.

1.2 Aufgaben und Rechte

Der Bezirkspastor pflegt den Kontakt zu den Gemeinden seines Bezirks. Er

- a) motiviert und berät die Pastoren und Mitarbeiter, vermittelt bei Konflikten und schlichtet im Sinne der Gemeinderechtsordnung,
- b) unterstützt Kandidaten bei ihrer Bewerbung zum Ordinierten Pastor,
- c) bestimmt für erstmals verantwortliche Leiter einer Lokalgemeinde einen Mentor,
- d) betreut nicht ordinierte verantwortliche Leiter einer Lokalgemeinde,
- e) unterstützt die Gründung neuer Gemeinden im Bezirk,
- f) bestimmt den Gemeindesekretär bei einer Gemeindegründung,
- g) führt mit den verantwortlichen Leitern jeder Lokalgemeinde das jährliche Mitarbeitergespräch,
- h) achtet darauf, dass in jeder Gemeinde seines Bezirks Geschäftsversammlungen stattfinden, an denen in der Regel er oder eine von ihm bestimmte Ordinierte Person aus einer anderen Lokalgemeinde teilnimmt und bei Bestätigungswahlen Wahlleiter ist,
- i) bestimmt ersatzweise Mitglieder anderer Lokalgemeinden, wenn eine Gemeinde zu wenige Mitglieder bei einer Geschäftsversammlung aufweist.

An Geschäftsversammlungen in seiner eigenen Gemeinde nimmt in der Regel der Regionalleiter oder eine von diesem bestimmte Ordinierte Person aus einer anderen Lokalgemeinde teil und leitet die Bestätigungswahlen.

Aufgrund seines Amtes ist der Bezirkspastor Mitglied im Regionalrat und hat Rederecht in den Geschäftsversammlungen sowie Leitungsteamsitzungen und sonstigen Besprechungen in den Lokalgemeinden seines Bezirks.

Artikel 6 Region

Mehrere Bezirke sind zu einer geografischen oder ethnischen Region zusammengefasst. Die Einteilung der Regionen obliegt dem Präsidium.

1 Regionaltagung

Für alle Leiter und Mitarbeiter in den Lokalgemeinden der Region findet jährlich eine Tagung statt, bei der die Gemeinschaft und Vernetzung untereinander sowie wichtige Themen im Vordergrund stehen. Bei diesen Treffen gibt der Regionalrat auch jeweils seinen Tätigkeitsbericht für die letzten zwölf Monate und gibt Veränderungen in der Region bekannt.

2 Regionalversammlung

Die Regionalversammlung wird mindestens alle vier Jahre – in der Regel im Rahmen einer Regionaltagung – durchgeführt, je nach Bedarf auch häufiger. Sie berät über Maßnahmen und Programme zur Förderung der Gemeindearbeit in der Region und beschließt diese.

Mitglieder mit Stimm- und Rederecht sind die Delegierten der Lokalgemeinden, die Mitglieder des Regionalrates sowie die zur Region gehörenden Personen mit einem Dienstrang. Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Teilnahme ausgeübt werden.

Alle anderen Gemeindemitglieder sind zur Regionalversammlung eingeladen, jedoch ohne Stimm- und Rederecht.

2.1 Der Termin der Regionalversammlung ist den Lokalgemeinden spätestens zwei Monate vorher durch den Regionalleiter schriftlich mitzuteilen. Die Lokalgemeinden müssen ihre Delegierten bis spätestens drei Wochen vor Beginn melden (Eingang beim Regionalleiter). Dabei ist empfehlenswert, auch Ersatzkandidaten (Nachrücker) zu benennen.

2.2 Regionalversammlungen werden in der Regel als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Regionalversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Regionalversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Regionalversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

2.3 Regionalversammlungen werden vom Regionalleiter, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, durch einfachen Brief oder in Textform (Email) einberufen. Dabei ist die vom Regionalrat festgelegte Sitzungsform (Präsenzversammlung / virtuelle Versammlung / Hybridform), die Tagesordnung und, wenn die Sitzung nicht in Präsenz stattfindet, die vorgesehene technische Möglichkeit der Stimmabgabe mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten bekannten Mitgliedsadresse oder der bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegenden Email-Adresse.

2.4 Der Regionalleiter leitet die Regionalversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

2.5 Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt
 - den Regionalleiter und schlägt ihn der Bundesversammlung zur Bestätigung vor;
 - die weiteren Mitglieder des Regionalrats;
 - bei Bedarf weitere regionale Leiter, die ihr der Regionalleiter zur Bestätigungswahl vorschlägt;
 - aus den Mitgliedern der Region, die nicht Ordinierte Personen sind, drei Vertreter für den Bundesrechtsrat.
 - b) Sie kann Vorschläge zur Förderung der Gemeindearbeit machen, über welche das Präsidium und die Bundesversammlung beraten und entscheiden sollen.
- 2.6 Bei der Wahl des Regionalleiters soll neben dem amtierenden Regionalleiter nach Möglichkeit ein weiteres Mitglied des Präsidiums anwesend sein.
- 2.7 Von jeder Regionalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Regionalleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der Bundesgeschäftsstelle, den Lokalgemeinden, dem Regionalrat und den Mitgliedern der Regionalversammlung zuzustellen. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Regionalversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

3 Regionalrat

Der Regionalrat fördert die Zusammenarbeit in der Region, unterstützt den Regionalleiter bei seinen Aufgaben und ist unter dessen Leitung verantwortlich für die Planung und Durchführung aller Gemeindeaktivitäten auf regionaler Ebene wie zum Beispiel Regionalkonferenzen.

- 3.1 Mitglieder des Regionalrats sollen bewährte Gemeindemitglieder und Leiter aus der Region sein. Sie werden für die reguläre Amtsperiode des Präsidiums (vier Jahre) gewählt; Nachwahlen gelten nur bis zum Ende der laufenden Periode.
- 3.2 Der Regionalrat besteht aus
- a) dem Regionalleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem regionalen Jugendleiter,
 - d) dem regionalen Kinderdienstleiter,
 - e) den Bezirkspastoren (kraft ihres Amtes),
 - f) ein bis drei Beiräten.

Die Regionalversammlung stimmt vor der Wahl des Regionalrats über die Anzahl der zu wählenden Beiräte ab.

Der Regionalrat wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte. Dieser kann im Auftrag des Regionalleiters auch administrative Aufgaben übernehmen.

- 3.3 Der Regionalrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Regionalleiter einberufen.

- a) Verlangt die Mehrheit der Mitglieder des Regionalrats unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Sitzung, ist der Regionalleiter verpflichtet, diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- b) Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- c) Beschlüsse können auch in Textform oder durch schriftliche oder telefonische Anfrage und Abklärung gefasst werden, vorausgesetzt, dass kein Regionalratsmitglied diesem Verfahren – dies gilt für jede einzelne Beschlussfassung – widerspricht.
- d) Von allen Sitzungen und Beschlüssen des Regionalrats werden Protokolle erstellt und den Mitgliedern des Regionalrats sowie der Bundesgeschäftsstelle zugestellt.

4 Regionalleiter

Der Regionalleiter verantwortet in Verbindung mit dem Regionalrat die Gemeindegemeinschaft der Region. Eine seiner wichtigsten Aufgaben ist es, Bindeglied zu sein zwischen den Lokalgemeinden, Gemeindebezirken und Arbeitsbereichen der Region einerseits und den weiteren Regionen, dem Präsidium sowie der Gesamtgemeinde andererseits. Dazu ist es unbedingt erforderlich, dass der Regionalleiter die deutsche Sprache in Wort und Schrift fließend beherrscht und mit der deutschen Kultur bestens vertraut ist.

Pastoren, die zum Regionalleiter gewählt werden, sollen nach Möglichkeit so unterstützt werden, dass sie neben ihrer lokalen Gemeindegemeinschaft die Aufgaben in der Region gut wahrnehmen können.

4.1 Aufgaben und Rechte

Der Regionalleiter ist dem Präses des Bundes direkt unterstellt, arbeitet eng mit diesem zusammen und ist für folgende Aufgaben in seiner Region verantwortlich:

- a) Er genehmigt Bewerbungen für die verschiedenen Dienstränge.
- b) Er ist zuständig für Ordinationsgottesdienste.
- c) Er führt mindestens alle vier Jahre mit dem Leitungsteam jeder Lokalgemeinde ein Bewertungsgespräch über den Dienst des verantwortlichen Leiters.
- d) Er führt mit den Bezirkspastoren das jährliche Mitarbeitergespräch.
- e) Er berät den Präses bei der Einsetzung und Versetzung von verantwortlichen Gemeindeleitern.
- f) Er wirkt mit bei der Ernennung von Bezirkspastoren und der Festlegung der Bezirke.
- g) In Einzelfällen erlaubt er Predigern, Gläubige zu taufen oder Mitglieder aufzunehmen.
- h) Er nimmt die monatlichen Finanzberichte der regionalen Lokalgemeinden entgegen.

- i) Er nimmt an den Geschäftsversammlungen in den Lokalgemeinden der Bezirkspastoren seiner Region teil oder beauftragt eine Ordinierte Person aus einer anderen Lokalgemeinde damit.
- j) Er hat Rederecht in allen Lokalgemeinden und Komitees der Region.
- k) Er hat das Recht, jedes Komitee der Region sowie Geschäftsversammlungen in einer Lokalgemeinde einzuberufen.
- l) Er beruft folgende Zusammenkünfte in seiner Region ein und leitet sie:
 - die Regionaltagungen,
 - die Regionalversammlungen,
 - die Regionalratsitzungen,
 - die regionalen Mitarbeitertreffen,
 - die Regionalkonferenzen.
- m) Er schlägt der Regionalversammlung den regionalen Jugendleiter, den regionalen Kinderdienstleiter und gegebenenfalls weitere regionale Arbeitsbereichsleiter zur Bestätigung vor.

4.2 Wahl des Regionalleiters

Die Regionalversammlung wählt – als Vorschlag für die Bundesversammlung – einen Ordinierten Pastor als Regionalleiter. Seine Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch die Bundesversammlung und nach Abschluss der Präsidiumswahlen. Der Regionalleiter ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums.

- a) Der Name des Kandidaten, den die Regionalversammlung zum Regionalleiter vorschlägt, muss der Bundesgeschäftsstelle mindestens einen Monat vor der Bundesversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- b) Hat eine Region keinen Kandidaten durch Vorschlagswahl ermittelt oder erfüllt keine Person die notwendigen Anforderungen, schlägt der Präses einen Ordinierten Pastor zur Wahl vor.
- c) Sollte ein vorgeschlagener Kandidat nicht von der Bundesversammlung gewählt werden, schlägt das amtierende Präsidium einen Kandidaten zur Wahl vor.
- d) Sollte auch dieser vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt werden, bestimmt der Präses der neuen Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied zum Regionalleiter für die betreffende Region. Gleiches gilt, wenn kein Kandidat als Regionalleiter für die Wahl zur Verfügung steht. Seine Ernennung soll innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Wahl des Präsidiums erfolgen.
- e) Wird ein als Regionalleiter vorgeschlagener Kandidat von der Bundesversammlung bereits für ein anderes Amt ins Präsidium gewählt, gilt er damit auch als Regionalleiter gewählt.
- f) Scheidet ein Regionalleiter während seiner Amtszeit aus, erlischt seine Mitgliedschaft im Präsidium. In diesem Fall ernennt das Präsidium aus seiner Mitte einen Regionalleiter bis zur Neuwahl in der Region und Bestätigung durch die Bundesversammlung.

4.3 Stellvertretender Regionalleiter

Der stellvertretende Regionalleiter muss eine Ordinierte Person sein. Er unterstützt den Regionalleiter in allen seinen Aufgaben und vertritt ihn im Bedarfsfall.

5 Regionale Arbeitsbereiche

5.1 Regionale Jugendleitung

Der regionale Jugendleiter arbeitet im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinde Gottes in Deutschland, ist dem Regionalleiter und dem Bundesjugendleiter unterstellt und kraft seines Amtes Mitglied im Regionalrat.

- a) Der Regionalleiter schlägt, in Abstimmung mit dem Bundesjugendleiter, der Regionalversammlung einen geeigneten Kandidaten zur Wahl vor. Mit seiner Wahl wird der regionale Jugendleiter dem Präsidium zur Bestätigung als Mitglied im Bundesjugendkomitee vorgeschlagen.
- b) In Verbindung mit dem Bundesjugendkomitee ist der regionale Jugendleiter für die Unterstützung und Koordinierung aller regionalen Aktivitäten für die Jugend verantwortlich wie zum Beispiel
 - Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsprogramme (zum Beispiel ETS),
 - Freizeitgestaltung und Ferienprogramme,
 - Jugendtreffen.
- c) Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde Gottes in seiner Region bei Anlässen, welche die Jugendarbeit betreffen.
- d) Er gibt der Regionalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- e) Bei Bedarf kann ein regionales Jugendkomitee zur Unterstützung des regionalen Jugendleiters gegründet werden.

5.2 Regionale Kinderdienstleitung

Es gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie bei der regionalen Jugendleitung.

5.3 Weitere regionale Leiter

Sollte in einer Region Bedarf bestehen, für bestimmte Arbeitsbereiche einen regionalen Leiter zu ernennen oder regionale Komitees zu bilden, kann das analog den Bestimmungen zum regionalen Jugendleiter erfolgen. Die Leiter dieser Komitees sind jedoch nicht kraft ihres Amtes Mitglieder im Regionalrat.

6 Ethnische Region

- 6.1 Die Bildung einer ethnischen Region dient der besseren Erreichbarkeit und Evangelisation bestimmter Volksgruppen. Das Ziel ist stets die Integration von Gemeinden mit Migrationshintergrund in eine geografische Region der Gemeinde Gottes in Deutschland. Näheres regelt der Leitfadens zur Integration von ethnischen Gemeinden.
- 6.2 Welche ethnische Gruppe den Status einer Region erhält, entscheidet das Präsidium. Es kann einer ethnischen Gruppe den Status wieder aberkennen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

- 6.3 Erhält eine ethnische Gruppe den Status einer Region, sind ihre Lokalgemeinden gehalten, auch in der geografischen Region der Gemeinde Gottes, in der sie sich befinden, mitzuarbeiten.
- 6.4 Einzelne ethnische Lokalgemeinden können einen Antrag stellen, dass sie zur geografischen Region gehören wollen. Das Präsidium muss dem Wechsel zustimmen.

Artikel 7 Bundesversammlung

Die Bundesversammlung ist die Vertreterversammlung der Gemeinde Gottes in Deutschland. Mitglieder mit Stimm- und Rederecht sind die Delegierten der Lokalgemeinden, die Ordinierten Pastoren und Ordinierten Prediger der Gemeinde Gottes in Deutschland sowie die Mitglieder des Präsidiums.

Delegierte sollen bewährte Gemeindemitglieder sein, welche die Voraussetzungen nach Apotelgeschichte 6,3 beziehungsweise 1. Timotheus 3,8-12 erfüllen. Sie wirken in geistlicher Verantwortung an Beschlüssen mit, die für die Gesamtgemeinde Verbindlichkeit haben, und sollen sich daher entsprechend darauf vorbereiten.

Die Vorbereitung und Teilnahme gehört zur Dienstpflicht jeder Ordinierten Person; bei Verhinderung muss eine begründete schriftliche Entschuldigung erfolgen.

Verantwortliche, bewährte Personen aus den Lokalgemeinden können durch ihre Gemeindeleitung als Beobachter zur Bundesversammlung eingeladen werden.

1 Jährliche Bundesversammlung

Der Termin für die Bundesversammlung ist den Lokalgemeinden spätestens zwei Monate vorher durch die Bundesgeschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Die Lokalgemeinden müssen ihre Delegierten bis spätestens drei Wochen vor Beginn melden (Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle). Dabei ist empfehlenswert, auch Ersatzkandidaten (Nachrücker) zu benennen.

Bundesversammlungen werden in der Regel als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Bundesversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Bundesversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Bundesversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

Bundeversammlungen werden vom Präses, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präses, durch einfachen Brief oder in Textform (Email) einberufen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Sitzungsform (Präsenzversammlung / virtuelle Versammlung / Hybridform), die Tagesordnung und, wenn die Sitzung nicht in Präsenz stattfindet, die vorgesehene technische Möglichkeit der Stimmabgabe mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten bekannten Mitgliedsadresse oder der bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegenden Email-Adresse.

1.1 Anträge

Anträge der Regionen, Pastoren, Delegierten und Mitglieder werden nach pflichtgemäßem Ermessen des Präsidiums in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge müssen aufgenommen werden, wenn sie von mindestens einem Zehntel aller Ordinierten Personen unterstützt werden und spätestens einen Monat vor der Bundesversammlung beim Präses eingegangen sind.

In der Versammlung können Anträge oder Ergänzungen der Tagesordnung als begründete Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Bundesversammlung durch Abstimmung.

Für die Änderung der Verfassung beziehungsweise der Gemeindeordnung können während der Versammlung keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

1.2 Leitung

Die Bundesversammlung wird vom Präses des Bundes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Betrifft die Beratung und Abstimmung eine persönliche Angelegenheit des Versammlungsleiters, so hat die Bundesversammlung für diese Fälle einen anderen geeigneten Tagungsleiter aus ihrer Mitte per Wahl zu bestimmen.

1.3 Aufgaben

Die Bundesversammlung wirkt entschieden darauf hin, dass die in Artikel 3 der Verfassung dargestellten Aufgaben des Bundes verwirklicht werden. Sie kann dem Präsidium Weisungen erteilen und ist allein zuständig für

- a) die Änderungen des Glaubensbekenntnisses, der Lehrgrundsätze, der Gemeindeordnung und der Verfassung der Gemeinde Gottes,
- b) die Wahl des Präsidiums,
- c) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte,
- d) die Entscheidung über Anträge aus der Tagesordnung,
- e) die Wahl des Rechtsrats gemäß der Rechtsordnung,
- f) die Entlastung des Präsidiums.

Änderungen der Verfassung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Änderung der Verfassung der Einladung zur Bundesversammlung im Wortlaut beigefügt und deutlich in der Tagesordnung angekündigt wurde.

Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn ein Änderungsvorschlag der Einladung zur Versammlung beigefügt worden war; Verbesserungen zum Antrag können von der Bundesversammlung eingearbeitet werden.

Von jeder Bundesversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präses und dem Bundessekretär zu unterzeichnen und schnellstmöglich den Mitgliedern der Bundesversammlung zuzusenden ist.

Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Bundesversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

Das Präsidium ist berechtigt, das Protokoll an weitere Personen zu senden.

2 Außerordentliche Bundesversammlung

Wenn das Präsidium oder mindestens zehn Lokalgemeinden unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Bundesversammlung verlangen, muss diese den Lokalgemeinden

unverzüglich angekündigt werden und spätestens nach acht Wochen beginnen; der Termin ist spätestens einen Monat vorher durch die Bundesgeschäftsführung schriftlich oder in Textform (Email) mitzuteilen.

Die außerordentliche Bundesversammlung wird analog zur jährlichen Bundesversammlung einberufen. Die Frist für die Meldung der Delegierten beträgt jedoch nur zehn Tage und die Frist für die Einberufung nur sieben Tage vor Versammlungsbeginn.

Im Falle einer Auflösung gelten die Bestimmungen der Verfassung.

Artikel 8 Präsidium

Das Präsidium der Gemeinde Gottes ist das von der Bundesversammlung berufene und mit Vertrauen und Autorität ausgestattete Organ, das in größter Verantwortung zum Wohl der Gesamtgemeinde entsprechend ihrer Ziele und der Verfassung handelt.

Die Zusammensetzung, Bedeutung und Funktion des Präsidiums sind in Artikel 7 der Verfassung der Gemeinde Gottes KdöR beschrieben.

1 Aufgaben

Das Präsidium ist hauptverantwortlich für die Entwicklung und Förderung der Regionen sowie der Arbeitsbereiche des Bundes, der Bundeswerke und Bundesausschüsse.

1.1 Beispiele hierfür sind:

- a) Inland- und Ausland-Mission,
- b) Kinder und Jugend,
- c) Erziehung und Bildung,
- d) Medien und offizielle Publikationen.

Soweit es durch die Verfassung oder die Gemeindeordnung der Gemeinde Gottes nicht anders geregelt ist, liegt es im Ermessen des Präsidiums, Arbeitsbereiche und Ausschüsse zu bilden oder aufzulösen sowie deren Mitglieder zu berufen und abzuberufen.

1.2 Es verwaltet die finanziellen Mittel und das Eigentum der Gesamtgemeinde verantwortlich im Sinne der Verfassung und der Gemeindeordnung.

1.3 Es genehmigt den Haushaltsplan der Gesamtgemeinde.

1.4 Es veranlasst, dass alle Arbeitsbereiche und Einrichtungen der Gesamtgemeinde der Bundesversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht in schriftlicher Form vorlegen.

1.5 Es schlägt der Bundesversammlung die Leiter der verschiedenen Bundeskomitees zur Wahl vor.

1.6 Es führt die Beschlüsse der Bundesversammlung aus, soweit sie es betreffen.

1.7 Es beschließt eine eventuelle Neueinteilung der Regionen.

1.8 Es entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsrats.

1.9 Außer diesen Aufgaben soll das Präsidium vorwiegend

- a) die missionarische und geistliche Entwicklung der Gemeinde Gottes so fördern, wie es den lehrmäßigen und ethischen Grundsätzen entspricht;
- b) die geistliche Verbundenheit und Zusammenarbeit zwischen den Lokalgemeinden, den Arbeitsbereichen, aber auch zwischen den Regionen pflegen und stärken;
- c) die Gemeinde Gottes bei öffentlichen und religiösen Anlässen vertreten und repräsentieren.

2 Sitzungen

Das Präsidium tagt bei Bedarf, wenigstens aber viermal im Jahr. Die Sitzungen werden vom Präses in Verbindung mit dem Bundessekretär einberufen und vom Präses, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.

- 2.1 Beschlüsse können auch in Textform oder durch schriftliche oder telefonische Anfrage und Abklärung gefasst werden, vorausgesetzt, dass kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren – dies gilt für jede einzelne Beschlussfassung – widerspricht.
- 2.2 Das Präsidium soll in Fällen, deren Aufschub zu deutlich negativen Auswirkungen für die Gemeinde Gottes führen würde, Regelungen beschließen, die bei der nächsten Bundesversammlung erläutert und nachträglich zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 2.3 Von allen Sitzungen und Beschlüssen des Präsidiums sind Protokolle anzufertigen, die vom Präses und vom Bundessekretär zu unterzeichnen und jedem Präsidiumsmitglied zuzustellen sind.

3 Bundesgeschäftsführung

Die Bundesgeschäftsführung besteht aus dem Präses, dem stellvertretenden Präses, dem Bundessekretär und dem Bundesfinanzverwalter. Der Präses und der stellvertretende Präses müssen den Rang eines Ordinierten Pastors haben, die weiteren Mitglieder zumindest den eines Diakons. Aufgrund ihres Amtes haben sie Rederecht in allen Lokalgemeinden und Gremien des Bundes.

Die Bundesgeschäftsführung vertritt die Gemeinde Gottes KdöR in rechtlichen Angelegenheiten. Die genaue Vertretungsberechtigung ist in Artikel 12 der Verfassung geregelt.

Bei eingehenden Beschwerden leitet die Bundesgeschäftsführung diese an den Rechtsrat weiter.

3.1 Präses

Er vertritt, repräsentiert und verantwortet die Gesamtgemeinde an erster Stelle. Die Betonung seines Dienstes liegt primär in der Verwirklichung der geistlichen Prinzipien und der missionarischen Ziele der Gemeinde Gottes. Die verwaltungsmäßigen Aufgaben sollen darauf abgestimmt sein.

In Verbindung mit dem Bundessekretär beruft er folgende Zusammenkünfte ein und leitet sie:

- a) die Präsidiumssitzungen,
- b) die Sitzungen der Bundesgeschäftsführung,
- c) die Bundesversammlungen,
- d) die Pastorentagungen.

Als Leiter betrifft ihn vorrangig alle Verantwortung des Präsidiums. Darüber hinaus hat er folgende spezifische Pflichten und Rechte:

- a) Er ist dafür verantwortlich, dass die Gemeinden angemessen geistlich versorgt werden.
- b) Er bewilligt die Gründung oder Schließung einer Lokalgemeinde.
- c) Er ist der Vorgesetzte der Prediger- und Mitarbeiterschaft.
- d) Er entscheidet über die Bewerbung einer Person für einen Dienstrang, unterzeichnet alle Dienstausweise, setzt verantwortliche Leiter von Lokalgemeinden ein, führt Versetzungen durch und beendet bei entsprechenden Verfehlungen den Dienst einer Person, wenn es das Urteil eines ordentlichen Verfahrens gemäß der Rechtsordnung (Artikel 14) verlangt bzw. ein entsprechender Beschluss vom Disziplinarausschuss (Artikel 4,13) vorliegt.
- e) Er setzt Maßnahmen und Empfehlungen von Rechtsrat, Disziplinarausschuss und Krisenteam „sexuelle Gewalt“ um.
- f) Eine der wichtigsten Aufgaben des Präses ist es, Bindeglied zu sein zwischen den Lokalgemeinden, Gemeinderegionen, Arbeitsbereichen und Komitees und insbesondere auch zur europäischen und internationalen Gemeinde Gottes. Er setzt sich dafür ein, dass die geistliche und organisatorische Verbundenheit und Zusammenarbeit in jeder Hinsicht gepflegt und gestärkt wird.
- g) Darüber hinaus vertritt und repräsentiert er die Gemeinde Gottes in ihren Beziehungen zu befreundeten Gemeindebewegungen sowie bei übergemeindlichen Gremien und offiziellen Anlässen.

Er arbeitet eng mit den zuständigen Regionalleitern zusammen, soweit seine Aufgaben von denen des Regionalleiters berührt werden.

3.2 Stellvertretender Präses

Als Stellvertreter handelt er in völliger Übereinstimmung mit dem Präses und unterstützt diesen tatkräftig, wobei die Initiative zur Übertragung bestimmter Vertretungsdienste vom Präses ausgeht.

- a) Er vertritt den Präses bei dessen Verhinderung.
- b) Sollte der Präses aus irgendwelchen Gründen während einer Amtsperiode von seinem Dienst ausscheiden, rückt der Stellvertreter automatisch bis zur nächsten Bundesversammlung an seine Stelle.

Über weitere Aufgaben des Stellvertretenden Präses entscheidet das Präsidium.

3.3 Bundessekretär

Er ist für die Leitung der Bundesgeschäftsstelle und die gesamte Administration verantwortlich, die den Bund betrifft. Zusammen mit der übrigen Bundesgeschäftsführung verantwortet er die Korrespondenz der Bundesgeschäftsstelle. Weitere Hauptaufgaben des Bundessekretärs sind:

- a) In Abstimmung mit dem Präses steuert er den Informationsfluss zwischen Bundesgeschäftsführung, Präsidium, Bundesversammlung und Verantwortlichen in den Regionen, Bezirken und Lokalgemeinden sowie Einzelpersonen.

- b) Er verantwortet alle administrativen Aufgaben, die zur Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung, des Präsidiums oder der Bundesgeschäftsführung notwendig sind.
- c) Er sorgt dafür, dass von allen Präsidiumssitzungen und allen Zusammenkünften, welche die Bundesgeschäftsführung verantwortet, soweit es sich um Sitzungen und Beschlüsse handelt, Protokolle angefertigt werden.
- d) Mit besonderer Sorgfalt bewahrt er sämtliche wichtigen Unterlagen in der Bundesgeschäftsstelle auf, wie alle
 - Protokolle von Sitzungen und Beschlüssen der Bundesversammlung, des Präsidiums, der Bundeskomitees, Bundesausschüsse und Regionalversammlungen,
 - Protokolle über Personalentscheidungen der Lokalgemeinden,
 - Gemeinde- und Predigerberichte,
 - Korrespondenz und dazu gehörende Dokumente.
- e) Er verantwortet das Personalreferat und entsprechende Aufgabengebiete wie Arbeitsverträge, Vergütung der Mitarbeiter und Reisekosten.
- f) Ihm obliegt die sorgfältige Verwaltung der zentralen Adressdatenbank.

Der Bundessekretär führt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit dem Präses und dem Bundesfinanzverwalter aus.

3.4 Bundesfinanzverwalter

Er ist für die korrekte Verwaltung des Finanzwesens entsprechend den Leitlinien der Gemeinde Gottes und den für eine KdöR geltenden Gesetzen und Regelungen verantwortlich bezüglich folgender Bereiche:

a) Gesamtgemeinde

- Der Bundesfinanzverwalter sorgt für die Durchführung der Lohn- und Finanzbuchhaltung einschließlich des Zahlungsverkehrs.
- Er verwaltet die Einnahmen, Ausgaben und Darlehen sowie das Gemeindeeigentum, für welches das Präsidium oder die Bundesgeschäftsführung zuständig ist.
- Er kümmert sich um die Anfertigung der Finanz- und Vermögensberichte der Gesamtgemeinde.
- Er sorgt für die Erstellung der Zuwendungsbestätigungen an die Spender, Bescheinigungen für Behörden und alle obligatorischen Berichte.

b) Lokalgemeinde

- Der Bundesfinanzverwalter gibt der Lokalgemeinde entsprechend den geltenden Regeln und den Präsidiumsbeschlüssen Anleitung zur ordentlichen Durchführung ihrer gesamten finanziellen Vorgänge und überprüft regelmäßig deren korrekte Abwicklung, zum Beispiel Verbuchen der Einnahmen und Ausgaben, Führung der Kassenbücher, Bankverkehr, Kontoführung, monatliche Berichte.

- Er unterstützt die Lokalgemeinde beratend in allen finanziellen Angelegenheiten, wie zum Beispiel bei der Aufstellung von Finanzierungen bei Renovierungs-, Bau- oder Kaufvorhaben.
- Er kann für die Lokalgemeinden Bankkonten eröffnen und Bankvollmachten erteilen. Er soll über alle Konten verfügungsberechtigt sein.

c) Arbeitsbereiche

- Der Bundesfinanzverwalter unterstützt sinngemäß die Arbeitsbereiche, wie er den Lokalgemeinden beisteht.
- Er übermittelt Anträge der Arbeitsbereiche für finanzielle Zuschüsse an die Bundesgeschäftsführung und das Präsidium und erläutert sie.

d) Bundesversammlung

- Der Bundesfinanzverwalter erstellt den jährlichen Finanzbericht der Gesamtgemeinde in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsführung und legt ihn dem Präsidium und der Bundesversammlung zur Annahme vor.
- Er erarbeitet in Verbindung mit der Bundesgeschäftsführung jährlich den Entwurf für den neuen Haushaltsplan und legt ihn dem Präsidium zum Beschluss vor.
- Er führt die sein Amt betreffenden Weisungen und Beschlüsse des Präsidiums, der Bundesgeschäftsführung und der Bundesversammlung aus.

Der Bundesfinanzverwalter erledigt seine Aufgaben in engster Übereinstimmung und Zusammenarbeit mit dem Präses und dem Bundessekretär.

3.5 Handlungsberechtigung im Sonderfall

Sollten Präses und stellvertretender Präses gleichzeitig ausfallen, wählt das Präsidium einen Ordinierten Pastor aus seiner Mitte, der die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präses bis zur nächsten Bundesversammlung übernimmt.

Sollte auch das Präsidium nicht handlungsfähig sein, hat der Rechtsratsvorsitzende das Recht und die Pflicht, unverzüglich eine Bundesversammlung einzuberufen.

Artikel 9 Arbeitsbereiche des Bundes

Zur Förderung der Gemeindegemeinschaft kann das Präsidium Arbeitsbereiche bilden. Für jeden Arbeitsbereich ist ein Bundeskomitee verantwortlich, dessen Aufgaben vom Präsidium festgelegt werden.

1 Arbeitsbereiche

Derzeit bestehen folgende Arbeitsbereiche mit den jeweiligen Zuständigkeiten:

1.1 Inland-Mission

Förderung und Durchführung der Inland-Mission wie zum Beispiel

- a) Stärkung des Missionsgedankens für Deutschland durch Schulungen und Information,
- b) Unterstützung der Lokalgemeinden im Bereich Evangelisation,
- c) Ermutigung zu Gemeindegründungen,
- d) Förderung und Ausbildung von Gemeindegründern,
- e) Gemeindeberatung.

1.2 Ausland-Mission

Förderung und Durchführung der Ausland-Mission wie zum Beispiel

- a) Schulung und Information in der Gemeinde,
- b) Auswahl und Schulung geeigneter Kandidaten für die Mission,
- c) Aussendung und Unterstützung von Missionaren,
- d) Betreuung von Missionaren in Abstimmung mit den zuständigen Leitern des Missionseinsatzes,
- e) Unterstützung bei der Kontaktpflege mit unseren Lokalgemeinden zur Bildung und Pflege eines Freundes- und Unterstützerkreises.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben verfügt der Arbeitsbereich über ein vom Präsidium genehmigtes jährliches Budget sowie über alle Spenden, die ohne bestimmten Verwendungszweck für die Mission gegeben werden.

1.3 Aus- und Weiterbildung

Förderung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Pastoren, Leitern und Mitarbeitern wie zum Beispiel

- a) Anbieten von theologischer und gemeindepraktischer Aus- und Weiterbildung in den Lokalgemeinden und überregional,
- b) Auswahl von geeigneten Lehrern und Material,
- c) Schulung von Anwärtern für den Predigtendienst,
- d) Koordination der verschiedenen Ausbildungsprogramme innerhalb der Gemeinde Gottes.

Die Aus- und Weiterbildung soll möglichst in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Theologischen Seminar der Gemeinde Gottes erfolgen.

1.4 Kinder

Planung und Durchführung von Programmen und Aktivitäten für Kinder auf Bundesebene wie zum Beispiel

- a) Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsprogramme,
- b) Kinderfreizeiten und Ferienprogramme,
- c) Planung und Durchführung von Aktivitäten für Kinder und Teenager,
- d) Förderung der Royal Ranger-Arbeit,
- e) Tagungen und Schulungen für Mitarbeiter der Kinderdienst- und Jungschararbeit,
- f) Sammlung und Publikation von Material zur Kinderdienst- und Jungschararbeit.

1.5 Jugend

Planung und Durchführung von Aktivitäten für Jugendliche auf Bundesebene wie zum Beispiel

- a) Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsprogramme,
- b) Jugendfreizeiten und Ferienprogramme,
- c) Förderung des Interesses an den Ausbildungsprogrammen der Gemeinde Gottes Deutschland sowie des Europäischen Theologischen Seminars (ETS),
- d) Bundesjugendtreffen,
- e) Tagungen und Schulungen von Mitarbeitern der Jugendarbeit,
- f) Publikationen zur Jugendarbeit.

1.6 Frauen

Programme und Aktivitäten wie zum Beispiel

- a) Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren für Frauen,
- b) Unterstützung bei der lokalen Frauenarbeit,
- c) Zusammenstellung und Publikation von Material zur Frauenarbeit.

2 Bundeskomitees

Jedes Bundeskomitee ist den Lehren und Grundsätzen der Gemeinde Gottes verpflichtet. Es arbeitet eng mit der Bundesgeschäftsführung und dem Präsidium zusammen.

Die Mitglieder eines Bundeskomitees sollen sich durch Fachkompetenz und Leidenschaft für den jeweiligen Arbeitsbereich auszeichnen und lokal oder regional bereits aktiv mitarbeiten.

2.1 Der Leiter eines Bundeskomitees muss zumindest den Rang eines Diakons der Gemeinde Gottes haben. Die Leiter der Bundeskomitees „Inland-Mission“, „Ausland-Mission“ sowie „Aus- und Weiterbildung“ sollen Ordinierte Personen sein.

Die Leiter der Bundeskomitees werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesversammlung gewählt; Wiederwahl ist möglich. Kraft ihres Amtes sind die Leiter der Bundeskomitees für Inland-Mission und Ausland-Mission Mitglieder im

Präsidium der Gemeinde Gottes. Die weiteren Leiter von Bundeskomitees nehmen mindestens einmal im Jahr an einer Präsidiumssitzung teil, um ihren Arbeitsbereich zu vertreten. Jeder Leiter eines Bundeskomitees erstellt einen schriftlichen Jahresbericht für die Bundesversammlung.

- 2.2 Die weiteren Mitglieder der Bundeskomitees werden vom Präsidium ernannt. Jedes Bundeskomitee soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen; nach Möglichkeit sollte jede Region mit einer Person vertreten sein.

In den Bundeskomitees „Inland-Mission“, „Ausland-Mission“ und „Aus- und Weiterbildung“ sollen mindestens drei Mitglieder Ordinierte Personen sein. Sind einem Arbeitsbereich Ausschüsse zugeordnet, sollen deren jeweilige Leiter ebenfalls Mitglieder im entsprechenden Bundeskomitee sein. Die Komiteemitglieder ernennen den stellvertretenden Leiter und den Schriftführer aus ihrer Mitte.

- 2.3 Das Bundeskomitee eines Arbeitsbereiches tritt zusammen, sooft es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

- Es wird vom Leiter in Verbindung mit dem Schriftführer einberufen.
- Verlangt die Mehrheit seiner Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Sitzung, ist das Bundeskomitee innerhalb eines Monats von ihrem Leiter in Verbindung mit dem Schriftführer einzuberufen.
- Das Bundeskomitee eines Arbeitsbereiches ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse können auch in Textform oder durch schriftliche oder telefonische Anfrage und Abklärung gefasst werden, vorausgesetzt, dass kein Mitglied des Bundeskomitees – dies gilt für jede einzelne Beschlussfassung – dem widerspricht.
- Von jeder Sitzung des Bundeskomitees wird das Protokoll an den Bundessekretär zur Kenntnis und Aufbewahrung gesandt.

Der Bundesfinanzverwalter wirkt zusammen mit dem Präsidium und den Bundeskomitees auf eine angemessene Finanzbasis hin. Jedes Bundeskomitee erhält zu Jahresbeginn ein vom Präsidium bewilligtes finanzielles Budget zur Bewältigung seiner Aufgaben; Überschüsse am Jahresende werden dem Hauptkonto des Bundes wieder gutgeschrieben.

Artikel 10 Bundesausschüsse

Zur Projektförderung der bundesweiten Gemeindearbeit können Ausschüsse gebildet werden; diese sind an einen Arbeitsbereich angegliedert oder unterstehen direkt der Bundesgeschäftsführung. Das Präsidium entscheidet über die Gründung, Auflösung und Besetzung der einzelnen Ausschüsse.

1 Zusammensetzung

Der jeweilige Leiter des Ausschusses soll Mitglied im Bundeskomitee des entsprechenden Arbeitsbereiches beziehungsweise der Bundesgeschäftsführung sein oder sich durch besondere Expertise auszeichnen. Der Leiter und die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium ernannt. Jeder Ausschuss wählt einen Schriftführer aus seiner Mitte.

- 1.1 Alle Ausschüsse sind verpflichtet, ihre gesamte Tätigkeit im Einklang mit den Lehren und Grundsätzen der Gemeinde Gottes zu entfalten.
- 1.2 Die Ausschüsse treten zusammen, sooft es ihre Aufgaben erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.
 - a) Sie werden vom Leiter des Ausschusses einberufen.
 - b) Verlangt die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Sitzung, ist der Ausschuss innerhalb eines Monats von seinem Leiter einzuberufen.
 - c) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst.
 - d) Beschlüsse können auch in Textform oder durch schriftliche oder telefonische Anfrage und Abklärung gefasst werden, vorausgesetzt, dass kein Mitglied des Ausschusses – dies gilt für jede einzelne Beschlussfassung – dem widerspricht.

2 Aufgaben

Der Ausschuss ist für das jeweilige Projekt verantwortlich, für das er gegründet wurde.

- 2.1 Die Bundesausschüsse arbeiten eng mit dem zuständigen Arbeitsbereich beziehungsweise der Bundesgeschäftsführung der Gemeinde Gottes zusammen.

Die Ausschüsse wirken mit der Bundesgeschäftsführung und dem jeweiligen Arbeitsbereich darauf hin, eine angemessene finanzielle Basis zu schaffen, die zur Durchführung der Ausschussarbeit erforderlich ist.

- 2.2 Jeder Ausschussleiter verfasst jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht für die Bundesversammlung.

Die Schriftführer senden von jeder Sitzung des Ausschusses ein von ihnen und dem jeweiligen Ausschussleiter unterzeichnetes Protokoll zur Kenntnisnahme und Aufbewahrung an den jeweiligen Leiter des Arbeitsbereiches und an den Bundessekretär.

- 2.3 Derzeit bestehen die folgenden Bundesausschüsse:
 - Theologischer Ausschuss
 - Ausschuss Leitlinien der Gemeinde Gottes

Artikel 11 Stiftungen und Werke

Es wird unterschieden zwischen Einrichtungen, die der Bund selbst betreibt (rechtlich unselbständig), und Einrichtungen, die unter der fördernden Obhut des Bundes stehen (rechtlich selbständig). Jede dieser Einrichtungen ist der Bundesversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und erstellt einen jährlichen Tätigkeits- und Finanzbericht.

Die Voraussetzungen für die Stiftungen und Werke sind in Artikel 11 der Verfassung definiert.

1 Rechtlich unselbständige Einrichtungen

Der Bund betreibt derzeit folgende Stiftungen und Werke selbst:

- Gemeinde Gottes Stiftung
- Stiftung „FriedensHERRberge“
- Meducare-Stiftung

2 Rechtlich selbständige Einrichtungen

Zwei Mitglieder des Präsidiums der Gemeinde Gottes KdÖR, die von diesem vorgeschlagen werden, müssen dem Vorstand jeder solchen Einrichtung angehören.

Folgende Stiftungen und Werke befinden sich derzeit unter der fördernden Obhut des Bundes:

- Internationales Hilfswerk Samariterdienst e.V.

Die Auflistungen beziehen sich auf das Herausgabepjahr dieser Gemeindeordnung. Der jeweils aktuelle Stand kann bei der Bundesgeschäftsstelle erfragt werden.

Artikel 12 Mission im Ausland

Internationale Missionsarbeit gehört zur **Kernaufgabe der Gemeinde**. Gemeinsam und als Einzelne stehen wir vor Gott in der Verantwortung, die Ausland-Mission zu fördern. Partnerschaftliche Unterstützung geschieht durch Gebet und Spenden, durch geistliche, materielle und praktische Hilfe zur Selbsthilfe sowie durch die Aussendung von Missionaren.

Die Mission im Ausland erfolgt unter der Aufsicht des Arbeitsbereiches Ausland-Mission in Abstimmung mit dem Präsidium.

Jede finanzielle Hilfe, die ins Ausland weitergeleitet wird, muss grundsätzlich über die Bundesgeschäftsstelle abgewickelt werden.

1 Bewerbung

Der Leiter des Arbeitsbereiches Ausland-Mission nimmt die **Bewerbung** von Missionarsanwärtern entgegen und prüft diese gemeinsam mit seinem Bundeskomitee gemäß dem Leitfaden „Ausland-Mission“, der beim Leiter des Arbeitsbereiches angefordert werden kann. Bei positivem Ergebnis der Bewerbung empfehlen sie die Personen der Bundesgeschäftsführung, welche die Möglichkeiten einer Aussendung klärt.

Grundlage für eine Aussendung von Missionaren ist immer die klar erkannte **Berufung** für den Dienst, in der Regel durch die Lokalgemeinde.

Personen, die einen zeitlich begrenzten missionarischen Auslandsaufenthalt (Kurzzeiteinsatz bis 18 Monate) planen, sollten dies als privates Engagement durchführen.

Mission hat viele Facetten, was je nach Dienstaufgabe und Kandidat eine unterschiedliche **Vorbereitung** nötig macht. Hierzu werden zwischen dem Bundeskomitee und dem zukünftigen Missionar individuelle Regelungen getroffen.

2 Aussendung

Eine Aussendung ins Ausland kann **direkt von der deutschen Gemeinde Gottes oder in Kooperation mit einer Partnerorganisation** erfolgen.

- a) Die Aussendung von Missionaren direkt durch die deutsche Gemeinde Gottes erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Weltmission der internationalen Gemeinde Gottes („Church of God“). Die Bestimmungen der Weltmissionsleitung („Missions Policy Manual“) dienen hierbei als Grundlage.

In diesem Fall entscheidet die Bundesversammlung auf Vorschlag des Präsidiums über die Aussendung der Personen, die überwiegend oder ganz von der deutschen Gemeinde Gottes getragen werden sollen. Hier erfolgt die Aussendung in Form einer Anstellung und Entsendung durch die Gemeinde Gottes in Deutschland KdöR. Näheres regelt der Leitfaden „Ausland-Mission“.

- b) Wenn ein Bewerber seinen Dienst in Verbindung mit einer Missionsgesellschaft bzw. Partnerorganisation durchführen will und kann, nimmt der Leiter des Arbeitsbereiches Ausland-Mission Kontakt zu dieser Missionsgesellschaft auf mit dem Ziel, einen Kooperationsvertrag zu schließen. In diesem Vertrag werden die Bedingungen für die Aussendung und den Dienst geregelt. Dies geschieht immer individuell für jeden Missionar. Die Aussendung des Missionars, mit allen rechtlichen Be-

standteilen und Formalitäten, erfolgt dann direkt durch die Missionsgesellschaft bzw. Partnerorganisation.

Bei beiden Aussendungs-Modellen steht der Missionar in der Verantwortung, seinen Missionsdienst durch ausreichende Mittel sicherzustellen. Er kann seinen Einsatz erst dann antreten, wenn die notwendigen Finanzen für den Entsendezeitraum zur Verfügung oder in Aussicht stehen.

2.1 Unterstützerkreis

Missionare benötigen einen Unterstützerkreis von Betern und Spendern für ihren Dienst. Jeder Kandidat, der ausgesandt werden soll, baut einen Kreis von Freunden und Unterstützern auf.

2.2 Haushaltsplan

Jeder Missionar erstellt einen Haushaltsplan, der alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dem Missionseinsatz berücksichtigt.

- a) Bei Missionaren mit Aussendung über die Gemeinde Gottes KdöR erfolgt die Erstellung in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Ausland-Mission und der Bundesgeschäftsführung.
- b) Bei Missionaren mit Aussendung über eine Partnerorganisation wird der Haushaltsplan vom Missionar und der Partnerorganisation erstellt und dem Arbeitsbereich Auslandmission zur Information vorgelegt.

Für die administrative Verwaltung fällt jährlich eine Kostenpauschale derzeit in Höhe von 2,5 % der eingehenden Spenden bei Aussendung über die Gemeinde Gottes an. Bei Aussendung über eine Partnerorganisation beträgt der Kostenanteil derzeit 1,5 % der Spenden, die auf dem entsprechenden Projektkonto bei der Gemeinde Gottes eingehen. Über notwendige Anpassungen entscheidet das Präsidium.

2.3 Sondersammlungen

Für einzelne Projekte können Missionare eine Sondersammlung innerhalb der Gemeinde Gottes durchführen, sofern das Bundeskomitee für Ausland-Mission vorher zustimmt.

Der Bundesfinanzverwalter informiert den Leiter des Arbeitsbereiches Ausland-Mission regelmäßig über den Stand des Projektkontos jedes Missionars, der direkt über die Gemeinde Gottes ausgesandt ist. Bei dauerhaft unzureichenden Einnahmen prüft das Bundeskomitee geeignete Maßnahmen. Ist der Missionseinsatz nicht mehr finanzierbar, kann das Bundeskomitee im Einvernehmen mit dem Präsidium den Missionseinsatz abbrechen beziehungsweise den Missionar an einem anderen Platz einsetzen.

Missionare mit Aussendung über einen Kooperationspartner informieren den Arbeitsbereich Ausland-Mission, wenn das Spendenniveau dauerhaft unzureichend ist.

3 Kontaktpflege

Jeder Missionar soll dem Leiter des Arbeitsbereiches Ausland-Mission mindestens drei Mal jährlich einen Bericht senden. Darüber hinaus soll er regelmäßig Kontakt mit seinem Unterstützerkreis pflegen.

Artikel 13 Wahlordnung

Die Wahlordnung gilt für offizielle Entscheidungen auf allen Ebenen der Gemeinde Gottes, bei denen eine Mehrheit erforderlich ist. Anstelle von Stimmzetteln können auch elektronische Stimmabgabesysteme zum Einsatz kommen.

Es wird zwischen Abstimmungen und Wahlen unterschieden:

- Bei **Abstimmungen** wird über sachliche Dinge (zum Beispiel Anträge) entschieden. Sofern kein Teilnehmer widerspricht, können sie per Handzeichen durchgeführt werden.
- Bei **Wahlen** werden Personen für längerfristige Aufgaben bestimmt. Diese Wahlen sind immer geheim durchzuführen.

1 Ermittlung von Mehrheiten

Gewertet werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Werden auf einem Stimmzettel mehrere unabhängige Wahlen durchgeführt, wird jede Wahl getrennt betrachtet.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Enthaltung.

Ein Stimmzettel ist dann **ungültig**,

- wenn nicht eindeutig hervorgeht, wer oder was gewählt wurde, oder
- wenn mehr Alternativen gewählt wurden als maximal möglich sind.

Sind weniger als die maximal möglichen Alternativen ausgewählt, zählt der Stimmzettel als Teilenthaltung; die gewählten Möglichkeiten werden jedoch gewertet. Für jede Alternative kann nur *eine* Stimme vergeben werden; Stimmenhäufung (Kumulieren) ist unzulässig und führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Eine **Dreiviertelmehrheit** ist erforderlich, wenn *eine* Person ohne Alternative zur Wahl vorgeschlagen wird (Bestätigungswahl). Gibt es mindestens eine Alternative, reicht eine **Zweidrittelmehrheit**. Bei der Wahl von Delegierten für die Regional- und Bundesversammlung sowie in allen Fällen, wo keine andere Mehrheit festgelegt ist, genügt die **absolute Mehrheit**. Sollte das errechnete Ergebnis keine natürliche Zahl sein, wird auf die nächsthöhere natürliche Zahl **aufgerundet**.

Dreiviertelmehrheit	75 % der zu wertenden Stimmen oder mehr
Zweidrittelmehrheit	67 % der zu wertenden Stimmen oder mehr
Absolute Mehrheit	über 50 % der zu wertenden Stimmen

Wahlen oder Abstimmungen mit einer einfachen oder relativen Mehrheit (50 % oder weniger der zu wertenden Stimmen) sind nicht vorgesehen.

Die Ergebnisse schriftlicher Abstimmungen und Wahlen sind stets bekannt zu geben.

2 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Teilnahme ausgeübt werden; die Übertragung an eine andere Person ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist auch die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) möglich, wenn die Bundesgeschäftsführung dies für notwendig erachtet und ein Wahlleiter im Voraus bestimmt worden ist. Ein Mitglied, das bereits

per Briefwahl abgestimmt hat, kann diesbezüglich nicht noch einmal in Präsenz abstimmen.

3 Passives Wahlrecht

Es können nur Personen gewählt werden, welche die Voraussetzungen für das Amt erfüllen und auch bereit sind, das Amt anzunehmen. Kann ein Kandidat nicht persönlich teilnehmen, muss seine schriftliche Bereitschaftserklärung vor Durchführung der Wahl beim Wahlleiter vorliegen.

4 Wahlleiter und Wahlhelfer

Im Regelfall ist der Versammlungsleiter auch der Wahlleiter. Bei Bedarf ernennt er Wahlhelfer, die möglichst nicht stimmberechtigt sind. Steht der Versammlungsleiter selbst zur Wahl, bestimmt er eine Ordinierte Person, gegebenenfalls aus einer anderen Lokalgemeinde, zum Wahlleiter.

5 Wahlberechtigte

Bei geheimen Wahlen muss die Anzahl der Wahlberechtigten **bekannt** sein, damit

- die Zahl der abgegebenen Stimmen auf ihre Korrektheit überprüft werden kann und
- die Mehrheiten schnell und korrekt ermittelt werden können.

Dazu stellt der Wahlleiter vor Durchführung einer geheimen Wahl die Zahl der teilnehmenden Wahlberechtigten fest; bei Wahlen auf Bundes- und Regionalebene soll eine Liste der Wahlberechtigten ausgelegt oder ausgehängt werden.

6 Wahlablauf bei mehreren Kandidaten

Bei Wahlen, für die laut Gemeindeordnung keine Vorschläge vorgesehen sind, können beim ersten Wahlgang alle Personen gewählt werden, die teilnehmen (oder deren schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt) und die Voraussetzungen erfüllen. Nach Möglichkeit sollen die Namen der wählbaren Personen bekannt gemacht werden.

Fällt im **ersten Wahlgang** keine Entscheidung, können Vorschläge für geeignete Personen gemacht werden. Mögliche Kandidaten, die für das Amt nicht zur Verfügung stehen, sollen ihren Verzicht aussprechen.

Fällt auch im **zweiten Wahlgang** keine Entscheidung, sollen nur noch Personen zur Wahl stehen, die beim zweiten Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen erhalten haben. Der Wahlleiter stellt diese vor und räumt ihnen nach Möglichkeit Zeit ein, um ihre Motivation und Ziele für das Amt zum Ausdruck zu bringen; ihre Redezeit kann er begrenzen.

Sollte nur noch eine Person zur Wahl stehen, muss diese mit mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen bestätigt werden.

In **jedem weiteren Wahlgang** ohne Entscheidung scheidet jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus, bis nur noch zwei Kandidaten zur Verfügung stehen. Bleiben zwei weitere Wahlgänge mit den beiden Kandidaten ebenfalls ohne Entscheidung, kann der Wahlleiter bestimmen, dass entweder im letzten Wahlgang die absolute Mehrheit ausreicht oder die Wahl vertagt wird.

7 Wahlperiode und Amtszeit

Die reguläre Amtszeit auf Regional- und Bundesebene beträgt vier Jahre. Sie beginnt, sobald das gesamte Präsidium gewählt ist und endet mit der vollständigen Wahl des nächsten Präsidiums. Wiederwahl ist möglich.

Sollte eine Person vor Ablauf der vier Jahre aus dem Amt ausscheiden, ist baldmöglichst eine Neuwahl durchzuführen. In diesem Fall ist die Amtszeit auf den Rest der laufenden Wahlperiode begrenzt.

8 Wahlen in der Lokalgemeinde

8.1 Beschlussfähigkeit

Es müssen mindestens sieben Mitglieder teilnehmen.

Für Entscheidungen über Immobilien und Anstellungen (ab 30 % Teilzeit) müssen mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen.

8.2 Delegierte

Die jährlich zu wählenden Delegierten für die Bundes- und ggf. Regionalversammlung sollen bewährte Mitglieder sein. Sie sollen die Gemeinde sowohl finanziell (Zehnter) als auch mit ihren Gaben (Mitarbeit) treu unterstützen (Apostelgeschichte 6,3; 1. Timotheus 3,8-12).

Die Gemeindeleitung und die Gemeindemitglieder können geeignete Personen vorschlagen. Die Delegierten für die Regional- und Bundesversammlung können, müssen aber nicht die gleichen Personen sein.

Anzahl Delegierte je Lokalgemeinde:

bis 50 Mitglieder	1 Delegierter
von 51 bis 100 Mitglieder	2 Delegierte
über 100 Mitglieder	2 Delegierte + je 1 weiterer Delegierter für jede angefangenen 100 Mitglieder

Maßgeblich ist der am 1. Januar des laufenden Jahres bei der Bundesgeschäftsstelle vorliegende Mitgliederstand. Es ist möglich, Ersatzdelegierte zu wählen, die im Verhinderungsfall eines Delegierten nachrücken können.

Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten genügt die absolute Mehrheit.

9 Entscheidungen, bei denen die absolute Mehrheit nicht ausreicht

9.1 Zweidrittelmehrheit

- a) Wahlen mit Alternativen
 - Regionalleiter (bei der Wahl durch die Regionalversammlung)
 - Stellvertretender Regionalleiter
 - Beiräte für den Regionalrat
 - Bundesgeschäftsführung (Präses, stellvertretender Präses, Bundessekretär, Bundesfinanzverwalter)

- b) Änderung der Gemeindeordnung
- c) Aufnahme von Gemeinden oder Zusammenschlüssen in Form einer Arbeitsgemeinschaft und deren Beendigung laut Verfassung Artikel 2,4.

9.2 Dreiviertelmehrheit

- a) Bestätigungswahlen (ohne Alternativen)
 - Gemeindeleitungsteam
 - Gemeindesekretär
 - Empfehlung zu einem Dienstrang
 - Regionaler Jugendleiter
 - Regionaler Kinderdienstleiter
 - Regionalleiter (bei der Bestätigung durch die Bundesversammlung)
 - Leiter der Bundeskomitees
- b) Anstellungen
- c) Immobilien
- d) Änderung der Verfassung

Artikel 14 Rechtsordnung

Auch zwischen Christen können Konflikte entstehen (Apostelgeschichte 15,2). Die Gläubigen sind aufgefordert, ihre Auseinandersetzungen nicht vor weltliche Gerichte zu bringen, sondern selbst zu regeln (1. Korinther 6,1-8). Um dies jedem Mitglied der Gemeinde Gottes zu ermöglichen, gibt es diese Rechtsordnung.

Ihre Regelungen sind hilfreich bei Problemen innerhalb unserer Gemeinschaft, die vor allem nach geistlichen Prinzipien und nicht unbedingt nach irdischem Recht zu lösen sind. Dabei ist stets ein fairer und freundlicher, aber auch klarer und konsequenter Umgang miteinander zu pflegen.

Allen Beteiligten soll geholfen werden, den Willen Gottes im Konfliktfall zu erkennen und zu tun.

- Das Ziel muss dabei sein, Missstände und Sünde aus dem Leib Christi so weit wie möglich zu entfernen, gleichzeitig aber denen, die gefallen sind, in Respekt und Liebe zu begegnen.
- Selbst wenn sich bei einer Person ein schweres Fehlverhalten herausgestellt hat, sollte immer der Weg der Umkehr, Versöhnung und möglichst der Wiederherstellung gesucht werden.

Zunächst soll alles unternommen werden, um die Differenzen im Gespräch zu klären; hierzu ist in vielen Fällen ein Moderator erforderlich. Wenn auch ein Einigungsverfahren nicht zur Lösung geführt hat, kann der Rechtsrat hinzugezogen werden.

- Sollte eine Konfliktpartei wünschen, bei den Einigungs- und Schlichtungsgesprächen sowie Verhandlungen ein Mitglied der Gemeinde Gottes an der Seite zu haben, steht dem nichts im Wege.
- Rechtsanwälte dürfen nicht als Bevollmächtigte, sondern höchstens beratend an der Lösungsfindung beteiligt sein; zu den Einigungs- und Schlichtungsgesprächen sowie Verhandlungen sind sie nicht zugelassen.

Von allen Beteiligten wird erwartet, dass sie die Angelegenheit **vertraulich** behandeln. Dies gilt spätestens ab Antragstellung und bezieht sich auch auf den Inhalt der Gespräche, bis der Konflikt gelöst beziehungsweise eine Entscheidung getroffen wurde.

1 Einigung (ohne Rechtsrat)

Alle Verantwortlichen, denen ein Konfliktfall vorgelegt wird, sollen zuerst eine gütliche Einigung im Sinne biblischer Prinzipien anstreben (Matthäus 5,24-25; 18,15).

1.1 Zuständigkeit

a) In der Lokalgemeinde

Zuständig sind der verantwortliche Leiter (oder der Bezirkspastor, falls der verantwortliche Leiter verhindert oder befangen ist) als Vorsitzender und zwei von ihm zu bestimmende bewährte Personen.

b) In der Region

Zuständig sind der Regionalleiter (oder sein Stellvertreter, falls der Regionalleiter verhindert oder befangen ist) als Vorsitzender und zwei von ihm zu bestimmende

bewährte Personen, wobei die gewählten Rechtsräte der Region Vorrang haben sollen.

In allen anderen Fällen, bei schweren Verfehlungen und wenn ein Mitglied des Präsidiums betroffen ist, kann der Rechtsrat direkt konsultiert werden.

1.2 Ablauf

Das Einigungsverfahren wird eingeleitet, sobald ein schriftlicher Antrag beim zuständigen Vorsitzenden gemäß Punkt 1.1 eingereicht wird.

- Der formlose Antrag soll die Namen und Anschriften der Parteien sowie eine kurze Beschreibung des Konflikts enthalten und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein.
- Erklärt sich der zuständige Vorsitzende für befangen oder ist er aus sonstigen Gründen verhindert, überträgt die Bundesgeschäftsführung einer anderen geeigneten Person aus der Gemeindeleitung oder dem Regionalrat den Vorsitz in diesem Einigungsverfahren.

Die für die Einigung zuständigen Personen sollen sich zeitnah mit den Konfliktparteien treffen und über den Konflikt beraten. Sollte das Einigungsverfahren zu keiner gütlichen Lösung führen, hat jede betroffene Partei die Möglichkeit, den Rechtsrat anzurufen.

Unabhängig davon, ob es zu einer Einigung kommt oder nicht, wird ein **Ergebnisprotokoll** angefertigt, welches 15 Jahre bei der Bundesgeschäftsführung aufbewahrt wird. Direkt und indirekt betroffene Personen und Gremien werden nach Abschluss der Konfliktgespräche von den zuständigen Personen über das Ergebnis informiert und erhalten das Ergebnisprotokoll auf Wunsch.

2 Rechtsrat

Der Rechtsrat ist die oberste Einrichtung auf Bundesebene für Konflikte, die auf anderen Ebenen nicht zu lösen sind.

2.1 Zuständigkeit

In folgenden Fällen kann der Rechtsrat angerufen werden:

- a. Der Konflikt liegt außerhalb einer Lokalgemeinde beziehungsweise Region.
- b. Ein Einigungsverfahren erbrachte keine Lösung.
- c. Ein Präsidiumsmitglied ist betroffen.
- d. Es handelt sich um eine schwere Verfehlung.
- e. Der Rechtsrat stellt einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht in einem laufenden Verfahren vor dem Rechtsrat fest.
- f. Wenn Einsprüche gegen Entscheidungen des Disziplinarausschusses, des Rechtsrats oder des Datenschutzrats fristgerecht eingereicht werden.

Bei **schweren Verfehlungen** von akuter Bedeutung kann sich jedes Mitglied der Gemeinde Gottes direkt an den Rechtsrat wenden. Dies gilt jedoch nicht bei Anschuldigungen bezüglich sexueller Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und weiteren Schutzbefohlenen. Hier wird entsprechend dem Konzept gegen sexualisierte Gewalt die Anschuldigung durch das Krisenteam behandelt. Ein Verfahren

mit abschließender Entscheidung des Rechtsrates kann insbesondere dann beantragt werden, wenn ein Gemeindeglied unabhängig von seiner Stellung nachweisbar beschuldigt wird,

- eine Straftat begangen zu haben,
- einen unsittlichen Lebenswandel zu führen,
- in schwerwiegender Weise schädlich für das Evangelium und die Gemeinde zu handeln (zum Beispiel durch Verbreitung von Irrlehren oder Betreiben von Gemeindespaltung).

2.2 Wahl der Mitglieder

Jede Regionalversammlung wählt drei nicht ordinierte Gemeindeglieder ihrer Region in den Rechtsrat. Die Bundesversammlung wählt weitere zehn Ordinierte Personen, die nicht Mitglied im Präsidium sind, in den Rechtsrat.

Die Bundesversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus den zehn ordinierten Personen des Rechtsrats.

2.3 Zusammensetzung der Gremien

Die Verteilung der Aufgaben und die jeweiligen Zuständigkeiten werden durch den sogenannten Geschäftsverteilungsplan näher geregelt, welchen der Vorsitzende des Rechtsrats gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern, am Anfang der Amtsperiode für deren Dauer beschließt.

Der Rechtsrat bildet bei Bedarf „Kammern“, die jeweils einen konkreten Rechtsfall unabhängig bearbeiten und eine Entscheidung fällen:

a) Schlichtungskammer (Schlichtung),

bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder dieser Schlichtungskammer werden vom Rechtsratsvorsitzenden aus den gewählten Rechtsratsmitgliedern bestimmt, wobei der Vorsitzende eine ordinierte Person sein muss.

b) Entscheidungskammer (Verfahren),

bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei oder vier Beisitzern.

Um auch bei Verhinderung oder Befangenheit eines Vorsitzenden eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, können mehrere selbständig arbeitende Entscheidungskammern gebildet werden, die eingehende Anträge im **rollierenden Wechsel** behandeln. Den Vorsitz einer Entscheidungskammer führt der Rechtsratsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann der Rechtsratsvorsitzende eine ordinierte Person aus dem Rechtsrat zum Kammervorsitzenden bestimmen.

Die Auswahl der Beisitzer trifft der jeweilige Kammervorsitzende nach Geschäftsverteilungsplan mit den folgenden Grundsätzen:

- Nach einer von den Vorsitzenden im Voraus festgelegten Reihenfolge,
- jedoch möglichst aus einer anderen Region der Konfliktparteien,
- nach Prüfung der Befangenheit
- und nach Verfügbarkeit.

c) **Einspruchskammer (Einspruch),**

bestehend aus den beiden Vorsitzenden der Entscheidungskammern, welche nicht an der getroffenen Entscheidung beteiligt waren, und einem weiteren Mitglied des Rechtsrats. Die Auswahl des weiteren Mitglieds erfolgt analog zu den Grundsätzen der Besetzung der Beisitzer in der Entscheidungskammer.

3 **Schlichtung und Verfahren vor dem Rechtsrat**

Der Rechtsrat wird auf Antrag tätig und führt bei Zuständigkeit entweder eine Schlichtung oder ein Verfahren durch. Auch in einem Verfahren soll möglichst eine gütliche Einigung der Parteien angestrebt werden.

3.1 **Antrag**

Hierzu reicht die klagende Partei einen formlosen Antrag analog der „Einigung ohne Rechtsrat“ (siehe Punkt 1.2) bei der Geschäftsstelle des Rechtsrats ein. Sitz der Geschäftsstelle ist in den Räumen der Bundesgeschäftsstelle.

3.2 **Schlichtung**

Ist die Schlichtung erfolgreich, wird dies in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und von beiden Parteien unterschrieben; eine Kopie davon wird 15 Jahre bei der Geschäftsstelle des Rechtsrats aufbewahrt.

Ist keine Schlichtung möglich, folgt ein formales Verfahren, das mit einer Entscheidung endet.

3.3 **Verfahren**

Der Vorsitzende der Entscheidungskammer bestimmt baldmöglichst Ort und Zeit der mündlichen **Verhandlung** und lädt die Konfliktparteien schriftlich dazu ein. Die Gegenpartei erhält mit der Einladung eine Kopie des Antrags. Für eine sorgfältige Prüfung des Falls sollen auch wichtige Zeugen gehört werden.

Beide Parteien sind verpflichtet, persönlich zum Termin zu erscheinen. Bei glaubhaft begründeter Verhinderung einer Partei wird ein neuer Termin anberaumt, andernfalls kann der Rechtsrat auch ohne Anhörung entscheiden.

3.4 **Entscheidung**

Bei der Entscheidung und etwaiger Disziplinierung sind neben biblischen Prinzipien auch die Leitlinien der Gemeinde Gottes zu beachten. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel:

- Ermahnung,
- Entzug der Mitgliedschaft,
- Versetzung,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Gemeinde Gottes,
- Beschränkung, Ruhen oder Entzug der Dienstberechtigung.

Die Entscheidung sollte möglichst bei dem Termin, in dem die abschließende mündliche Verhandlung stattgefunden hat, verkündet werden; sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden.

Die Entscheidung soll enthalten:

- a) Die Namen der Mitglieder des Rechtsratsgremiums,
- b) Ort und Zeit der letzten mündlichen Verhandlung,
- c) Namen und Anschriften der Parteien,
- d) den Gegenstand des Konflikts,
- e) die Entscheidung mit Begründung.

Bei Verfehlungen des Präses, die seine Dienstberechtigung betreffen, ist die Weltmissionsleitung der internationalen Gemeinde Gottes einzubeziehen.

Rechtskräftige Entscheidungen müssen von der zuständigen Stelle umgesetzt werden und sind nur aufgrund von Bestimmungen der internationalen Gemeinde Gottes anfechtbar.

Die Bundesgeschäftsführung bewahrt die ihr zugestellte Entscheidung im Rahmen ihrer Tätigkeit auf. Eine Kopie der Entscheidung wird 15 Jahre lang bei der Geschäftsstelle des Rechtsrats aufbewahrt.

3.5 Einspruch

a) Beim Rechtsratsvorsitzenden

Ein **Einspruch** ist innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Rechtsratsvorsitzenden schriftlich einzureichen und zu begründen.

Die formale Prüfung des Einspruchs erfolgt durch die Einspruchskammer des Rechtsrates. Dem Einspruch kann aus folgenden Gründen stattgegeben werden:

- Das Verfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt.
- Es gibt neue Beweise, die zum Zeitpunkt des Verfahrens nicht verfügbar waren.
- In der Entscheidungskammer bestand ein Interessenskonflikt, der im Laufe des Verfahrens auftrat.

Die Einspruchskammer kann den Einspruch per einstimmigen Beschluss zurückweisen, insbesondere, wenn dieser offensichtlich unbegründet ist.

Weist die Einspruchskammer den Einspruch nicht zurück, wird das Verfahren von einer anderen Entscheidungskammer wieder aufgenommen.

b) Beim internationalen Generalvorsteher

Wenn die Einspruchskammer des Rechtsrats einen Einspruch zurückgewiesen hat, ist für Personen mit internationalem Dienstrang ein **Einspruch auf internationaler Ebene** der „Church of God“ möglich. Dieser Einspruch ist innerhalb zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung der Einspruchskammer beim internationalen Generalvorsteher schriftlich einzureichen. Die Internationale Geschäftsführung kann dem Einspruch aus den oben genannten Gründen stattgeben oder wenn sie ihn aus anderen Gründen für gerechtfertigt hält.

3.6 Information

Innerhalb vier Wochen stellt der Rechtsrat den Parteien und dem Präsidium die Entscheidung schriftlich zu; weitere direkt betroffene Personen können sie auf Anfrage erhalten. Indirekt betroffene Personen sollen ebenfalls in angemessenem Umfang informiert werden.

Bei übergeordnetem Interesse bestimmt das zuständige Gremium, welcher Personenkreis in welchem Umfang über das Ergebnis des Verfahrens informiert werden soll. Hierbei ist darauf zu achten, dass dieser Personenkreis nicht größer gehalten wird als unbedingt nötig.

Die Persönlichkeitsrechte aller am Konflikt beteiligten Personen sind zu beachten. Bei Missachtung von Persönlichkeitsrechten oder bewusster Falschinformation kann es nicht nur zum Entzug der Mitgliedschaft oder der Dienstberechtigung kommen, sondern auch zu zivil- oder strafrechtlichen Konsequenzen.

3.7 Kosten

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten der Konfliktparteien, insbesondere Reisekosten und Vorbereitungskosten, tragen die Beteiligten zunächst selbst, gegebenenfalls auch die Kosten der von ihnen benannten Zeugen. Eine Kostenersatzung durch den Bund findet in der Regel nicht statt. Der Rechtsrat kann der unterlegenen Partei die Übernahme von Kosten auferlegen.

Reise- und Sitzungskosten des Rechtsrats werden von der Bundeskasse erstattet, wobei eine angemessene Beteiligung der unterlegenen Konfliktpartei erwartet werden kann.

3.8 Ausführungsverordnung

Die Bundesversammlung kann eine Ausführungsverordnung beschließen, die weitere Details regelt.

- Insbesondere die Bundesgeschäftsführung ist ein wichtiger **Dienstleister** der Lokalgemeinden auf den Gebieten Gemeindebetreuung, Gesamtbuchhaltung, Steuern, Verträge, Grundstücksverkehr und Vermögen.
 - a) Dem Staat gegenüber leistet sie Rechenschaft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und hält damit den Lokalgemeinden vielfach den Rücken frei.
 - b) Den Lokalgemeinden gegenüber sorgt sie für Rechenschaft über die Tätigkeit und Finanzen aller überörtlichen Arbeitsbereiche und Einrichtungen der Gesamtgemeinde mittels jährlicher Berichte.
 - c) Die Bundesgeschäftsführung bemüht sich hierbei um eine sparsame und transparente Haushaltsführung.
- Die Lokalgemeinden profitieren überdies von überörtlichen Konferenzen, Tagungen und Fortbildungsangeboten sowie vor Ort von Gastdiensten in Form von Seminaren, Verkündigungsdiensten und Mentoring.

Die Lokalgemeinden dürfen es als **Privileg und Verpflichtung** betrachten, den Bund bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

2.1 Abgabenhöhe

Der Bund erhält die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben aus den Abgaben der Lokalgemeinden. Die Abgabenhöhe beträgt derzeit **13 Prozent** ihrer Einnahmen aus Zehnten, Kollekten, Spenden, Mieterträgen und Zinsen.

Die Abgaben werden als monatliche Abschlagszahlungen auf Basis der Vorjahreseinnahmen von der jeweiligen Lokalgemeinde eingezogen; die Endabrechnung erfolgt zu Beginn des Folgejahres.

Als mittelfristiges Ziel sollen die Abgaben schrittweise auf **zehn Prozent** gesenkt werden, sobald die Entwicklung der Gesamteinnahmen des Bundes dies zulässt. Die jeweils aktuelle Abgabenhöhe wird auf der Bundesversammlung bekanntgegeben und kann bei der Bundesgeschäftsstelle erfragt werden.

2.2 Ausnahmen

Von der Abgabepflicht befreit sind

- Spenden und Kollekten für andere Werke, die in voller Höhe weitergeleitet werden,
- Spenden und Kollekten gemäß Punkt 3.2 Immobilien,
- Sonderopfer für Arbeitsbereiche des Bundes, seiner Stiftungen und Werke,
- Spenden und Kollekten für Projekte des Bundes wie Missionsprojekte oder das Gideon-Projekt,
- Mitgliedsbeiträge der Royal Rangers,
- Teilnehmerbeiträge für Freizeiten und Veranstaltungen.

In Zweifelsfällen sind die Beschlüsse des Präsidiums maßgebend.

2.3 Rückerstattung

Neugegründete Lokalgemeinden oder bisher selbständige Gemeinden und Vereine, die sich der Gemeinde Gottes anschließen, erhalten auf Wunsch bis zu 50 % ihrer Abgaben monatlich zurückerstattet. Diese Rückerstattung reduziert sich jeweils zu Beginn des folgenden Kalenderjahres um jährlich 5 Prozentpunkte und endet spätestens nach zehn Jahren.

3 Förderung

3.1 Finanzielle Unterstützung von Lokalgemeinden

Lokalgemeinden, die auf regelmäßige finanzielle Hilfe angewiesen sind, können über ihren Regionalleiter einen Zuschuss beantragen. Die Bundesgeschäftsführung prüft den Antrag und legt ihn dem Präsidium zur Entscheidung vor.

Eine Bewilligung gilt höchstens für ein Haushaltsjahr und soll bei Bedarf jeweils bis Ende August neu beantragt werden. Bei mehrjähriger Förderung soll der Zuschuss jedes Jahr um mindestens 10 Prozent seiner ursprünglichen Höhe verringert werden.

Lokalgemeinden, die wegen einer Notlage, eine einmalige finanzielle Hilfe benötigen, können beim Bundesfinanzverwalter einen Antrag stellen.

3.2 Immobilien

Der Erwerb von Immobilien für Zwecke von Lokalgemeinden wird besonders unterstützt.

a) Bauopfer

Lokalgemeinden, die zum ersten Mal eine Immobilie kaufen oder bauen, erhalten auf Antrag eine Sonderkollekte („Bauopfer“). Diese wird auf Veranlassung des Bundesfinanzverwalters in allen Gemeinden des Bundes eingesammelt und ohne Abzüge an die betreffende Lokalgemeinde weitergeleitet.

b) Planungs- und Bauphase

Zweckgebundene Spendenzusagen oder Sonderspenden sowie Kollekten für den anstehenden Kauf, Neubau oder die Erweiterung einer Immobilie, die zusätzlich zu den bisherigen Einnahmen eingehen, sind bis zum Nutzungsbeginn der Immobilie **abgabenfrei**.

Der Bundesfinanzverwalter richtet für die Lokalgemeinde hierfür ein Sonderkonto („Baukonto“) ein. Möchte die Lokalgemeinde Gelder daraus später doch nicht für eine Immobilie, sondern für andere Gemeindezwecke verwenden, werden sie unmittelbar abgabenpflichtig.

c) Nutzung und Vermietung

Nach dem Nutzungsbeginn der Immobilie sind Einnahmen auf dem Baukonto bis maximal 30 Prozent der Gesamteinnahmen der Lokalgemeinde sowie Mieteinnahmen **sieben Jahre lang** abgabenfrei. Der Beginn des Zeitraums wird in Absprache mit der Bundesgeschäftsführung festgelegt und dokumentiert.

3.3 Regionen und Arbeitsbereiche

Das Präsidium beschließt über die finanzielle Ausstattung der Regionen und Arbeitsbereiche.

4 Darlehen

4.1 Darlehensaufnahme

- a) Alle Darlehen müssen vom Präsidium genehmigt und die Verträge von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung rechtsverbindlich unterzeichnet werden. Das gilt auch für Darlehen, die von Privatpersonen gewährt werden.
- b) Als Ausnahme hiervon darf mit Zustimmung des Bundesfinanzverwalters auf Bankkonten der Lokalgemeinde ein Dispositionskredit bis insgesamt 2.500 € eingerichtet werden. Wird ein höherer Dispositionskredit benötigt, ist die Zustimmung der Bundesgeschäftsführung erforderlich.
- c) Im Innenverhältnis kann die Bundesgeschäftsführung eine Verpflichtung der Lokalgemeinde verlangen, für die Verbindlichkeiten aufzukommen.

4.2 Darlehensvergabe

Die Vergabe von Darlehen an Beschäftigte ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung möglich. Ein eventueller Zinsvorteil des Mitarbeiters unterliegt der Steuerpflicht.

Artikel 16 Anstellung und Vergütung

Anstellende Körperschaft ist der Bund, die Gemeinden haben ein Mitspracherecht. Das Dienstverhältnis besteht mit dem Bund. Der Dienstvorgesetzte ist der Präses.

Erfordert der Dienst eines Leiters oder Mitarbeiters ein Maß an Zeit und Verantwortung, das deutlich über dem erwartbaren ehrenamtlichen Engagement liegt, kann eine Vergütung erfolgen. Unabhängig davon sollen die notwendigen Auslagen (z.B. Fahrtkosten für vereinbarte Dienstreisen, Materialkosten und dergleichen) auf Nachweis erstattet werden.

Eine Anstellung und Vergütung richtet sich nach den aktuellen „Vorgaben für Einstellungen“, die in der Bundesgeschäftsstelle einsehbar sind. Mindestens zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten einer Anstellung oder ihrer Änderung müssen dem Personalreferat alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

1 Arbeitsverhältnisse in Voll- und Teilzeit

Die Wochenarbeitszeit beträgt bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden, bei Teilzeit entsprechend weniger. Jede Anstellung unterliegt den geltenden arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

Die Lokalgemeinden sind für die finanziellen Mittel zur Bezahlung ihrer Mitarbeiter selbst verantwortlich. Zur Vereinfachung erfolgt die Gehaltszahlung stets zentral von der Bundeskasse.

1.1 Tarifliche Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA).

		Entgeltgruppen	
	Gemeindegröße	EG 5	
Verantwortliche Gemeindeleiter	bis 30 Mitglieder	EG 6	Pastorale Leiter Büro- und Gemeinde-mitarbeiter
	über 30 Mitglieder	EG 7	
	über 50 Mitglieder	EG 8	
	über 100 Mitglieder	EG 9a	
	über 150 Mitglieder	EG 9b	
	über 200 Mitglieder	EG 9c	
	über 250 Mitglieder	EG 10	
		EG 11 - 12	Mitglieder der Bundesgeschäftsführung
		EG 13 - 14	Präses

Jeder Arbeitnehmer wird entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit einer Entgeltgruppe (EG) zugeordnet. Maßgebend für die Eingruppierung sind bei verantwortlichen Leitern einer Lokalgemeinde die Gemeindegröße beziehungsweise bei sonstigen Anstellungen der Verantwortungsbereich.

Weitere Kriterien sind die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche Qualifikation und die Berufserfahrung.

1.2 Zusatzleistungen und weitere Vergütungen

In begründeten Fällen und bei Zustimmung der Gemeinde sowie der Bundesgeschäftsführung gemäß Artikel 3,8.2 bestehen folgende Möglichkeiten einer Zusatzleistung:

- a) Beibehaltung der höheren EG bei einer Änderung der Eingruppierung,
- b) Aufrücken in die nächsthöhere Stufe innerhalb der EG,
- c) freiwillige Zulage bis zu 20 % des Bruttogehaltes.

Für überregionale Dienste wird Regionalleitern und Leitern von Bundeskomitees eine steuerfreie Aufwandsentschädigung beziehungsweise eine freiwillige Zulage vom Bund gewährt. Bezirkspastoren erhalten eine Vergütung in Form des steuer- und sozialversicherungsfreien Sachbezugs. Die jeweilige Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang der regionalen und überregionalen Tätigkeit und wird jährlich vom Präsidium festgelegt.

Zuwendungen, die mit einer konkreten Leistung oder einem speziellen Dienstauftrag verbunden sind, entfallen mit dem Ende der Voraussetzungen.

1.3 Nebenbeschäftigung

Jede Nebenbeschäftigung ist dem Personalreferat unverzüglich zu melden und bedarf des schriftlichen Einverständnisses.

a) Vollzeitmitarbeiter

Ein verantwortlicher Leiter mit einer Vollzeitbeschäftigung sollte möglichst keiner Nebentätigkeit nachgehen.

b) Teilzeitmitarbeiter

Ein verantwortlicher Leiter oder Mitarbeiter, der in der Gemeinde Gottes in Teilzeit angestellt ist, kann ein zweites Arbeitsverhältnis ausüben. Beide Arbeitsverhältnisse zusammen sollten möglichst nicht über einer Vollzeitbeschäftigung liegen.

1.4 Minijob

Die aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen sind beim Personalreferat abrufbar.

1.5 Weihnachts- und Urlaubsgeld

Alle Arbeitnehmer erhalten monatlich 8,4 % ihres Bruttomonatsgehales als Sonderleistung. Dies entspricht einem zusätzlichen Monatsgehalt pro Jahr.

1.6 Betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge ist in der „Versorgungsordnung“ geregelt; diese kann beim Personalreferat eingesehen werden.

1.7 Kostenpauschale für die Lohnbuchhaltung

Bei Lokalgemeinden mit Arbeitsverhältnissen erhebt der Bund eine Pauschale von derzeit 2,5 % der anfallenden Personalkosten. Damit werden Leistungen abgegolten wie

- Beratung bezüglich der Wahl des geeigneten Anstellungsverhältnisses,
- Erstellung des Arbeitsvertrages und entsprechender Nachträge bei Änderungen,
- An-, Um- und Abmeldung eines Mitarbeiters bei der Sozialversicherung,
- Erstellung der laufenden Entgeltabrechnung,
- Verwaltungsaufwand für Minijobs,
- Führung des Lohnkontos,
- Abführen von Lohnsteuer und Sozialversicherung an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger,
- Gehaltszahlung,
- Erstellung gesetzlicher Statistiken,
- Betreuung bei der betrieblichen Altersvorsorge,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

2 Erholungsurlaub

Jeder Beschäftigte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgeltes.

2.1 Dauer und Meldepflicht

Die Urlaubsdauer beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche 30 Arbeitstage im Jahr und setzt sich zusammen aus dem gesetzlichen Urlaubsanspruch (derzeit 20 Tage) und einem zusätzlichen freiwilligen Urlaub (derzeit 10 Tage). Im Eintritts- und Austrittsjahr wird der Urlaub anteilig gewährt.

Jeder in Anspruch genommene Urlaub ist dem Personalreferat zu melden. Urlaub dient zur Entspannung und Regeneration der Arbeitskraft und soll deshalb möglichst wochenweise genommen werden. Der Urlaub soll spätestens zum Ende des Kalenderjahres angetreten werden.

2.2 Verfallszeiten

Kann Urlaub nicht bis zum Ende des Kalenderjahres genommen werden, ist er bis spätestens 30. April des Folgejahres anzutreten. Kann Urlaub aus dienstlichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit bis dahin nicht angetreten werden, ist er bis spätestens 30. Juni anzutreten; bei dienstlichen Gründen ist eine schriftliche Begründung erforderlich.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt und kann auch nicht finanziell vergütet werden.

2.3 Erkrankung während desurlaubes

Erkrankt der Beschäftigte während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an, so werden die ärztlich bescheinigten Krankheitstage nicht auf den Urlaub angerechnet.

Liegt eine ununterbrochene Krankheit während eines gesamten Kalenderjahres vor und dauert diese Krankheit auch noch am 31. März des Folgejahres an, so erlischt der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgehende Urlaubsanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz für das zurückliegende Kalenderjahr.

2.4 Weitere Bestimmungen

Die Teilnahme an dienstlich angeordneten Tagungen und Sitzungen ist kein Urlaub.

Der verantwortliche Leiter sorgt während der Zeit seiner Abwesenheit für eine reibungslose Fortführung des Gemeindelebens.

3 Reisekostenerstattung und Vergütung von ehrenamtlichen Diensten

Der „Leitfaden für Reisekostenerstattung und Aufwandspauschale“ enthält die jeweils aktuellen Vorschriften und entsprechenden Antragsformulare für Reisekosten, Vergütungen ehrenamtlicher Dienste über die Aufwandspauschale (Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale) und Auslagenerstattungen. Bei Sonderfällen, die nicht im Leitfaden aufgeführt sind, ist es unbedingt erforderlich, vor der Auszahlung mit dem Personalreferat Kontakt aufzunehmen.

4 Arbeitssicherheit

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sind über die Verwaltungsberufsgenossenschaft VBG unfallversichert, sofern die Regeln dazu eingehalten sind. Dazu gehören die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen, die Durchführung von Schulungen und das Erstellen und Beachten von Betriebsanweisungen. Näheres regelt der Leitfaden „Arbeitssicherheit in der Lokalgemeinde“.

Artikel 17 Kinder- und Jugendschutz

Die christlich-sozialpädagogische Arbeit an jungen Menschen ist eine wesentliche Aufgabe unserer Gemeindeglieder. Zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben haben wir ein Präventionsprogramm erarbeitet.

Unsere Broschüre „Kinder- und Jugendschutz“ enthält wichtige Informationen, Arbeitshilfen und Formulare, die von den verantwortlichen Leitern und allen im Kinder- und Jugendbereich Tätigen zu beachten sind.

Unser „Konzept gegen sexualisierte Gewalt“ beschäftigt sich mit der verpflichtenden Prävention für unsere Gemeinden, der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und der Verantwortungsübernahme für die Aufklärung. Zielgruppe für dieses Konzept sind Kinder, Jugendliche und weitere Schutzbefohlene. Der Opferschutz in der Gemeinde Gottes steht vor dem Schutz des Täters. Prävention und ein offener Umgang mit dem Thema Sexualität sowie transparente Aufarbeitung bei Fehlverhalten sind dafür die Grundlage.

Artikel 18 Datenschutz

In der Gemeinde Gottes werden zu verschiedenen Zwecken persönliche Daten erhoben. Der Schutz dieser teilweise sensiblen Daten ist wichtig und notwendig zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Für alle, die mit solchen Daten umgehen, ist die Vorgehensweise bei der Erhebung und Speicherung der Daten in unserer „Datenschutzordnung“ verbindlich geregelt.

Artikel 19 Internationale Struktur

Die Gemeinde Gottes in Deutschland KdöR gehört zur weltweiten „Church of God“, die in Cleveland, Tennessee (USA) ihren Hauptsitz hat. Als nationaler Zweig der globalen Mission („Church of God World Missions“) ist sie ein Bestandteil der internationalen Struktur.

Hierbei werden verschiedene Ländergruppen von Superintendenten betreut, die wiederum auf kontinentaler Ebene (und teilweise darüber hinaus) zu Arbeitsgebieten zusammengefasst sind, für die je ein Gebietsdirektor verantwortlich ist.

Übersicht der Bezeichnungen

Deutsch	Englisch
Internationale Generalversammlung	<i>International General Assembly</i>
Internationaler Pastorenrat	<i>International General Council</i>
Internationaler Vorstand	<i>International Executive Council</i>
Internationale Geschäftsführung	<i>International Executive Committee</i>
Generalvorsteher	<i>General Overseer</i>
Stellvertretender Generalvorsteher	<i>Assistant General Overseer</i>
Generalsekretär	<i>Secretary General</i>
Direktor der Weltmission	<i>Director of World Missions</i>
Vorstand der Weltmission	<i>World Missions Committee</i>
Weltmissionsrat	<i>International Council</i>
Gebietsdirektor	<i>Field Director</i>
Gebietsrat für Europa, GUS und den Nahen Osten	<i>European Field Council</i>
Superintendent	<i>Superintendent</i>
Direktor für Jugend und Jüngerschaft	<i>Director of Youth and Discipleship</i>

1 Arbeitsgebiet Europa, GUS und Naher Osten

1.1 Superintendent

Der zuständige Superintendent ist der fachliche Vorgesetzte des Präses. Er berät und unterstützt ihn hinsichtlich seines geistlichen Auftrags.

- Er verwaltet die Abgaben, die ihm von den einzelnen Ländern in seinem Zuständigkeitsgebiet zufließen.
- Anträge der Länder auf Unterstützung nimmt er zur Bearbeitung entgegen.
- Er erhält die Finanz- und Statistikberichte der Länder und fasst sie für den Gebietsdirektor zusammen.

- Er ist gegenüber dem Gebietsdirektor und dem Vorstand der Weltmission rechenschaftspflichtig.
- Er hat Rederecht in allen nationalen Gremien der Länder seines Verantwortungsbereichs.

Der Superintendent wird vom Vorstand der Weltmission im Einvernehmen der Internationalen Geschäftsführung für zwei Jahre ernannt; wiederholte Ernennungen sind möglich.

1.2 Gebietsrat für Europa, GUS und den Nahen Osten

Der Gebietsrat berät und koordiniert die Aktivitäten auf Gebietsebene und unterstützt den Gebietsdirektor bei seinen Aufgaben. Er wird vom Gebietsdirektor einberufen und kommt zusammen, so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Der Gebietsrat besteht aus dem Gebietsdirektor, den Superintendenten und gegebenenfalls weiteren Ordinierten Pastoren und wird vom Vorstand der Weltmission für zwei Jahre ernannt.

1.3 Gebietsdirektor

Als hauptverantwortlicher Leiter des Gebiets ist er für die geistliche Versorgung der ihm unterstellten Länder zuständig.

- Er fasst Anträge und Berichte der Superintendenten für die Weltmissionsleitung zusammen.
- In Absprache mit dem Vorstand der Weltmission ernennt er die nationalen Leiter der Länder, die ihren Leiter nicht selbst wählen.
- Er ist gegenüber dem Vorstand der Weltmission rechenschaftspflichtig.
- Er hat Rederecht in allen nationalen Gremien der Länder seines Verantwortungsbereichs.

Der Gebietsdirektor wird vom Vorstand der Weltmission im Einvernehmen mit der Internationalen Geschäftsführung für zwei Jahre ernannt; wiederholte Ernennungen sind möglich.

2 Weltmissionsleitung

2.1 Vorstand der Weltmission

Er ist für die Arbeit der internationalen „Church of God“ außerhalb der USA und Kanada verantwortlich.

- Er entwickelt eine Strategie für die weltweite Missionsarbeit und Ausbildung.
- Er prüft den Haushaltsplan für die Missionsarbeit und legt diesen der Internationalen Geschäftsführung vor.
- Er prüft die Bewerbungen künftiger Missionare.
- Er ernennt die Gebietsdirektoren und Superintendenten in Absprache mit der Internationalen Geschäftsführung.

- Er gewährt den einzelnen Ländern Flexibilität bei der Anpassung ihrer Gemeindeordnungen an politische und kulturelle Gegebenheiten, solange sie nicht im Konflikt stehen mit dem international gültigen Glaubensbekenntnis, den Lehren und den ethischen Grundsätzen.

Der Vorstand der Weltmission besteht aus mindestens sieben Personen und wird alle zwei Jahre von der Internationalen Geschäftsführung ernannt; wiederholte Ernennungen sind möglich.

2.2 Weltmissionsrat

Der Weltmissionsrat informiert die Internationale Geschäftsführung über Unterstützungsbedarf in der internationalen Gemeinde und erarbeitet Vorschläge für den Internationalen Vorstand.

Der Weltmissionsrat besteht aus den Mitgliedern der Internationalen Geschäftsführung, dem Direktor für Weltmission und seinem Stellvertreter, den Vorstehern aus Südafrika und Indonesien, zwei Ordinierten Pastoren aus den USA mit afro-amerikanischem und lateinamerikanischem Hintergrund sowie den Gebietsdirektoren und einem Repräsentanten aus jedem Gebiet.

2.3 Direktor der Weltmission

Der Direktor der Weltmission ist für die Missionsarbeit der Gemeinde Gottes verantwortlich und wird von seinem Stellvertreter in allen seinen Tätigkeiten unterstützt.

- Er erfüllt alle Aufträge, die ihm der Vorstand der Weltmission erteilt.
- In Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Vorstands der Weltmission beschließt er über die Verwendung der Mittel, die für Katastrophenhilfe zur Verfügung stehen.
- Er bereitet den Haushaltsplan für die Missionsarbeit zur Vorlage beim Vorstand der Weltmission vor.
- Er ist für die Planung der Gemeindebesuche von Missionaren oder Superintendenten in den USA verantwortlich.

Er und sein Stellvertreter werden alle vier Jahre vom Internationalen Pastorenrat vorgeschlagen und von der Internationalen Generalversammlung gewählt; eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

3 Internationale Hauptleitung

Zu ihr zählen die Internationale Generalversammlung, der Internationale Pastorenrat, der Internationale Vorstand, die Internationale Geschäftsführung, der Dienstbereich Jugend und Jüngerschaft sowie die Weltmissionsleitung.

3.1 Internationale Generalversammlung

Dieses große Treffen findet alle zwei Jahre statt und besteht aus allen anwesenden Mitgliedern der Gemeinde Gottes, die mindestens 16 Jahre alt sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Aufgaben der Internationalen Generalversammlung sind

- der Beschluss aller Änderungen in Bezug auf Lehre und Struktur der Gemeinde Gottes,
- die Bestätigungswahl der Internationalen Geschäftsführung sowie des Direktors für Weltmission, des Direktors für Jugend und Jüngerschaft und deren Stellvertreter.

3.2 Internationaler Pastorenrat

In dieser alle zwei Jahre stattfindenden Versammlung haben alle Ordinierten Pastoren der weltweiten Gemeinde Gottes Stimm- und Rederecht. Die Tagesordnung wird spätestens 30 Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise veröffentlicht.

Der Internationale Pastorenrat

- berät über Anträge und bereitet diese für eine Entscheidung durch die Internationale Generalversammlung vor,
- schlägt der Internationalen Generalversammlung den Generalvorsteher, den Generalsekretär, den Direktor für Weltmission, den Direktor für Jugend und Jüngerschaft und deren jeweilige Stellvertreter zur Wahl vor,
- wählt 18 Ordinierte Pastoren für den Internationalen Vorstand.

3.3 Internationaler Vorstand

Der Internationale Vorstand besteht aus der Internationalen Geschäftsführung und 18 vom Internationalen Pastorenrat gewählten Ordinierten Pastoren.

- Er berät über Anträge auf Änderung einer Lehre der Gemeinde Gottes, die ihm vor der Versammlung des Internationalen Pastorenrats schriftlich vorliegen müssen.
- Er berät über Anträge auf Änderung des Glaubensbekenntnisses der Gemeinde Gottes, die ihm zwölf Monate vor der regelmäßigen Versammlung des Internationalen Pastorenrats schriftlich vorliegen müssen.
- Er ist verantwortlich für die geeignete Veröffentlichung der Anträge, die zur Entscheidung durch die Internationale Generalversammlung in Betracht kommen.
- Er entscheidet mit einer Dreiviertelmehrheit über die Wiedererlangung von Dienstberechtigungen, die aufgrund ungebührlichen Verhaltens auf sexuellem Gebiet ruhen.
- Er kann ein Mitglied der Internationalen Geschäftsführung, das sich etwas zuschulden kommen lassen hat, per Mehrheitsbeschluss vorläufig vom Dienst suspendieren; über solche Fälle entscheidet der Internationale Pastorenrat bei seiner nächsten Versammlung endgültig.

3.4 Internationale Geschäftsführung

Die Internationale Geschäftsführung besteht aus dem Generalvorsteher, seinen drei Stellvertretern und dem Generalsekretär.

Sie ernennt alle Komitees und Ausschüsse, die auf Ebene der internationalen Hauptleitung arbeiten, sowie die Präsidenten der höheren Bildungseinrichtungen, soweit sie der internationalen Hauptleitung unterstellt sind.

a) Generalvorsteher

Er dient im höchsten Amt der internationalen Gemeinde Gottes und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Arbeit in geistlicher und organisatorischer Hinsicht verantwortlich.

Der Generalvorsteher ist Vorsitzender der Internationalen Generalversammlung, des Internationalen Pastorenrats und des Internationalen Vorstands.

- Er weist jedem seiner Stellvertreter einen Arbeitsbereich zu.
- Er beruft den Internationalen Vorstand und den Internationalen Pastorenrat ein.
- Er unterzeichnet die Dienstberechtigungen aller Ordinierten Personen.
- Er unterschreibt den Widerruf von Dienstberechtigungen und ist für die Aktualität der Predigerliste verantwortlich.
- Er nimmt Einsprüche gegen Rechtsratsurteile entgegen.

Wird das Amt des Generalvorstehers durch unvorhergesehene Gründe frei, soll der erste Stellvertreter für die restliche Zeit der Dienstperiode dieses Amt übernehmen.

b) Stellvertretende Generalvorsteher

Drei Stellvertreter unterstützen den Generalvorsteher bei seinen Aufgaben und übernehmen je einen Arbeitsbereich.

Wird das Amt eines Stellvertreters unerwartet frei, rückt der Generalsekretär auf diese Stelle nach.

c) Generalsekretär

Der Generalsekretär sorgt für die Aufbewahrung aller Berichte der Prediger und Gemeinden, Urkunden und gesetzlichen Dokumente der Gesamtgemeinde.

- Er erstellt die erforderlichen Statistiken und Finanzberichte für die Leiter der Arbeitsbereiche und für den Internationalen Vorstand.
- Er ist für die Rechnungsprüfung der gesamten Buchhaltung der internationalen Hauptleitung zuständig. Ebenso fertigt er den Finanz- und Bilanzbericht für die Internationale Generalversammlung an unter Mitwirkung eines staatlich anerkannten Rechnungsprüfers.
- Er stellt die erforderlichen Angestellten der Generalleitung ein und legt in Verbindung mit den Leitern der einzelnen Abteilungen ihre Bezüge fest.

Wird das Amt des Generalsekretärs aus unvorhergesehenen Gründen frei, wird von den Ordinierten Pastoren per Briefwahl ein Nachrücker gewählt.

Die Mitglieder der Internationalen Geschäftsführung werden von der Internationalen Generalversammlung auf Vorschlag des Internationalen Pastorenrats für

jeweils vier Jahre gewählt; ihre Amtszeit ist auf acht Jahre begrenzt. Nach vierjähriger Pause kann eine Wiederwahl erfolgen.

Sollte das Amt von zwei oder mehr Mitgliedern der Internationalen Geschäftsführung gleichzeitig frei werden, ist eine außerordentliche Versammlung des Internationalen Pastorenrats einzuberufen, um geeignete Personen für die frei gewordenen Ämter zu ernennen.

3.5 Direktor für Jugend und Jüngerschaft

Dieser Dienstbereich wirkt zur allgemeinen Förderung der Jugend- und Jüngerschaftsarbeit; der Direktor soll seine volle Zeit hierfür einsetzen.

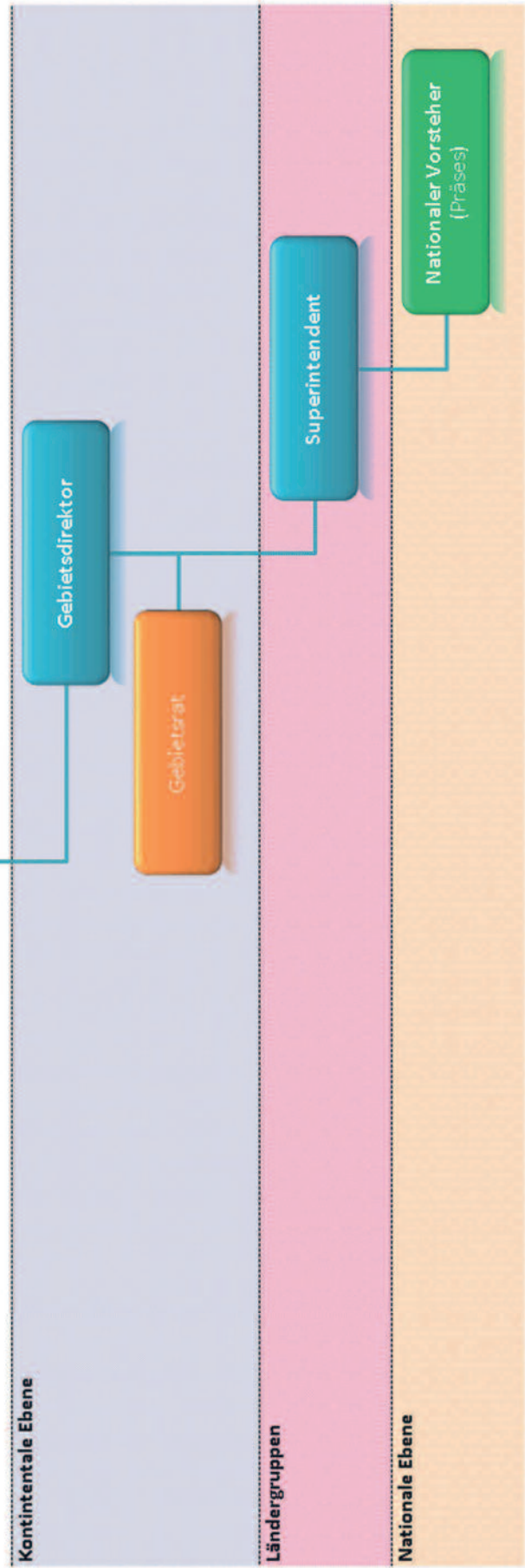
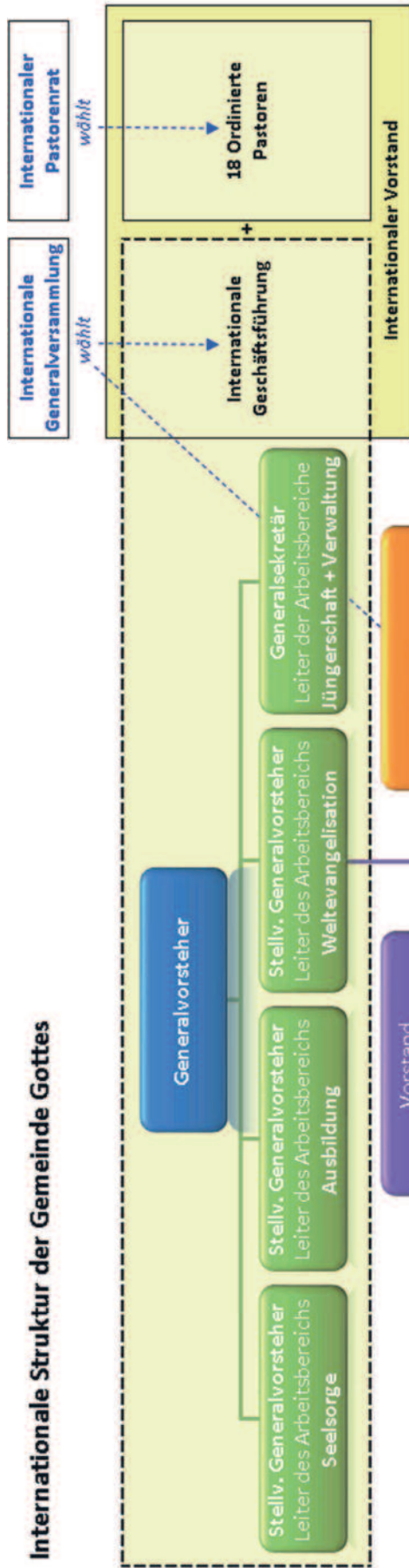
- Zusammen mit der Internationalen Geschäftsführung veranstaltet und fördert er nationale und regionale Jugend- und Jüngerschaftskonferenzen.
- In Zusammenarbeit mit dem Verlagsdirektor fördert er Veröffentlichungen für die Jugend und christliche Unterweisung.
- Er fördert die Waisenhausarbeit.

Der Direktor für Jugend und Jüngerschaft und sein Stellvertreter werden von der Internationalen Generalversammlung für vier Jahre gewählt; eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

3.6 Aktueller Stand und Schaubild

Diese Ausführungen und das Schaubild (siehe Folgeblatt) beziehen sich auf das Herausgabearbeit dieser Gemeindeordnung; der jeweils aktuelle Stand ist der gültigen Fassung der „Minutes“ der „Church of God“ zu entnehmen.

Internationale Struktur der Gemeinde Gottes



Gemeinde Gottes in Deutschland



VERFASSUNG

Fassung vom 1. November 2017

Inhalt

	Präambel	1
Artikel 1	Name, Rechtsform und Sitz	1
Artikel 2	Mitgliedschaft	1
Artikel 3	Aufgaben	2
Artikel 4	Regionen.....	3
Artikel 5	Organe	3
Artikel 6	Bundesversammlung.....	3
Artikel 7	Präsidium.....	4
Artikel 8	Präses	4
Artikel 9	Bundesgeschäftsführung.....	4
Artikel 10	Arbeitsbereiche.....	5
Artikel 11	Stiftungen und Werke	5
Artikel 12	Rechtsvertretung	5
Artikel 13	Wirtschaftsverwaltung.....	5
Artikel 14	Schlussvorschriften	6
Artikel 15	Gleichstellung	6
Artikel 16	Inkrafttreten	6

Präambel

- 1 Die Freikirche „Gemeinde Gottes in Deutschland“ (Gemeinde Gottes) ist eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft von Menschen, die an Jesus Christus als ihren Herrn und Retter glauben und in Lokalgemeinden zusammengeschlossen sind (Bund).

Verbindliche Grundlage für Glauben, Lehre und Leben ist die Bibel, das Wort Gottes.

- 2 Die Gläubigen stimmen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis überein:

„Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer von Himmel und Erde; und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage von den Toten auferstanden, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten. Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.“

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Die „Gemeinde Gottes in Deutschland“ wurde 1936 in Stuttgart gegründet und hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).
- 2 Das Gebiet der Körperschaft umfasst die Bundesrepublik Deutschland. Der Sitz des Bundes ist Urbach bei Schorndorf (Baden-Württemberg).
- 3 Der Bund besteht aus Lokalgemeinden (Zusammenschlüsse von Personen auf lokaler Ebene), die sich gemäß der Verfassung und Gemeindeordnung der Gemeinde Gottes ordnen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder in der Gemeinde Gottes können Personen werden, die sich im neutestamentlichen Sinne als Christen bekennen, die überzeugend die Absicht erkennen lassen, gemäß der Lehre der Bibel zu handeln und zu leben, und die mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Gottes übereinstimmen.
- 2 Die Aufnahme von Personen, die Mitglieder in der Gemeinde Gottes werden wollen, erfolgt in der Lokalgemeinde, die sie besuchen.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Beendigung wegen Inaktivität oder Ausschluss.
- 4 Der Bund kann einzelne Gemeinden und Zusammenschlüsse von Gemeinden auf deren Antrag befristet in Form einer Arbeitsgemeinschaft aufnehmen; dazu bedarf es eines Beschlusses der Bundesversammlung. Die Bedingungen, Rechte und Pflichten werden vertraglich vereinbart.

Eine Arbeitsgemeinschaft endet

- a) mit Ablauf der Frist, falls diese nicht verlängert wird,
- b) durch Aufnahme als Lokalgemeinde des Bundes oder

- c) durch entsprechenden Beschluss der Bundesversammlung.
Beschlüsse gemäß Artikel 2,4 bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Artikel 3 Aufgaben

- 1** Die Gemeinde Gottes sieht ihre Hauptaufgabe in der Durchführung des Missionsauftrages Christi. Das umfasst schwerpunktmäßig
 - 1.1 die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus,
 - 1.2 die Gründung, den Aufbau und die Pflege neutestamentlich geprägter Lokalgemeinden,
 - 1.3 die Unterweisung der Gemeindeglieder in christlicher Ethik zur Verwirklichung einer verantwortlichen Lebensführung,
 - 1.4 die soziale Wirksamkeit im Einklang mit den biblischen Grundsätzen und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten.
- 2** Die Erfüllung dieser Aufgaben wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 christliche Verkündigung und Unterweisung,
 - 2.2 örtliche und überregionale Gottesdienste,
 - 2.3 Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der biblischen Lehre und Botschaft in Wort, Schrift, Bild und Ton,
 - 2.4 Aus- und Fortbildung von Pastoren, Leitern und Mitarbeitern,
 - 2.5 Schaffung und Unterhaltung von Gemeindehäusern,
 - 2.6 Erziehungs- und Bildungsangebote,
 - 2.7 Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten für Kinder, Jugendliche, Senioren und Familien sowie für Menschen, die wegen ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes oder einer wirtschaftlichen Notlage vorübergehend oder auf Dauer der Hilfe anderer Personen bedürfen,
 - 2.8 Hilfe bei Katastrophen und außerordentlichen Notständen,
 - 2.9 Mitarbeit und Mitwirkung in Einrichtungen und Gremien der internationalen Gemeinde Gottes,
 - 2.10 Missionstätigkeit im In- und Ausland,
 - 2.11 Mitarbeit in überkonfessionellen Arbeitsgemeinschaften wie der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF), der Deutschen Evangelischen Allianz (DEA), der Pentecostal European Federation (PEF) und der Welt-Pfingst-Konferenz (WPC).
- 3** Die Aufgaben des Bundes werden wahrgenommen durch Lokalgemeinden, Regionen, Arbeitsbereiche, Stiftungen, Bundeswerke und die Organe des Bundes. Einzelheiten regelt die von der Bundesversammlung beschlossene Gemeindeordnung.

Artikel 4 Regionen

- 1 Die Lokalgemeinden des Bundes sind Bezirken und Regionen zugeordnet. Eine Region kann entweder nach geografischen oder nach ethnischen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Regionen dienen zur Förderung und Beratung einzelner Gemeinden, Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben, Unterstützung des Bundes bei seinen Aufgaben, Pflege der Bundesgemeinschaft und Vorbereitung der Arbeit in der Bundesversammlung.
- 2 Die Regionen ordnen sich gemäß der Gemeindeordnung. Jede Region beruft für ihre Arbeit einen Regionalrat.
- 3 Auf Vorschlag der Regionalversammlung wählt die Bundesversammlung für jede Region einen Regionalleiter für die reguläre Amtsperiode von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 5 Organe

Die Organe des Bundes sind

- a) die Bundesversammlung,
- b) das Präsidium des Bundes.

Artikel 6 Bundesversammlung

- 1 Die Bundesversammlung ist als Vertreterversammlung aller Lokalgemeinden das oberste Bundesorgan. Sie entscheidet in allen Bundesangelegenheiten, soweit nicht das Präsidium (Artikel 7) oder die Bundesgeschäftsführung (Artikel 9) zuständig sind.
Insbesondere entscheidet sie auf Vorschlag des Präsidiums über die Aufnahme von Gemeinden in eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Bund, wählt die Mitglieder des Präsidiums und beschließt über Änderungen der Verfassung und der Gemeindeordnung. Die Bundesversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidiums entgegen und erteilt ihm Entlastung für seine Leitungsverantwortung.
- 2 Die Bundesversammlung tagt einmal jährlich. Sie muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn dies vom Präsidium des Bundes oder von mindestens zehn Lokalgemeinden unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3 Zur Bundesversammlung gehören
 - a) Delegierte, die von den Lokalgemeinden gemäß der Gemeindeordnung entsendet werden,
 - b) alle ordinierten Pastoren und ordinierten Prediger der Gemeinde Gottes in Deutschland,
 - c) die Mitglieder des Präsidiums (Artikel 7,2).
- 4 Sofern in dieser Verfassung oder in der Gemeindeordnung keine höhere Stimmenanzahl verlangt wird, beschließt die Bundesversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 5 Beschlüsse, Wahlergebnisse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten.

Artikel 7 Präsidium

- 1 Das Präsidium ist für die laufende Arbeit im Bund verantwortlich, soweit nicht die Bundesversammlung oder die Bundesgeschäftsführung zuständig sind. Einzelheiten regelt die Gemeindeordnung.
- 2 Zum Präsidium gehören
 - a) die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung (Artikel 9),
 - b) die Regionalleiter (Artikel 4),
 - c) die Leiter der Bundeskomitees Inland-Mission und Ausland-Mission.
- 3 Das Präsidium tagt mindestens zweimal im Jahr.
- 4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten.
- 6 Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der regulären Wahlperiode von vier Jahren aus seinem Amt aus, wird bei der nächsten Bundesversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

Artikel 8 Präses

- 1 Vorsitzender des Präsidiums ist der Präses.
- 2 Die Bundesversammlung wählt den Präses für die reguläre Amtsperiode von vier Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Wiederwahl ist möglich. Den stellvertretenden Präses wählt sie auf dieselbe Weise.

Artikel 9 Bundesgeschäftsführung

- 1 Die Bundesgeschäftsführung führt die laufenden Geschäfte. Sie steht den Gemeinden für geistlichen und praktischen Rat zur Verfügung und nimmt in deren Auftrag gemeinsame überörtliche Belange wahr. Die Bundesgeschäftsführung vertritt die Bundesversammlung und das Präsidium zwischen deren Sitzungen; beiden Organen gegenüber legt sie Rechenschaft ab.
- 2 Die Bundesgeschäftsführung tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal im Jahr.
- 3 Zur Bundesgeschäftsführung gehören
 - a) der Präses,
 - b) der stellvertretende Präses,
 - c) der Bundessekretär,
 - d) der Bundesfinanzverwalter.

- 4 Der Präses und der stellvertretende Präses sind Mitglieder kraft ihres Amtes. Die übrigen Mitglieder der Bundesgeschäftsführung werden von der Bundesversammlung für die reguläre Amtsperiode von vier Jahren mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; Wiederwahl ist möglich.
- 5 Die Bundesgeschäftsführung bedient sich verschiedener Ausschüsse zur Vorbereitung und Ausführung ihrer Entscheidungen.

Artikel 10 Arbeitsbereiche

- 1 Für die Arbeitsbereiche des Bundes werden Bundeskomitees gemäß der Gemeindeordnung gebildet.
- 2 Auf Vorschlag des Präsidiums wählt die Bundesversammlung für jedes Bundeskomitee einen Leiter für die reguläre Amtsperiode von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich.

Artikel 11 Stiftungen und Werke

- 1 Der Bund kann durch Beschluss der Bundesversammlung Stiftungen und Werke selbst betreiben oder unter seine fördernde Obhut nehmen. Deren Zielsetzungen und Arbeitsweisen müssen in jedem Fall der Präambel dieser Verfassung und den Aufgaben des Bundes entsprechen.
- 2 Selbständige Stiftungen und Werke haben eigene Rechtspersönlichkeit und verfolgen ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke. Sie führen eine eigene Verwaltung und müssen der Bundesgeschäftsführung nachweisen, dass ihre Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht.

Ihre Satzungen sowie Beschlüsse, die den bisherigen Satzungszweck verändern oder die Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Bundes. Die Bundesversammlung kann die fördernde Obhut aberkennen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 12 Rechtsvertretung

- 1 Der Bund wird rechtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder der Bundesgeschäftsführung, wobei eines davon entweder der Präses oder sein Stellvertreter sein muss.
- 2 Für Einzelfälle und bestimmte Arten von Geschäften können die Rechtsvertreter des Bundes Einzelvollmacht erteilen.

Artikel 13 Wirtschaftsverwaltung

- 1 Der Bund deckt seine Ausgaben hauptsächlich durch regelmäßige, angemessene Beiträge der Lokalgemeinden, durch Spenden und durch Erträge der Arbeit. Er erhebt keine Steuern.
- 2 Die Bundesgeschäftsführung bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Präsidium zur Zustimmung vor. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- 3** Das Präsidium verantwortet die Rechnungsführung im Bund gegenüber der Bundesversammlung.

Der Jahresabschluss wird von der Bundesgeschäftsführung erstellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen von der Bundesgeschäftsführung zu benennenden und der Bundesversammlung zu bestätigenden Wirtschaftsprüfer, dessen Bericht dem Präsidium und der Bundesversammlung vorzulegen ist.

Artikel 14 Schlussvorschriften

- 1** Zur Änderung dieser Verfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Bundesversammlung erforderlich.

- 2** Die Auflösung des Bundes oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur beschlossen werden auf einer mindestens drei Monate vorher ausdrücklich dazu einberufenen Bundesversammlung. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, muss sie innerhalb von zwei Wochen erneut mit einer Mindestfrist von einem Monat einberufen werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind in jedem Fall beschlussfähig.

Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich. In diesem Beschluss muss enthalten sein, welcher gemeinnützigen Körperschaft das Vermögen zufallen soll.

- 3** Die weiteren Belange der Gemeinde Gottes sind in der Gemeindeordnung geregelt. Zur Änderung der Gemeindeordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung erforderlich.

Artikel 15 Gleichstellung

Die in der Verfassung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Artikel 16 Inkrafttreten

Diese Verfassung wurde am 4. November 2003 von der Bundesversammlung beschlossen. Änderungen erfolgten am 1. November 2005, am 29. Oktober 2014, am 3. November 2016 und am 1. November 2017.

Jede von der Bundesversammlung beschlossene bzw. geänderte Verfassung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.



Gegründet
im Wort!



**Gemeinde
des Wortes**

Erfüllt mit dem
Heiligen Geist!



**Gemeinde
des Geistes**

Brennend für den
Missionsauftrag!



**Gemeinde
der Mission**

Im Glauben
wachsend!



**Gemeinde
der Heiligung**

„Die Gemeinde Gottes ist eine Freikirche entschiedenen Christentums. Sie hat den Auftrag, das Evangelium zu verkündigen und Menschen zur Entscheidung für Christus zu rufen. Sie lehrt die Nachfolger Jesu, gemäß der Bibel zu leben und zu handeln. Es gehört zu ihrer Aufgabe, Gemeinden nach dem neutestamentlichen Vorbild zu gründen und zu bauen.“

Gemeinde Gottes in Deutschland KdÖR

Schurwaldstr. 10 • 73660 Urbach

www.gemeindegottes.de